stadtamt

STADT enns SEIT 1212 GENUSSVOLL ANDERS

BearbeiterIn: Gerhard Gstöttenbauer
18.12.2023/Has
Sitzungsnummer: GR/014/2023

Verhandlungsschrift

über die *öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates*

Sitzungstermin:	Donnerstag, den 14.12.2023
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	19:30 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal des Stadtamtes Enns

Anwesend sind:
von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion
Herr Christian Deleja-Hotko
Herr Stefan Bauer
Frau Marie-Luise Metlagel
Frau Pia Mayr, MEd
Herr DI Markus Scherzinger
Frau Mirsada Dudakovic
Herr Gernot Halla
Frau Mag.ª Gabriele Käferböck
Herr Gerald Kovac
Frau Roswitha Spöck
Herr Ing. Helmut Gruber, BA
Herr Mustafa Selimspahic, M.Ed.
von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion
Herr Ing. Rudolf Höfler
Herr Gregor Eckmayr
Herr Dipl.-Päd. Gunnar Fosen
Herr Mag. Nico Praus
Frau Mag.ª Eva Wartlik
Frau Alexandra Saidnader
Frau Annemarie Haberlander-Tanzer
Frau Elfriede Zehetner
Herr Ferdinand Mair
von der GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion
Herr Michael Reichhardt
Frau Mag.ª Gerda Luise Reimann-Dorninger
Frau DI Ulrike Bart
Frau Mag.ª Juliane Walther

von der FPÖ-Gemeinderatsfraktion
Herr Markus Perlinger
Frau Sylvia Peters
Herr Hannes Hartig
Frau Kathrin Aichberger
von der NEOS-Gemeinderatsfraktion
Frau Helga Frohn
von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion
Frau Andrea Mayr Vertretung für Herrn Jürgen Hametinger
Herr Mag. Florian Gerard Vertretung für Frau Sabine Mitterer-Spöck
Herr Ferdinand Pay Vertretung für Frau Sarah Unterrainer
Frau Christine Schaurhofer Vertretung für Herrn Gottfried Lichtenberger
von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion
Herr Tristan Eder Vertretung für Herrn Mag. Michael Grims
Herr Norbert Aichberger, M.A. Vertretung für Herrn Andreas Köhler
Herr Oberst Gerhard Oberreiter Vertretung für Frau Mag.ª Christine Haberlander

Entschuldigt fehlen:

von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion
Frau Sabine Mitterer-Spöck
Herr Gottfried Lichtenberger
Frau Sarah Unterrainer
Herr Jürgen Hametinger
von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion
Frau Mag.ª Christine Haberlander
Herr Mag. Michael Grims
Herr Andreas Köhler, MBA

TAGESORDNUNG:

A **Prüfungsausschuss;**
Obfrau: Sylvia Peters

B

1. **Personal, Recht, Finanzwesen, Kultur und Stadtmarketing;**
Referent: Bürgermeister Christian Deleja-Hotko

1.1. Kreditübertragungen
Vorlage: GG III/2023/0388/1

1.2. Kreditüberschreitungen
Vorlage: GG III/2023/0389/1

1.3. Voranschlag 2024 inkl. MEFP 2024-2028
Vorlage: GG III/2023/0365/1

1.4. Veranlagung Termingeld
Vorlage: GG III/2023/0371/1

1.5. Verwendung Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023
Vorlage: GG III/2023/0374/1

1.6. Bestellung Kassenführerin Stellvertreterin
Vorlage: GG III/2023/0373/1

1.7. Bestellung Kassenführer Stellvertreter
Vorlage: GG III/2023/0372/1

1.8. Freigabebeschluss: Akontozahlungen für die Ennser Pfarrkindergärten im Arbeitsjahr 2023/2024
Vorlage: GG I/2023/0201/1

1.9. Änderung Dienstpostenplan (aufsichtsbehördlich nicht genehmigungspflichtig)
Vorlage: GG III/2023/0342/1

1.10. Kulturehrenpreis 2023
Vorlage: GG I/2023/0197/1

1.11. Übereinkommen Landesstraßenverwaltung; Fahrbahnteiler Enns Ost
Vorlage: GG II/2023/0204/1

1.12. Übereinkommen Land OÖ_ASFINAG; Park&Drive Enns Ost
Vorlage: GG II/2023/0200/1

1.13. Abschluss eines Mietvertrages für ein Zwischenlager der FF-Enns
Vorlage: SD/2023/0178/1

1.14. Adaptierung Mietvertrag mit Bestattung Brixner
Vorlage: SD/2023/0181/1

1.15. Koordinierendes Raumordnungsprojekt „Maßnahmenprogramm Systemraum B 1 Linz-Enns“ Projektphase 2 / Projektteil 1 - Auftragsvergabe
Vorlage: GG II/2023/0206/1

1.16. Kulturzentrum d`Zuckerfabrik; Ansuchen Vereinsstättenförderung
Vorlage: GG I/2023/0195/1

1.17. Ehrung von verdienten Persönlichkeiten 2023
Vorlage: GG I/2023/0196/1

1.18. Instandhaltungsmaßnahmen und Baumaßnahmen an der 110 kV Bahnstromleitung (110 / 111 UW Asten – KW St. Pantaleon) – einmalige Entschädigungszahlung
Vorlage: GG II/2023/0197/1

1.19. Gestattungsvertrag Land OÖ; Kabelverlegung auf L568
Vorlage: GG II/2023/0205/1

1.20. Einhebung von Entgelten für die Benützung öffentlichen Gutes; Erlassung einer Tarifordnung
Vorlage: GG II/2023/0209/1

1.21. EU; Art. 6 EED III, Information zur erforderlichen Gebäudeerhebung und zur Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden
Vorlage: SD/2023/0182/1

1.22. Forum Donaulimes; Erweiterung des bestehenden Mietvertrages
Vorlage: SD/2023/0183/1

1.23. Verkauf der Liegenschaft Maria Anger 22 und 24
Vorlage: SD/2023/0184/1

1.24. Bericht des Bürgermeisters; Stellungnahmen in behördlichen Verfahren
Vorlage: GG II/2023/0198/1

2. Sport, Gesundheitswesen und Seniorenangelegenheiten;
Referent: Vbgm Stefan Bauer

2.1. Ansuchen Sportstättenbau
Vorlage: GG I/2023/0194/1

2.2. Änderung der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates
Vorlage: GG I/2023/0202/1

2.3. Essen auf Rädern Preisanpassung 2024
Vorlage: GG I/2023/0203/1

2.4. Verleihung Sportehrenpreis 2023
Vorlage: GG I/2023/0205/1

2.5. Jugendsportauszeichnung für besondere Leistungen
Vorlage: GG I/2023/0207/1

3. Soziales sowie Familien, Kinder und Integrationsangelegenheiten;
Referentin: STR^{in} Marie-Luise Metlagel

Es liegen keine Tagesordnungspunkte vor.

4. Jugend, Bildung und Kinderbetreuung;
Referentin: STR^{in} Pia Mayr, MEd

Es liegen keine Tagesordnungspunkte vor.

5. Örtliche Raumplanung und Land- und Forstwirtschaft;
Referent: Vbgm Ing. Rudolf Höfler

5.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 - Einleitung des Verfahrens;
Nr. 5.44 - Lorch 35
Vorlage: GG II/2023/0207/1

5.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 - Beschlussfassung;
Nr. 5.37 - OÖ Tanklager, Seveso III; ÖEK-Änderung 2.13
Vorlage: GG II/2023/0208/1

5.3. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 - Beschlussfassung;
Nr. 5.38 - PV-Anlage Schäferhof; ÖEK-Änderung 2.11
Vorlage: GG II/2023/0210/1

5.4. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 - Beschlussfassung;
Nr. 5.41 - Spielplatz Eichbergwald; ÖEK-Änderung 2.14
Vorlage: GG II/2023/0211/1

5.5. Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen - Beschlussfassung;
Nr. 85 - Maria Anger 22, 24
Vorlage: GG II/2023/0212/1

5.6. Erhöhung der Erhaltungsbeiträge im Bauland
Vorlage: GG II/2023/0216/1

6. Wirtschaft, Handel und Tourismusangelegenheiten;
Referent: STR Gregor Eckmayr

6.1. Vergabe Wirtschaftspreis 2023
Vorlage: GG I/2023/0198/1

6.2. Wirtschaftsförderungen
Vorlage: GG I/2023/0209/1

7. Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr;
Referent: STR Dipl.-Päd. Gunnar Fosen

7.1. Straßenbauprogramm 2024; Prioritätenreihung
Vorlage: GG II/2023/0199/1

8. Klima-, Natur- und Umweltschutz, Energie, Wasser- und Kanal- sowie Abfallangelegenheiten;
Referent: STR Michael Reichhardt

Es liegen keine Tagesordnungspunkte vor.

9. Wohnungsangelegenheiten sowie kommunale Einrichtungen und gemeindeeigene Liegenschaften und Objekte;
Referent: STR Markus Perlinger

9.1. Kindergarten Bahnhofstraße: Umbau auf 3 Krabbelgruppen; Grundsatzbeschluss
Vorlage: GG II/2023/0201/1

9.2. ehem. Franziskanerkloster: Instandsetzung des Dachstuhles- Entscheidung Ausführungsvariante und Auftragsvergabe
Vorlage: GG II/2023/0202/1

9.3. Stadtturm: Statische Sanierung - Auftragsvergabe
Vorlage: GG II/2023/0203/1

9.4. Kinderhaus Dreiklang und Musikheim: Beauftragung Schließsystem - Ergänzung
Vorlage: GG II/2023/0217/1

10. Allfälliges

Ich stelle gemäß den Bestimmungen der OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF. fest, dass die Einladung zur heutigen Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Der Stadtamtsdirektor Mag. Gerhard Gstöttenbauer nimmt gemäß § 66 Abs. 2 Oö GemO 1990 idgF mit beratender Stimme an der Sitzung teil.
Zur Schriftführerin wird die Gemeindebedienstete Sabine Haslauer bestellt.

Die Verhandlungsschriften über die Sitzung des Gemeinderates vom 28.09.2023 liegen bis zum Schluss dieser Sitzung zur Einsichtnahme auf. Werden keine Einwendungen gegen die Abfassung der Verhandlungsschriften erhoben, gelten diese als genehmigt. Anschließend sind die Verhandlungsschriften von dem Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschriften bestätigt wird.

Ich darf bekannt geben, dass folgende Mitglieder des Gemeinderates für die heutige Sitzung entschuldigt sind:
Herr Jürgen Hametinger (SPÖ)
Herr Gottfried Lichtenberger (SPÖ)
Frau Sarah Unterrainer (SPÖ)
Frau Sabine Mitterer-Spöck (SPÖ)
Frau Mag.ª Christine Haberlander (ÖVP)
Herr Mag. Michael Grims (ÖVP)
Herr Andreas Köhler, MBA (ÖVP)

Folgende Ersatzmitglieder des Gemeinderates sind anwesend:
Frau Andrea Mayr (SPÖ)
Frau Christine Schaurhofer (SPÖ)
Herr Ferdinand Pay (SPÖ)
Herr Mag. Florian Gerard (SPÖ)
Herr Obst Gerhard Oberreiter (ÖVP)
Herr Tristan Eder (ÖVP)
Herr Norbert Aichberger, M.A. (ÖVP)

Folgende Punkte werden von der Tagesordnung abgesetzt bzw. zurückgestellt:
2.1. Ansuchen Sportstättenbau
5.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 – Beschlussfassung; Nr. 5.37 – OÖ Tanklager, Seveso III; ÖEK-Änderung 2.11

In ihren Mappen befindet sich:
- Einladung Trachtenverein

BERATUNG:
zu
Prüfungsausschuss;
Obfrau: Sylvia Peters

Prüfbericht

über die *nicht öffentliche Sitzung des Prüfungsausschusses*

Sitzungstermin:	Montag, den 27.11.2023
Sitzungsbeginn:	18:02 Uhr
Sitzungsende:	19:00 Uhr
Ort, Raum:	Stadtamt Enns, Sitzungssaal

Anwesend sind:
von der FPÖ-Gemeinderatsfraktion
Frau Sylvia Peters
von der NEOS-Gemeinderatsfraktion
Frau Helga Frohn
von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion
Frau Sabine Mitterer-Spöck
von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion
Herr Andreas Köhler, MBA
von der GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion
Herr Dr. Werner Haas Vertretung für Herrn Michael Reichhardt

Entschuldigt fehlen:

von der GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion
Herr Michael Reichhardt

Zusätzliche anwesend:
Ing. Patrick Neißl, MA, Stadtgemeinde Enns
Arnold Denk, Stadtgemeinde Enns

TAGESORDNUNG:

1. Errichtung öffentliche Kinder- und Jugendspielplätze Basilikastraße und Hanusch-Straße

2. Allfälliges

BERATUNG:

TOP 1
Errichtung öffentliche Kinder- und Jugendspielplätze Basilikastraße und Hanusch-Straße

Beide Spielplätze wurden nach Abzug sämtlicher Förderungen im vom Gemeinderat vorgegebenen Kostenrahmen abgerechnet. Der Prüfungsausschuss möchte jedoch darauf hinweisen, dass die nächsten Kinder- und Jugendspielplätze kostengünstiger und im vorgesehenen Budget iHv. € 75.000,00 p.a. umgesetzt werden.

TOP 2
Allfälliges

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Kenntnisnahme fest.

zu 1
Personal, Recht, Finanzwesen, Kultur und Stadtmarketing;
Referent: Bürgermeister Christian Deleja-Hotko
zu 1.1
Kreditübertragungen
Vorlage: GG III/2023/0388/1
§ 79 der Oö. Gemeindeordnung 1990, Oö. GemO 1990, LGBl 91/1990 idgF, ermöglicht die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für andere als im Gemeindevoranschlag dafür vorgesehene Zweckbestimmung mittels Kreditübertragungen, welche einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat bedürfen.

Im Zeitraum 05.09.2023 bis einschließlich 20.11.2023 wurden von den zuständigen Kontoverantwortlichen folgende Kreditübertragungen beantragt – sh. Beilage.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die beantragten Kreditübertragungen gemäß Beilage genehmigen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:
- Kreditübertragungen per 20.11.2023

zu 1.2
Kreditüberschreitungen
Vorlage: GG III/2023/0389/1
Ausgaben, durch welche der für eine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird (Kreditüberschreitung), bedürfen gemäß § 79 der Oö. Gemeindeordnung 1990, Oö. GemO 1990, LGBl 91/1990 idgF, der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Zeitraum 05.09.2023 bis einschließlich 20.11.2023 wurden von den zuständigen Kontoverantwortlichen folgende Kreditüberschreitungen beantragt – sh. Beilage.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die beantragten Kreditüberschreitungen gemäß Beilage genehmigen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Kreditüberschreitungen per 20.11.2023

zu 1.3
Voranschlag 2024 inkl. MEFP 2024-2028
Vorlage: GG III/2023/0365/1
Der Entwurf des Voranschlages der Stadtgemeinde Enns für das Haushaltsjahr 2024 ist gemäß § 76 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i. d. g. F. vom 5. bis einschließlich 13. Dezember 2023 während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen. Erinnerungen gegen den Entwurf wurden nicht eingebracht.

Sämtliche für die Erstellung des Voranschlages und des Mittelfristplanes erforderlichen Änderungen wurden in den zur Verfügung gestellten Unterlagen detailliert dargestellt und im Budgetgespräch am 23.10.2023 und in der Budgetklausur am 13.11.2023 ausführlich diskutiert.

Zusätzlich zu den Informationen im Vorbericht, welcher gemäß § 74 Abs. 4 Oö. GemO 1990 einen Bestandteil des Voranschlages darstellt, werden nachfolgend die Abänderungen der **operativen Gebarung** seit Erstellung der Unterlagen für die Budgetklausur (13.11.2023) kurz umrissen (rote Werte budgetverschlechternd / blaue Werte budgetverbessernd).

Im am 10. November 2023 veröffentlichten Voranschlagserlass wurden die im Jahr 2024 zu veranschlagenden Werte für **Abgabenertragsanteile und Landesumlage** und die deutlich gedämpfteren Wachstumsprognosen für die Jahre 2025-2028 (2025: +4,11%, 2026: +2,21%, 2027: +4,77%, 2028: +1,00%) bekannt gegeben. Da sich die Einnahmen aus Ertragsanteilen in den Jahren 2023 und 2024 bei weitem nicht so positiv entwickeln, wie im letztjährigen Voranschlagserlass prognostiziert, mussten die veranschlagten Werte in den Planjahren deutlich reduziert werden:

Abgabenertragsanteile:

2024	2025	2026	2027	2028
+167.400	-290.300	-497.600	-416.500	-420.700

Es wird darauf hingewiesen, dass in obiger Tabelle lediglich die Veränderungen seit der Budgetklausur dargestellt sind. Die Abweichungen zum MEFP 2023-2027 sind drastisch und sehen wie folgt aus:

2024	2025	2026	2027	2028
-498.900	-585.700	-911.300	-322.000	-155.700

Landesumlage:

2024	2025	2026	2027	2028
+28.100	-21.000	-43.200	-33.900	-34.200

Der Voranschlagserlass enthielt auch eine Anpassung der **Kostenbeiträge für berufsbildende Pflichtschulen**:

2024	2025	2026	2027	2028
+18.000	+18.000	+18.000	+18.000	+18.000

Ebenfalls im Voranschlagserlass wurde die aktuelle Kopfquote für den **Schulerhaltungsbeitrag für Oö Landesschulen für Inklusiv- und Sonderpädagogik** bekannt gegeben:

2024	2025	2026	2027	2028
+11.400	+11.400	+11.400	+11.400	+11.400

Die im Voranschlagserlass prognostizierte Steigerung für den **Rettungsbeitrag** wurde berücksichtigt:

2024	2025	2026	2027	2028
+6.900	+6.900	+6.900	+6.900	+6.900

Weiters wurden die **Kostenbeiträge für Oö Verkehrsverbund und Regionalverkehr** den Vorgaben des Erlasses entsprechend budgetiert:

2024	2025	2026	2027	2028
+22.300	+22.300	+22.300	+22.300	+22.300

Personal - Ausgaben:

Die Personalausgaben wurden dem am 23.11.2023 bekannt gegebenen Gehaltsabschluss sowohl ausgabe- als auch einnahmeseitig (div. Kostenersätze und Beiträge, …) angepasst:

2024	2025	2026	2027	2028
+362.300	+375.700	+387.600	+397.300	+407.900

Auch im Zusammenhang mit den Personalausgaben wird darauf hingewiesen, dass in obiger Tabelle lediglich die Veränderungen seit der Budgetklausur dargestellt sind. Die Abweichungen zum MEFP 2023-2027 sehen wie folgt aus:

2024	2025	2026	2027	2028
+2.218.500	+2.449.600	+2.589.300	+2.650.300	+3.063.700

Personal - Einnahmen:

2024	2025	2026	2027	2028
+2.400	+2.400	+2.500	+1.100	+1.200

Die voraussichtlichen Kosten für die **Nachmittagsbetreuung** wurden – basierend auf den aktuellen Finanzplänen des Familienbundes – entsprechend budgetiert:

2024	2025	2026	2027	2028
+28.100	+28.100	+28.100	+28.100	+28.100

Auch die **Landesförderung für die Nachmittagsbetreuung** wurde – basierend auf den aktuellen Finanzplänen des Familienbundes – entsprechend angepasst:

2024	2025	2026	2027	2028
+36.700	+36.700	+36.700	+36.700	+36.700

Die **SHV-Umlage** wurde der Annahme, dass im Jahr 2024 weiterhin ein Hebesatz in Höhe von 23,00 % zur Vorschreibung kommt, angepasst:

2024	2025	2026	2027	2028
-108.900	-114.300	-120.100	-126.100	-132.300

Die Einnahmen aus **Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren** wurden entsprechend der Neukalkulation veranschlagt:

Wasser:

2024	2025	2026	2027	2028
+337.900	+337.900	+337.900	+337.900	+337.900

Kanal:

2024	2025	2026	2027	2028
-216.000	-216.000	-216.000	-216.000	-216.000

Das Konto „**Erlöse aus dem Holzverkauf**“ wurde an die zu erwartenden Einnahmen angepasst:

2024	2025	2026	2027	2028
+6.000	+6.000	+6.000	+6.000	+6.000

Für das **Raumordnungsprojekt** "Maßnahmenprogramm Systemraum B1 Linz-Enns" - Projektphase 2 / Projektteil 2 wurde der Voranschlagsbetrag geringfügig angehoben:

2024	2025	2026	2027	2028
+2.900				

Für die **Friedhofsgestaltung** wurden Finanzmittel reserviert:

2024	2025	2026	2027	2028
+10.000				

Der in der Sitzung des Stadtrates am 03.07.2023 beschlossene **Ankauf der Hebebühne** für den Bauhof wird voraussichtlich erst im Jahr 2024 zu verbuchen sein. Daher wurden die erforderlichen Finanzmittel im Budget 2024 vorgesehen:

2024	2025	2026	2027	2028
+14.200				

Der Betrieb des **neuen Kaffeeautomaten** im Stadtamt wurde kostenneutral ins Budget aufgenommen:

Ausgaben:

2024	2025	2026	2027	2028
+3.500	+3.500	+3.500	+3.500	+3.500

Einnahmen:

2024	2025	2026	2027	2028
+3.500	+3.500	+3.500	+3.500	+3.500

Nicht mehr benötigte Budgetpositionen wurden aus dem Rechenwerk entfernt (Vorhänge Polytechnische Schule):

2024	2025	2026	2027	2028
-1.400	-1.400			

Voranschlagsbeträge **jahrelang nicht bebuchter Konten** (Stadtschimeisterschaft, Ennser Sportwochen, Sportgroschen) wurden auf Null gesetzt:

2024	2025	2026	2027	2028
-1.700	-1.700	-1.700	-1.700	-1.700

Der **Haushaltsausgleich** ändert sich daher wie folgt:

	2024	2025	2026	2027	2028	2024-2028
Budgetklausur	177.600	601.000	643.900	817.800	551.700	2.792.000
Finanzausschuss	**119.800**	**153.700**	**4.100**	**244.700**	**-29.600**	492.700
Differenz	-57.800	-447.300	-639.800	-573.100	-581.300	-2.299.300

Die **Haushaltsausgleiche** und somit Rücklagenzuführungen im MEFP 2024-2028 zeigen **im Vergleich zum MEFP 2023-2027** dramatische Rückgänge! Über den Zeitraum von 2024 bis 2027 gesehen vermindern sich diese um rund € 11 Mio.:

	2024	2025	2026	2027		2024-2027
MEFP 2023-2027	2.886.800	3.161.200	2.981.100	2.449.000		11.478.100
MEFP 2024-2028	119.800	153.700	4.100	244.700		522.300
Differenz	-2.767.000	-3.007.500	-2.977.000	-2.204.300		**-10.955.800**

Die **Einnahmen aus dem Strukturfonds** konnten gemäß Voranschlagserlass 2024 erhöht werden:

2024	2025	2026	2027	2028
+26.800	+26.800	+26.800	+26.800	+26.800

Die **Zuführung an die Rücklage Strukturfonds** ändert sich daher wie folgt:

	2024	2025	2026	2027	2028	2024-2028
Budgetklausur	207.000	207.000	207.000	207.000	207.000	1.035.000
Finanzausschuss	**233.800**	**233.800**	**233.800**	**233.800**	**233.800**	1.169.000
Differenz	26.800	26.800	26.800	26.800	26.800	134.000

Folgende Abänderungen erfolgten seit der Budgetklausur (13.11.2023) im **investiven Haushalt** (rote Werte budgetverschlechternd / blaue Werte budgetverbessernd):

Wie in der Budgetklausur bereits angekündigt, wurde im Planjahr 2025 eine 50 %ige Kostenbeteiligung an der **Park- & Drive-Anlage** neu in das Budget aufgenommen (Finanzierung durch die Allgemeine Ausgleichsrücklage):

2024	2025	2026	2027	2028
	+100.000			

Weiters wurde die unumgängliche **Erneuerung des Bodens des Müllpress-Fahrzeuges** veranschlagt, die Finanzierung erfolgt durch die Müll-Rücklage:

2024	2025	2026	2027	2028
+20.000				

Auf Grund des finanziell stark eingeschränkten Spielraumes wird bei der **Dachinstandsetzung im Objekt Wiener Straße 4** von einer Generalsanierung KLEIN in Höhe von rund € 450.000,00 inkl. Mwst. ausgegangen. Die budgetierten € 648.400,00 konnten daher entsprechend reduziert werden:

2024	2025	2026	2027	2028
-198.400				

Da für die Nutzung der Räumlichkeiten des ehemaligen Kindergartens Kunterbunt als **Krabbelstube** ein barrierefreier Zugang Voraussetzung ist, musste gemäß Kostenschätzung zusätzlich ein Betrag in Höhe von € 18.200,00 budgetiert werden:

2024	2025	2026	2027	2028
+18.200				

Die **Finanzierung der Dachinstandsetzung** im Objekt Wiener Straße 4 erfolgt durch die Rücklage „Gemeindeeigene Objekte“ und nicht – wie ursprünglich veranschlagt – durch die Allgemeine Ausgleichsrücklage.

Ebenso wird die Finanzierung der **Photovoltaikanlage des Bauhofes** nicht durch die Allgemeine Ausgleichsrücklage finanziert. Stattdessen werden die veranschlagten € 125.000,00 der Wirtschaftshof-Rücklage entnommen.

Zum Ankauf der **Drehleiter für die Freiwillige Feuerwehr** Enns werden Mittel aus der Strukturfonds-Rücklage in Höhe von € 88.000,00 herangezogen, was zu einer weiteren Entlastung der Allgemeinen Ausgleichsrücklage führt.

Bislang stand für die Finanzierung der Wasserbauvorhaben lediglich die Rücklage Wasserrücklage aus IB zur Verfügung, eine Wasserrücklage aus Betriebsüberschüssen wird ab dem Jahr 2024 aufgebaut. Am Vorhaben „**Sanierung Wasserleitungen**“ werden daher im Jahr 2024 Finanzmittel in Höhe von € 160.000,00 aus der Allgemeinen Ausgleichsrücklage vorfinanziert. Bei entsprechender Dotierung der Wasserrücklage aus Betriebsüberschüssen werden diese € 160.000,00 wieder rückgeführt.

In Summe verschlechtern die beschriebenen Abänderungen nochmals die **Rücklagenstände** wie folgt:

	2024	2025	2026	2027	2028
Budgetklausur	9.797.850	5.235.950	3.132.050	2.718.050	2.038.750
Finanzausschuss	**9.927.050**	**4.844.650**	**2.127.750**	**1.167.450**	**-66.350**
Differenz per 31.12.	129.200	-391.300	-1.004.300	-1.550.600	-2.105.100

<u>Nicht im Rechenwerk enthalten:</u>

Am 05.12.2023 langte eine „Nachmeldung zur Voranschlagsinformation 2024“ ein, welche zwar – wie erwartet – Budgetverbesserungen beinhaltet, jedoch nicht mehr in das Zahlenwerk eingearbeitet werden konnte.

Der **Krankenanstaltenbeitrag** für das Jahr 2024 wurde mit € 4.760.300,00 bekannt gegeben. Gegenüber dem budgetierten Betrag bedeutet dies eine Mehrbelastung in Höhe von **€ 92.200,00**. Gleichzeitig sind jedoch auch Mehreinnahmen in Höhe von **€ 313.700,00** als **Krankenanstaltenbeitrag-Rückersatz** zu veranschlagen, die unter anderem auch dem neuen Finanzausgleich zuzuschreiben sind. Für die Planjahre wurden keine Prognosezahlen bekannt gegeben.

Eine weitere Entlastung des Budgets ist dem sogenannten „**Zukunftsfonds**“ zuzuschreiben. Von der Bildungsdirektion, Abteilung Elementarpädagogik, wird dazu Folgendes mitgeteilt:

„Zur Unterstützung der Gemeinden im Aufgabenbereich der Kinderbildung- und -betreuung werden über den Zukunftsfonds vom Land OÖ insgesamt 41.859.000,00 an die OÖ Gemeinden ausgeschüttet. Die Verwendung dieser Mittel ist als Mittelaufbringung Einnahme beim Unterabschnitt 240, Konto 861xx1 (x=frei wählbar) zu verbuchen und

ist zweckgewidmet für Ausgaben im Bereich des OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes zu verwenden. Die Mittel stehen insbesondere für Ausgaben des laufenden Betriebs zur Verfügung. Dies umfasst Ausgaben für:

- den laufenden Betrieb von eigenen Kinderbildungs- und -betreuungs- und -betreuungseinrichtungen (Krabbelstuben, Kindergärten und Horte)
- die Abgangsdeckung von privaten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die der Bedarfsdeckung der Gemeinde dienen
- Gastbeiträge für Kinder, die in anderen Gemeinden eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen
- Gemeindebeträge für die Betreuung von Kindern bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern, die der Bedarfsdeckung dienen
- Gemeindeanteil der Personalkosten für Integration
- Gemeindeanteil der Personalkosten für Sprachförderung in Kindergärten und Sonderformen, die im Rahmen der 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik gefördert werden
- Gemeindeanteil der Personalkosten, die über den gewährten Personalkostenzuschuss weiterer Fördermaßnahmen der 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik, hinausgehen“

Im Jahr 2024 ist im Zusammenhang mit dem Zukunftsfonds mit Einnahmen in Höhe von rund **€ 325.200,00** zu rechnen, Prognosen über die weitere Entwicklung wurden nicht bekannt gegeben.

Ein Resultat aus dem neuen Finanzausgleich ist auch die Aufstockung jener **Finanzzuweisung**, die jährlich zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Klima gewährt wird. Die veranschlagten Mittel können im Jahr 2024 um **€ 63.800,00** aufgestockt werden, Prognosen für die Planjahre wurden nicht bekannt gegeben.

Diagramme zur Entwicklung von **Abgabenertragsteilen**, **Landesumlage**, **Kommunalsteuer**, **Krankenanstaltenbeitrag** und **SHV-Umlage** sh. Vorbericht S. 8 ff.

Diagramm zur Entwicklung der **Rücklagen** sh. Vorbericht S 13.

Detaillierte Übersicht zur Entwicklung der **Rücklagen** sh. letzte Seite des Mittelfristplans (vor dem Inhaltsverzeichnis).

Diagramme zur Entwicklung von **Schuldenstand**, **Schuldendienst** und **Pro-Kopf-Verschuldung** sh. Vorbericht S. 14 ff.

Übersicht über die im Planungszeitraum **aufzunehmenden Darlehen** sh. Vorbericht S. 6 ff.

Innere Darlehen sh. Vorbericht S. 5.

Festsetzung der Steuerhebesätze, Gebühren und Abgaben

Gemäß § 76 Oö. GemO 1990 hat der Gemeinderat die Hebesätze für die gemeindeeigenen Steuern und Abgaben für das Finanzjahr 2024 festzusetzen:

Grundsteuer	
Grundsteuer A (land- u. forstwirtschaftl. Betrieb)	500 v.H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer B	500 v.H. des Steuermessbetrages

Kommunalsteuer	
Kommunalsteuer	3 v.H. des Steuermessbetrages

Wassergebühren (ohne USt)	***Bisher***	***Neu***
Anschlussgeb./m² Grundstk.-Fl. des beb. Grundstk. bzw. Baupl.	0,54 €	**0,58 €**
Anschlussgeb./m² der Bemessungsgrundl. nach festgelegter Abschläge	16,39 €	**17,53 €**
Mindestanschlussgebühr	2.338,00 €	**2.502,00 €**
Anschlussgebühr pro Dauerkleingartenparzelle	224,63 €	**240,35 €**
Pauschale pro Person im Quartal für Grundstücke ohne Zähler	27,38 €	**29,29 €**
Bereitstellungsgebühr/m²	0,12 €	**0,13 €**
Wasserbezugsgebühr	1,85 €	**2,33 €**

Wasserzählermiete / jährlich (ohne USt)	***Bisher***	***Neu***
Wasserzählermiete 3 m³	15,72 €	**15,72 €**
Wasserzählermiete 7 m³	18,24 €	**18,24 €**
Wasserzählermiete 20 m³	66,00 €	**66,00 €**
Wasserzählermiete 50 m³	135,84 €	**135,84 €**
Wasserzählermiete 65 m³	150,24 €	**150,24 €**
Wasserzählermiete 80 m³	176,88 €	**176,88 €**
Wasserzählermiete 100 m³	192,96 €	**192,96 €**
Wasserzählermiete 50 m³ Verbundzähler	451,68 €	**451,68 €**
Wasserzählermiete 80 m³ Verbundzähler	532,92 €	**532,92 €**
Wasserzählermiete 100 m³ Verbundzähler	580,56 €	**580,56 €**
Wasserzählermiete 3 m³ Impuls	21,72 €	**21,72 €**
Wasserzählermiete 7 m³ Impuls	28,32 €	**28,32 €**
Wasserzählermiete 20 m³ Impuls	51,96 €	**51,96 €**
Wasserzählermiete 50 m³ Impuls	155,88 €	**155,88 €**
Wasserzählermiete 65 m³ Impuls	170,28 €	**170,28 €**
Wasserzählermiete 80 m³ Impuls	196,92 €	**196,92 €**
Wasserzählermiete 100 m³ Impuls	212,88 €	**212,88 €**

Kanalgebühren (ohne USt)	***Bisher***	***Neu***
Anschlussgeb./m² Grundstk.-Fl. des beb. Grundstk. bzw. Baupl.	0,90 €	**0,96 €**
Anschlussgeb./m² der Bemessungsgrundl. nach festgelegter Abschläge	27,37 €	**29,28 €**
Anschlussgeb./m² für bef. Flächen, die am öff. Kanal angeschl. sind	7,18 €	**7,68 €**

Anschlussgebühr/m²	27,37 €	**29,28 €**
Mindestanschlussgebühr	3.901,00 €	**4.174,00 €**
Anschlussgebühr pro Dauerkleingartenparzelle	449,35 €	**480,80 €**
Bereitstellungsgebühr/m²	0,28 €	**0,29 €**
Kanalbenützungsgebühr	4,41 €	**4,11 €**
Senkgrubenentsorgung	5,73 €	**5,73 €**
Kanalbenützungsgebühr - Regenwasser	2,12 €	**2,12 €**

Abfallgebühr je Entleerung (ohne USt)	***Bisher***	***Neu***
120-l-RM-Tonne	14,43 €	**14,43 €**
770-l-RM-Container	92,68 €	**92,68 €**
1.100-l-RM-Container	132,39 €	**132,39 €**
Beigestellte Abfallsäcke	10,61 €	**10,61 €**

Lustbarkeitsabgabe

Gemäß Lustbarkeitsabgabenverordnung

Hundeabgabe - jährlich	***Bisher***	***Neu***
für Hunde	40,00 €	**40,00 €**
für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind	8,00 €	**8,00 €**

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschae gem. Oö. Tourismusgesetz 2018	***Bisher***	***Neu***
Für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche	150%	**150%**
Für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche	200%	**200%**

Friedhof- und Grabgebühren		***Bisher***	***Neu***
Einzelgrab für zehn Jahre		270,10 €	**270,10 €**
Doppelgrab für zehn Jahre		540,20 €	**540,20 €**
Dreifachgrab / Wandgrab bis 1,5 m Breite für zehn Jahre		810,30 €	**810,30 €**
Wandgrab ab 1,5 m Breite / Gruft bis 1,5 m für zehn Jahre		967,10 €	**967,10 €**
Gruft ab 1,5 m Breite für zehn Jahre		1.610,80 €	**1.610,80 €**
Kindergrab für fünf Jahre		79,60 €	**79,60 €**
Urnengrab / Stele mit Urnenschacht für zehn Jahre		189,40 €	**189,40 €**
Urnenplatz an der Urnenwand inklusive Glasbruchversicherung iHv. € 50,00	für die ersten zehn Jahre	2.904,60 €	**2.904,60 €**
	für die folgenden Dekaden	249,10 €	**249,10 €**
Baumbestattung, vergängliche Urne im Schacht für zehn Jahre		---	**350,00 €**

Essen auf Räder (inklusive USt)	***Bisher***	***Neu***
Tarif 1	8,82 €	**9,70 €**
Tarif 2	7,30 €	**8,03 €**

Tarif 3	6,24 €	**6,87 €**

Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben:

1. VH 1010009: Neubau Feuerwehrzentrale und Katastrophenschutzlager
2. VH 1011060: Krabbelstube Bahnhofstraße 21
3. VH 1001051: Brücke Einsiedl Kristeinerbach/Mühlbach
4. VH 1010005: Stadtturm
5. VH 1010006: Wiener Straße 4
6. VH 1006009: Öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren
7. VH 1011008: Sanierung und Adaptierung MMS
8. VH 1011050: Krabbelstube Mosaik Hanusch-Str. 25
9. VH 1002023: Brunnenanlage
10. VH 1010012: Stadtgeschichtemuseum
11. VH 1011020: Kinderhaus/Musikprobelokal Födermayr-Straße
12. VH 1011010: Sanierung und Adaptierung VS
13. VH 1017001: Feuerwehr - Fahrzeugankauf
14. VH 1007002: Fuhrpark – Fahrzeugankauf
15. VH 1017003: Müllbeseitigung
16. VH 1001046: Park & Drive Enns Ost
17. VH 1001052: Innenstadtgestaltung
18. VH 1012011: Förderung von Sport
19. VH 1011040: Projekt Digitale Klasse (Bund)
20. VH 1010011: Ennser Stadthalle
21. VH 1016001: Sanierung Stadtamt
22. VH 1013003: Freibad
23. VH 1015007: Kinder- und Jugendspielplätze
24. VH 1015009: Öffentliche Spielraumentwicklung
25. VH 1001023: Ländliches Wegenetz
26. VH 1001024: Straßenbau
27. VH 1001045: Radwegebau
28. VH 1003014: Sanierung Kanalisation
29. VH 1002014: Sanierung Wasserleitungen
30. VH 1001050: Brücken
31. VH 1000018: Bauhof der Stadt Enns
32. VH 1001017: Infrastruktur Eulenstraße
33. VH 1001036: Eisenbahnkreuzung Drosselstraße
34. VH 1001040: Mauer Reintalgasse
35. VH 1001042: Stiege Schlosspark
36. VH 1001043: Mühlenstraße
37. VH 1001044: Querungshilfe L571/Forstberg
38. VH 1002005: Anpassung Grundwasserschutzgebiet
39. VH 1002015: Wasserleitungskataster
40. VH 1002098: Umschuldung Darlehen Wasser
41. VH 1003009: Mischwasserkanalisation
42. VH 1003010: Kanalkataster
43. VH 1003018: Kanal Sudetenstraße
44. VH 1003019: Pumpwerke
45. VH 1003020: Kanalerweiterung Am Forstberg
46. VH 1003098: Umschuldung Darlehen Abwasser

47. VH 1004002: Grundtransaktionen
48. VH 1005001: Lärmschutz Westbahn
49. VH 1005002: Siedlungserweiterung Hiesendorf
50. VH 1005003: Siedlungserweiterung Steyrer Straße
51. VH 1007001: Verkehrssichernde und mobilitäts- verbessernde Maßnahmen
52. VH 1007003: Busterminal Bahnhof
53. VH 1009001: Hochwasserschutz an der Enns
54. VH 1009002: Hochwasserschutz an der Donau
55. VH 1009003: Hochwasserschutz Bleicherbach
56. VH 1010007: Gemeindeeigene Objekte
57. VH 1019001: Urnenwand

Dienstpostenplan:

Die Gemeinde hat nach den gesetzlichen Bestimmungen einen Dienstpostenplan über die erforderlichen Dienstposten der Bediensteten (Beamte, Vertragsbedienstete und ständig sonstige Bedienstete) einer Gemeinde zu führen. Der Dienstpostenplan ist nach der vom Bund erlassenen VRV 2015 nunmehr Bestandteil des Voranschlages und als solcher gleichzeitig mit dem Voranschlag festzusetzen. Unterjährige Änderungen des Dienstpostenplanes sind nur mehr in Form eines Nachtragsvoranschlages möglich. Nicht-genehmigungspflichtige Änderungen können deshalb mit der Erstellung des Voranschlages erfolgen. Im Folgenden werden die Veränderungen für **2024** dargestellt.

Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung

In der Geschäftsgruppe II Bauverwaltung Abteilung Baurecht/Raumordnung ist der Arbeitsplatz eines Referenten neu zu bewerten. Die Bewertung NEU wird mit GD 11.4 VB I/a neu (bisher GD 14.1 VB I/c) bewertet. In Übereinkommen der Geschäftsführung (SD) und Gruppenleitung (GG II) wird der bisherige Dipo unter Einarbeitung aller Zuständigkeiten und zu erledigender Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung als juristischer Referent ausgestaltet. Auf eine der STGDE Enns gerichtete Anfrage zur Festsetzung des Dienstpostenplanes teilte das Amt d OÖ LR Direktion Inneres u Kommunales zusammenfassend am 24.10.2023 (IKD-2017-260988/25-St) mit, dass die Festsetzung eines dritten Dienstpostens in der GD 11 in der OÖ Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung Deckung findet, jedoch auf Kosten eines/r zusätzlichen Geschäftsgruppenleiters*in in der GD 11.3 geht.

In der GG III Abteilung Haushalts-/Rechnungswesen ist 2024 ein Arbeitsplatz Schema NEU mit GD 16.3 Schema ALT VB I/c infolge neu zugeordneter Sachaufgaben bisher GD 17.5 VB I/c neu zu bewerten. Die zunehmend komplexeren gesetzlichen Bestimmungen im Finanz- und Steuerrecht erfordern eine vertiefende Auseinandersetzung mit diesen und deren Anwendung und soll hiermit die unterstützende Zusammenarbeit im Bereich Finanzmanagement weiter optimiert werden.

Für die Erledigung von Fachaufgaben im Bereich VA/MFP/RA, Leistungs-/Ergebnisrechnung, Statistik und Berichtswesen wird in dieser Abt. lt. GrpL noch ein Dienstposten GD 16.3 VB I/c eingerichtet. Die Aufgaben dieses Arbeitsplatzes wurden unter

Zugrundelegung der Geschäftsfelder der FIN neu definiert und detailliert id Stellenbeschreibung ausgeführt. Die Installation und Bewertung dieses Dipo mit neuen Aufgabengebieten wurde in der Besprechung am 25.10.2023 von der Gruppen-/AbteilLeitung mit der Geschäftsführung (SD) finalisiert, und werden mit neuem Geschäftsjahr 2024 umgesetzt.

Gleichzeitig ist mit dem Geschäftsjahr 2024 in der GG III ein Dienstposten mit der Bewertung GD 17.5 VB I/c Schema NEU, alternativ Schema ALT C I-IV/N2 des bisherigen Dienstposteninhabers (Ruhestandsversetzung 31.12.2023) nach neuer Stellenbeschreibung den Anforderungen und Aufgaben in der GG III und Neubesetzung ab 01/2024 in einen Arbeitsplatz mit der Bewertung GD 17.4 Schema NEU, alternativ Schema ALT VB I/c neu zu bewerten.

Im Bereich Personalwesen ist 2024 ebenfalls im Zuge der Umgestaltung der Geschäftsgruppe in Verbindung mit Personalabgang 2024 (Pensionierung) ein Arbeitsplatz mit der Bewertung Schema NEU GD 18.5, Schema ALT VB I/c mit Verlagerung qualitativer Aufgaben zu definieren und neu zu positionieren. Die Geschäftsleitung und GrpL der GG III sind nach umfangreicher Überarbeitung der Stellenaufgaben in der Besprechung am 25.10.2023 betreffend Dienstpostenplanevaluierung übereingekommen, diesen Arbeitsplatz den aktuellen Erfordernissen und Aufgabendimension neu und zukunftsorientiert zu gestalten. Für den Zeitraum des Entwicklungsprozesses dieses Arbeitsplatzes in der Personaladministration & - Verrechnung wird dieser der GD 16.3 VB I/c zugeordnet. Ab 10/2024, also mit der Vollausgestaltung und dem inhaltlichen Gesamtumfang der fachlichen Aufgaben dieses Arbeitsplatzes erfolgt die Zuordnung zur Funktionslaufbahn GD 14.1 VB I/b.

In der GG I wird ein Arbeitsplatz GD 14.1 VB I/b im Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing eingerichtet. Die Präsenz der STGDE Enns soll im Sinne Corporate Design zielgerichtet weiter entwickelt werden, und eine einheitliche Identität erfahren. Medien aller Art, gerade aber die sozialen Netzwerke verlangen zusehends, dass Dienste und Leistungen, Angebote, Aufgaben und Zuständigkeiten der STGDE Enns bestmöglich aufbereitet, intern und extern, strukturiert und aktuell, den Informationsfluss für die Bürger*innen von Enns und allen Interessenten und Beteiligten zukommen lassen, und somit eine positive und konsistente Wahrnehmung der Zielgruppen zu gewährleisten.

Der dynamische Prozess der Arbeitsplatzgestaltung, Umstrukturierung innerhalb der Organisation und Änderung von Prozessen bedingen umfassendere Änderungen und Ver-(Zu)teilungen von Geschäftsaufgaben vorzunehmen, und somit ist in der GG I als Teilzeitarbeitsplatz mit der Bewertung GD 18.5 VB I /c einzurichten.

Im Bereich Stadtamtsdirektion informiert die Geschäftsleitung in Zusammenarbeit mit der Personalplanung, dass in der Stabstelle Bereich EDV ein Arbeitsplatz GD 16.3 VB I/c zur technischen, aber auch administrativen Verstärkung zu den EDV-Koordinatoren erforderlich ist.

Bedienstete des Handwerklichen Dienstes

Im Bereich des handwerklichen Dienstes wurde aus den zuständigen Dienststellen in Absprache mit der Geschäftsführung folgende Adaptierung bei den vorhandenen Arbeitsplätzen zum Zeitpunkt der Erstellung des Dienstpostenplanes bekannt gegeben.

1 x GD 21.2 VB II/p3 neu (Badewart)

Bedienstete des Kindergarten- und Hortedienstes

Die Leitung Personalangelegenheiten (SD) in Zusammenarbeit mit der Personalentwicklung/PM/Personalplanung und in Abstimmung mit den Leiter*innen der Betreuungseinrichtungen und der Fachabteilung Kinderbetreuung meldeten Veränderungen bei Arbeitsplätzen in folgender Form an.

- 2 x GD 22.3 VB I/d
+ 5 x GD 22.3 VB I/e
+ 6 x KBP VB I L/I 2b 1

Bedienstete des Schuldienstes

Für die schulische Betreuung wurden für den Betrieb vom Fachbereich Schulwesen keine Änderungen gemeldet.

Als Schulhelferinnen sind lt. Info der Fachabteilung nur ein Arbeitsplatz mit der Bewertung GD 22.4 (VB I/e) im laufenden Schulbetrieb erforderlich. Nach Möglichkeit bedient sich die Stadtgemeinde Enns bei der Besetzung solcher Dienstposten künftig spezialisierter gemeinnütziger Institute die für diese Betreuungsform geeignetes Personal anbieten.

Die Dienstnehmervertretung war bei allen im Sachverhalt dargestellten Änderungen und bei der Neubewertung der Dienstpostenbewertungen und der erstellten Arbeitsplatzbeschreibungen eingebunden, und seitens der Geschäftsführung informiert. Von der Personalvertretung wurden keine gegenteiligen Bedenken eingebracht oder negative Stellungnahmen abgegeben.

Der Dienstpostenplan der Stadtgemeinde Enns wurde mit diesen Evaluierungsmaßnahmen den reellen Bedürfnissen und Erfordernissen an die zu erfüllenden umfangreichen Geschäftsfelder angepasst. Die Anzahl und Bewertung der einzelnen Dienstposten entsprechen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gemeindeverwaltung.

Die Stadtgemeinde Enns ist seit Jahren bemüht die Kostenentwicklung im Personalbereich vor allem der Allgemeinen Verwaltung und im handwerklichen Bereich optimiert zu führen, dies zeigen die Zahlen der Voranschläge/Rechnungsabschlüsse. Eine Zun-

ahme der Personaleinheiten ist jedoch im Bereich der Bediensteten des Kindergarten-Hortedienstes und des Schuldienstes (NaBe) laufend gegeben, da der Bereich Kinderbildung und –betreuung stark nachgefragt wird, und gleichzeitig mit dem Angebot der schulischen Tagesbetreuung gemäß dem allgemeinen Trend nach wie vor stetig ausgebaut wird.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge den Voranschlag 2024 inkl. MEFP 2024-2028, die Prioritätenreihung, die Hebesätze und den Dienstpostenplan beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessisonNet abrufbar:

- Excel Mittelfrisstiger Finanzplan 2024-2028; Abänderung zum Mittelfristplan 2023-2027
- Mittelfristiger Finanzplan 2024-2028
- PDF Mittelfristiger Finanzplan 2024-2028; Abänderung zum Mittelfristplan
- Voranschlag 2024

zu 1.4
Veranlagung Termingeld
Vorlage: GG III/2023/0371/1
Die Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Enns ist stets bemüht, die frei verfügbaren Liquiditätsmittel zu den bestmöglichen Konditionen anzulegen. Aktuell hat die Stadtgemeinde Enns drei Termingelder zu folgenden Konditionen veranlagt:

Institut	Bank Austria	BAWAG	VKB
Beginn	15.09.2023	21.08.2023	21.04.2023
Laufzeit	3M	12M	12M
Einlage	3.300.000,00	3.300.000,00	3.000.000,00
Verzinsung p.a.	3,845%	3,91%	3,35%

Bei den „normalen“ Girokonten der Stadtgemeinde Enns (~Täglich Fälliges) stellt sich die Situation mit Stichtag 21.11.2023 folgendermaßen dar:

Institut	Zinssatz	Guthaben
Sparkasse OÖ	0,125%	€ 3.392.233,98
BAWAG PSK	0,625%	€ 108.657,19
Volksbank	2,500%	€ 3.053,47
Raiffeisenbank	---	€ 11.329,79
Oberbank	0,750%	€ 998,88
Volkskreditbank	1,000%	€ 2.133.470,78

Generell verfolgt die Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Enns ein bestmögliches Liquiditätsmanagement und holt kontinuierlich Zinssatzvergleiche für gebundene Termingeldanlagen sowie für die Bankkonten zur Abwicklung des operativen Zahlungsverkehrs ein. Bei einer Termingeldanlage handelt es sich um eine kurz- bis mittelfristige Geldanlage, die mit einem fixen Zinssatz sowie einer fixen Laufzeit abgeschlossen wird. Während der vertraglich festgelegten Laufzeit hat der Kontoinhaber keinen Zugriff auf das veranlagte Kapital. Erst nach Ablauf des vereinbarten Zeitraumes unter Einhaltung möglicher Kündigungsphasen hat der Kontoinhaber die Möglichkeit, über die Mittel frei zu verfügen.

Insgesamt sind Termingelder iHv. € 9.600.000,00 veranlagt (vgl. Tabelle). Mit Dezember 2023 läuft die Veranlagung iHv. € 3.300.000,00 (Bank Austria) aus und ist somit neu zu veranlagen. Aktuelle Recherchen ergaben mit Stichtag 22.11.2023 folgende Anlagemöglichkeiten:

Institut	Laufzeit			
	3M	6M	9M	12M
Sparkasse OÖ	---	---	---	--
Volksbank	3,375%	3,500%	---	---
VKB	3,375%	3,375%	3,500%	3,500%
Raiffeisenbank	3,30%	3,40%	3,35%	---
KPC	3,60%	4,50%	4,54%	**4,60%**
Oberbank	3,72%	3,82%	3,79%	3,77%
Bank Austria	3,92%	3,94%	3,92%	3,81%
BAWAG PSK	3,95%	4,00%	3,90%	3,80%

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Liquiditätsmittel empfiehlt die Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Enns folgende Vorgehensweise bezüglich Veranlagungszeiträume und Volumina.

Da einjährige Bindungszeiten einen wesentlichen Vorteil im Hinblick auf die zu erzielenden Zinssätze darstellen, wird ein Betrag iHv. € 3.300.000,00 mit einer Laufzeit von einem Jahr beim Bestbieter (KPC) veranlagt. Die Verzinsung p.a. für zwölf Monate beträgt derzeit 4,60%. Die Zinsen werden zum Laufzeitende gutgeschrieben und der gesamte Betrag (abzüglich KESt) wird auf das Referenzkonto zurücküberwiesen, sofern

keine Verlängerung beauftragt wird. Durch die Aufteilung auf drei unterschiedliche Institute ist somit auch eine Streuung der veranlagten Gelder gewährleistet.

Die Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Enns ersucht den Ausschuss für Personal, Recht, Finanzwesen, Kultur und Stadtmarketing die empfohlene Variante zu diskutieren und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge auf Empfehlung des Ausschusses für Personal, Recht, Finanzwesen, Kultur und Stadtmarketing die Veranlagung mit einem Betrag iHv. € 3.300.000,00 bei der KPC mit einer Laufzeit von zwölf Monaten beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 1.5
Verwendung Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023
Vorlage: GG III/2023/0374/1
Am 02.10.2023 hat die Oö. Landesregierung einstimmig die Richtlinie „Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023“ beschlossen. Damit unterstützt das Land Oberösterreich die Statutarstädte und Gemeinden mit nicht rückzahlbaren Sonderbedarfszuweisungsmittel iHv. ca. € 25 Millionen Euro. Diese Bedarfszuweisungsmittel werden den Gemeinden im Wege einer Direktzahlung zur Erhöhung der Eigenmittel der Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Die Höhe der gewährten Mittel für die Stadtgemeinde Enns beträgt € 100.200,00. Der Auszahlungsbetrag wird einmalig im Jahr 2023 gewährt und ist bei einem investiven Einzelvorhaben einzunehmen. Erfolgt keine Verwendung der Mittel im Jahr 2023 sind diese sonder-BZ-Mittel einer eigenen Haushaltsrücklage zuzuführen. Die Verwendung der Mittel obliegt der eigenständigen Entscheidung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns.

Es wird vorgeschlagen, dass die gewährten Mittel iHv. € 100.200,00 für die nicht budgetierte Beleuchtungssanierung im Kindergarten Natuki verwendet werden soll. Die Gesamtkosten zur Sanierung und Instandhaltung der Beleuchtung, EDV-Verkabelung und Funkrauchmelder belaufen sich auf € 194.057,28 (vgl. GR-Beschluss vom 06.07.2023 / TOP 9.2). Um diese nicht vorhersehbaren Maßnahmen und die damit einhergehenden Mehrkosten zumindest teilweise abzufedern, empfiehlt sich dieses Vorhaben zur Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge auf Empfehlung des Ausschusses für Personal, Recht, Finanzwesen, Kultur und Stadtmarketing beschließen, dass die gewährten Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023 iHv. € 100.200,00 zur Gänze am Vorhaben 1011080 „Sanierungsmaßnahmen Kindergarten III Natuki“ vereinnahmt werden.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 1.6
Bestellung Kassenführerin Stellvertreterin
Vorlage: GG III/2023/0373/1
Die geltende Oö. Gemeindeordnung 1990 bestimmt, dass die Führung der Kassengeschäfte der Gemeinde dem vom Gemeinderat zu bestellenden Kassenführer obliegen. Für die Abwesenheit dessen hat der Kassenführer-Stellvertreter die Kassengeschäfte zu führen.

Aufgrund personeller Veränderungen in der Geschäftsgruppe III (Finanzverwaltung) soll als Kassenführer-Stellvertreterin Frau Nadine Haselroither, geboren am 21.10.2002, wohnhaft in 4481 Asten, Anemonenstraße 31, ab 10.10.2023 bestellt werden. Frau Haselroither steht seit 25.09.2023 in einem Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Enns und ist als Sachbearbeiterin in der Finanzverwaltung/Rechnungswesen tätig.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge auf Empfehlung des Ausschusses für Personal, Recht, Finanzwesen, Kultur und Stadtmarketing beschließen, dass mit Wirksamkeit vom 10.10.2023 Frau Nadine Haselroither, geboren am 21.10.2002, wohnhaft in 4481 Asten, Anemonenstraße 31, als Kassenführer-Stellvertreterin der Stadtgemeinde Enns gemäß den Bestimmungen des § 89 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF bestellt wird.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 1.7
Bestellung Kassenführer Stellvertreter
Vorlage: GG III/2023/0372/1
Die geltende Oö. Gemeindeordnung 1990 bestimmt, dass die Führung der Kassengeschäfte der Gemeinde dem vom Gemeinderat zu bestellenden Kassenführer obliegen. Für die Abwesenheit dessen hat der Kassenführer-Stellvertreter die Kassengeschäfte zu führen.

Aufgrund personeller Veränderungen in der Geschäftsgruppe III (Finanzverwaltung) soll als Kassenführer-Stellvertreter Herr Adrian Krottendorfer, geboren am 23.09.1997, wohnhaft in 4481 Asten, Olivenweg 4, ab 10.10.2023 bestellt werden. Herr Krottendorfer steht seit 09.01.2023 in einem Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Enns und ist als Sachbearbeiterin in der Finanzverwaltung/Rechnungswesen tätig.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge auf Empfehlung des Ausschusses für Personal, Recht, Finanzwesen, Kultur und Stadtmarketing beschließen, dass mit Wirksamkeit vom 10.10.2023 Herr Adrian Krottendorfer, geboren am 23.09.1997, wohnhaft in 4481 Asten, Olivenweg 4, als Kassenführer-Stellvertreter der Stadtgemeinde Enns gemäß den Bestimmungen des § 89 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF bestellt wird.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 1.8
Freigabebeschluss: Akontozahlungen für die Ennser Pfarrkindergärten im Arbeitsjahr 2023/2024
Vorlage: GG I/2023/0201/1
In der Sitzung des Gemeinderates am 22.03.2018 wurde beschlossen, dass künftig, beginnend mit dem Arbeitsjahr 2018/19, die Abgangsdeckung für die Pfarrkindergärten in Form von Akontozahlung zu je vier gleichgroßen Beträgen jeweils im November, Jänner, April und Juli erfolgen soll, um somit die unnötigen Überziehungszinsen zu vermindern. Die Höhe der Akontozahlung wird anhand der Kostenvoranschläge (voraus-

sichtlicher Abgang) der Pfarren, welche jährlich bis 15. Oktober am Stadtamt abgegeben werden müssen, berechnet.
Aus den Voranschlägen für das Kindergartenjahr 2023/24 ergeben sich folgende Beträge:

Pfarrkindergarten St. Marien: 4 Akontozahlungen zu jeweils 91.797,00 Euro
Pfarrkindergarten St. Laurenz: 4 Akontozahlungen zu jeweils 19.113,50 Euro

Entsprechend dem GR-Beschluss wurde die erste Rate im November bereits überwiesen. Beide Pfarren haben die hierfür notwendige Fördererklärung über die zweckmäßige Verwendung der Mittel zeitgerecht unterfertigt und retourniert.

Die notwendigen Budgetmittel für die Akontozahlungen wurden im Mittelfristplan für 2024 auf dem Ansatz: 1/240000-757030 „Kindergärten – Zuschüsse an priv. Kindergärten“ vorgesehen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Freigabe der vier Akontozahlungen für die Ennser Pfarrkindergärten im Arbeitsjahr 2023/24 beschließen

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:
- Budget und Fördererklärung St. Laurenz
- Budget und Fördererklärung St. Marien

zu 1.9
Änderung Dienstpostenplan (aufsichtsbehördlich nicht genehmigungspflichtig)
Vorlage: GG III/2023/0342/1
Die Gemeinde hat nach den gesetzlichen Bestimmungen einen Dienstpostenplan über die erforderlichen Dienstposten der Bediensteten (Beamte, Vertragsbedienstete und ständig sonstige Bedienstete) einer Gemeinde zu führen.
Der Dienstpostenplan ist nach der vom Bund erlassenen VRV 2015 nunmehr Bestandteil des Voranschlages und als solcher gleichzeitig mit dem Voranschlag festzusetzen. Unterjährige Änderungen des Dienstpostenplanes sind nur mehr in Form eines Nachtragsvoranschlages möglich. Nicht-genehmigungspflichtige Änderungen können deshalb mit der Erstellung des Voranschlages erfolgen. Im Folgenden werden die Verände-

rungen für **2024** dargestellt.
Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung

In der Geschäftsgruppe II Bauverwaltung Abteilung Baurecht/Raumordnung ist der Arbeitsplatz eines Referenten neu zu bewerten. Die Bewertung NEU wird mit GD 11.4 VB I/a neu (bisher GD 14.1 VB I/c) bewertet. In Übereinkommen der Geschäftsführung (SD) und Gruppenleitung (GG II) wird der bisherige Dipo unter Einarbeitung aller Zuständigkeiten und zu erledigender Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung als juristischer Referent ausgestaltet. Auf eine der STGDE Enns gerichtete Anfrage zur Festsetzung des Dienstpostenplanes teilte das Amt d OÖ LR Direktion Inneres u Kommunales zusammenfassend am 24.10.2023 (IKD-2017-260988/25-St) mit, dass die Festsetzung eines dritten Dienstpostens in der GD 11 in der OÖ Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung Deckung findet, jedoch auf Kosten eines/r zusätzlichen Geschäftsgruppenleiters*in in der GD 11.3 geht.

In der GG III Abteilung Haushalts-/Rechnungswesen ist 2024 ein Arbeitsplatz Schema NEU mit GD 16.3 Schema ALT VB I/c infolge neu zugeordneter Sachaufgaben bisher GD 17.5 VB I/c neu zu bewerten. Die zunehmend komplexeren gesetzlichen Bestimmungen im Finanz- und Steuerrecht erfordern eine vertiefende Auseinandersetzung mit diesen und deren Anwendung und soll hiermit die unterstützende Zusammenarbeit im Bereich Finanzmanagement weiter optimiert werden.
Für die Erledigung von Fachaufgaben im Bereich VA/MFP/RA, Leistungs-/Ergebnisrechnung, Statistik und Berichtswesen wird in dieser Abt. lt. GrpL noch ein Dienstposten GD 16.3 VB I/c eingerichtet. Die Aufgaben dieses Arbeitsplatzes wurden unter Zugrundelegung der Geschäftsfelder der FIN neu definiert und detailliert in der Stellenbeschreibung ausgeführt. Die Installation und Bewertung dieses Dipo mit neuen Aufgabengebieten wurde in der Besprechung am 25.10.2023 von der Gruppen-/AbteilLeitung mit der Geschäftsführung (SD) finalisiert, und werden mit neuem Geschäftsjahr 2024 umgesetzt.
Gleichzeitig ist mit dem Geschäftsjahr 2024 in der GG III ein Dienstposten mit der Bewertung GD 17.5 VB I/c Schema NEU, alternativ Schema ALT C I-IV/N2 des bisherigen Dienstposteninhabers (Ruhestandsversetzung 31.12.2023) nach neuer Stellenbeschreibung den Anforderungen und Aufgaben in der GG III und Neubesetzung ab 01/2024 in einen Arbeitsplatz mit der Bewertung GD 17.4 Schema NEU, alternativ Schema ALT VB I/c neu zu bewerten.
Im Bereich Personalwesen ist 2024 ebenfalls im Zuge der Umgestaltung der Geschäftsgruppe in Verbindung mit Personalabgang 2024 (Pensionierung) ein Arbeitsplatz mit der Bewertung Schema NEU GD 18.5, Schema ALT VB I/c mit Verlagerung qualitativer Aufgaben zu definieren und neu zu positionieren. Die Geschäftsleitung und GrpL der GG III sind nach umfangreicher Überarbeitung der Stellenaufgaben in der Besprechung am 25.10.2023 betreffend Dienstpostenplanevaluierung übereingekommen, diesen Arbeitsplatz den aktuellen Erfordernissen und Aufgabendimension neu und zukunftsorientiert zu gestalten. Für den Zeitraum des Entwicklungsprozesses dieses Arbeitsplatzes in der Personaladministration & - Verrechnung wird dieser der GD 16.3 VB I/c zugeordnet. Ab 10/2024, also mit der Vollausgestaltung und dem inhaltlichen Gesamtumfang der fachlichen Aufgaben dieses Arbeitsplatzes erfolgt die Zuordnung zur Funktionslaufbahn GD 14.1 VB I/b.

In der GG I wird ein Arbeitsplatz GD 14.1 VB I/b im Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing eingerichtet. Die Präsenz der STGDE Enns soll im Sinne Corporate Design zielge-

richtet weiter entwickelt werden, und eine einheitliche Identität erfahren. Medien aller Art, gerade aber die sozialen Netzwerke verlangen zusehends, dass Dienste und Leistungen, Angebote, Aufgaben und Zuständigkeiten der STGDE Enns bestmöglich aufbereitet, intern und extern, strukturiert und aktuell, den Informationsfluss für die Bürger*innen von Enns und allen Interessenten und Beteiligten zukommen lassen, und somit eine positive und konsistente Wahrnehmung der Zielgruppen zu gewährleisten. Der dynamische Prozess der Arbeitsplatzgestaltung, Umstrukturierung innerhalb der Organisation und Änderung von Prozessen bedingen umfassendere Änderungen und Ver-(Zu)teilungen von Geschäftsaufgaben vorzunehmen, und somit ist in der GG I als Teilzeitarbeitsplatz mit der Bewertung GD 18.5 VB I /c einzurichten.

Im Bereich Stadtamtsdirektion informiert die Geschäftsleitung in Zusammenarbeit mit der Personalplanung, dass in der Stabstelle Bereich EDV ein Arbeitsplatz GD 16.3 VB I/c zur technischen, aber auch administrativen Verstärkung zu den EDV-Koordinatoren erforderlich ist.

Bedienstete des Handwerklichen Dienstes

Im Bereich des handwerklichen Dienstes wurde aus den zuständigen Dienststellen in Absprache mit der Geschäftsführung folgende Adaptierung bei den vorhandenen Arbeitsplätzen zum Zeitpunkt der Erstellung des Dienstpostenplanes bekannt gegeben.

1 x GD 21.2 VB II/p3 neu (Badewart)

Bedienstete des Kindergarten- und Hortedienstes

Die Leitung Personalangelegenheiten (SD) in Zusammenarbeit mit der Personalentwicklung/PM/Personalplanung und in Abstimmung mit den Leiter*innen der Betreuungseinrichtungen und der Fachabteilung Kinderbetreuung meldeten Veränderungen bei Arbeitsplätzen in folgender Form an.

- 2 x GD 22.3 VB I/d
+ 5 x GD 22.3 VB I/e
+ 6 x KBP VB I L/l 2b 1

Bedienstete des Schuldienstes

Für die schulische Betreuung wurden für den Betrieb vom Fachbereich Schulwesen keine Änderungen gemeldet.

Als Schulhelferinnen sind lt. Info der Fachabteilung nur ein Arbeitsplatz mit der Bewertung GD 22.4 (VB I/e) im laufenden Schulbetrieb erforderlich. Nach Möglichkeit bedient sich die Stadtgemeinde Enns bei der Besetzung solcher Dienstposten künftig spezialisierter gemeinnütziger Institute die für diese Betreuungsform geeignetes Personal anbieten.

Die Dienstnehmervertretung war bei allen im Sachverhalt dargestellten Änderungen und bei der Neubewertung der Dienstpostenbewertungen und der erstellten Arbeitsplatzbeschreibungen eingebunden, und seitens der Geschäftsführung informiert. Von der Personalvertretung wurden keine gegenteiligen Bedenken eingebracht oder negative Stellungnahmen abgegeben.
Der Dienstpostenplan der Stadtgemeinde Enns wurde mit diesen Evaluierungsmaßnahmen den reellen Bedürfnissen und Erfordernissen an die zu erfüllenden umfangreichen Geschäftsfelder angepasst. Die Anzahl und Bewertung der einzelnen Dienstposten entsprechen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gemeindeverwaltung.
Die Stadtgemeinde Enns ist seit Jahren bemüht die Kostenentwicklung im Personalbereich vor allem der Allgemeinen Verwaltung und im handwerklichen Bereich optimiert zu führen, dies zeigen die Zahlen der Voranschläge/Rechnungsabschlüsse. Eine Zunahme der Personaleinheiten ist jedoch im Bereich der Bediensteten des Kindergarten-Hortedienstes und des Schuldienstes (NaBe) laufend gegeben, da der Bereich Kinderbildung und –betreuung stark nachgefragt wird, und gleichzeitig mit dem Angebot der schulischen Tagesbetreuung gemäß dem allgemeinen Trend nach wie vor stetig ausgebaut wird.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Änderungen des Dienstpostenplanes 2024 der Bediensteten der Stadtgemeinde Enns in Absprache mit der Personalvertretung in der dargestellten Form beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 1.10
Kulturehrenpreis 2023
Vorlage: GG I/2023/0197/1
Gemäß §16 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F, kann der Gemeinderat an Personen, welche sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, Ehrenzeichen verleihen.

Über Vorschlag von Bürgermeister Christian Deleja-Hotko soll an **Ernestine und Johann Blöchl der Kulturehrenpreis** der Stadt Enns verliehen werden.

Ernestine und Johann Blöchl sind gebürtige Ennser und wohnen seit Jahrzehnten in Lorch. Sie sind Mitglieder der Lorcher Dorfgemeinschaft und kümmern sich seit ca. 12 Jahren um die Kapelle (aus dem Jahre 1833) und sind um deren Erhaltung sehr bemüht.
In der Vergangenheit wurden immer wieder kleinere Instandhaltungsarbeiten von ihnen selbst durchgeführt.

Durch den Verkauf des Grundstücks, auf dem sich die sehr renovierungsbedürftige Kapelle befindet, wurde diese, aufgrund der Initiative von Ernie Blöchl, vom neuen Eigentümer an die Familie Blöchl veräußert.

Das war der Startschuss für die Komplettsanierung, der in die Jahre gekommenen, Kapelle. Mit viel Leidenschaften und Engagement verbrachten sie unzählige ehrenamtliche Stunden mit der Sanierung der Kapelle, um dieses wertvolle Kulturgut zu erhalten. Ebenso wurde auf ihre Initiative hin ein Spendenkonto der Dorfgemeinschaft gegründet, Spendenaufrufe von den Beiden gestartet und durch den unermüdlichen Einsatz von Erni auch einiges an Spenden gesammelt.

Am 26. Mai 23 war es dann so weit und die Lorcher Kapelle wurde mit einer Maiandacht unter Anwesenheit von Pater Alexander Puchberger und Pfarrleiter Harald Prinz sowie vielen Besuchern, feierlich eingeweiht.

Alleinig der Familie Blöchl ist es zu verdanken, dass dieses wertvolle Kulturgut in neuem Glanz erstrahlt und der Ennser Bevölkerung, im Besonderen der Lorcher Dorfgemeinschaft, erhalten bleibt.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen an **Ernestine und Johann Blöchl** für die Restaurierung und den Erhalt der Lorcher Kapelle den **Kulturehrenpreis der Stadt Enns** zu verleihen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 1.11
Übereinkommen Landesstraßenverwaltung; Fahrbahnteiler Enns Ost
Vorlage: GG II/2023/0204/1
Im Zuge der Errichtung einer Park & Drive Anlage im Bereich des Autobahnknotens Enns Ost soll zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auch ein Fahrbahnteiler auf der L571 – Kronstorfer Straße eingebaut werden. Die Arbeiten werden wieder von der Str-

aßenmeisterei Ansfelden (analog der Querungshilfe im Bereich der Perlenstraße) durchgeführt.
Die Kosten für diese Querungshilfe belaufen sich lt. Land OÖ auf ca. € 210.000, 50% davon sind von der Stadtgemeinde Enns zu finanzieren (ca. € 105.000)

Formell ist vor Baubeginn die Finanzierungsbestätigung an das Land OÖ zu übermitteln.

Die Finanzierung erfolgt über den Ansatz 5/611890-060020 im ausserordentlichen Haushalt und wird über das Konto Radwegebau bedeckt.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Finanzierung des Projektes Querungshilfe L571-Knoten Enns Ost und die Unterfertigung der Finanzierungsbestätigung des Landes OÖ beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:
- L571 Fahrbahnteiler P&D Enns Ost Finanzierungsbest.
- L571 Fahrbahnteiler P&D Enns Ost Kostenschätzung
- L571 Fahrbahnteiler P&D Enns Ost Merkblatt

zu 1.12
Übereinkommen Land OÖ_ASFINAG; Park&Drive Enns Ost
Vorlage: GG II/2023/0200/1
Im Jahr 2015 wurde im Rahmen der Errichtung der Anschlussstelle Enns West auch die Einrichtung der Park&Drive Anlage Enns West umgesetzt. Die Kosten für die Errichtung haben die ASFINAG und das Land OÖ übernommen. Für die Instandhaltung der Anlage ist die Stadtgemeinde Enns zuständig.
Im damaligen Gemeinderatsbeschluss wurde bereits gefordert, dass eine ähnliche Anlage auch beim Autobahnknoten Enns-Ost errichtet werden soll.

Die Projektierung der Park&Drive Anlage Enns Ost ist abgeschlossen und der Vertrag zwischen ASFINAG, Land OÖ und Stadtgemeinde Enns liegt im Entwurf vor.

Die Kosten für Errichtung der Park und Drive Anlage Enns Ost werden gemeinsam von der ASFINAG und dem Land OÖ. getragen. Im Vertragsentwurf ist vorgesehen, dass die Instandhaltung von der Stadtgemeinde Enns übernommen wird.
Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Vereinbarung mit dem Land OÖ und der ASFINAG hinsichtlich der Errichtung und Instandhaltung der Park und Drive Anlage Enns Ost beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:
- Detaillageplan P&D Enns-Ost
- Entwurf Vertrag ASFINAG Land P&D Enns Ost

zu 1.13
Abschluss eines Mietvertrages für ein Zwischenlager der FF-Enns
Vorlage: SD/2023/0178/1
Der Neubau des Feuerwehrobjektes und eines Kat-Lagers bedingt den Abbruch der alten Bausubstanz (sowohl Feuerwehrobjekt als auch das derzeitige Wohn- bzw. Lagerobjekt Lorcherstraße 1a-d). Auch wenn die Bauabwicklung so geplant ist, dass das alte Feuerwehrdepot erst geschleift wird, wenn das neue Objekt fertiggestellt ist, bedarf es während der Bauphase eines Zwischenlagers, um einen Teil der Fahrnisgegenstände (zum Beispiel die für KAT- Einsätze zur Verfügung stehen müssen bis hin zu Zillen, Stromgeneratoren), die derzeit im Objekt Lorcherstraße deponiert sind, geschützt und ordnungsgemäß auslagern zu können.
Auch wenn sich die Suche nach geeigneten Lagerräumlichkeiten nicht einfach dargestellt hat, konnte nunmehr in einer (landwirtschaftlichen) Lagerhalle von Herrn Johann Putz, Hiesendorf 2/1, Enns, auf Gst. Nr. 666, KG Lorch, eine Teilfläche als Zwischenlagerplatz die sich auch nach Einschätzung des Kommandos der FF Enns hervorragend für die Zwecke eignet, gefunden werden.
Der Eigentümer hat sich umgehend bereiterklärt die notwendigen Lagerkapazitäten zur Verfügung zu stellen.
Für die Anmietung besteht folgender Flächenbedarf:
284 m² zu € 6,00 pro m²/Monat in der allseits umschlossenen Lagerhalle und
50 m² zu a € 5,00 pro m²/Monat im Bereich der anschließenden Freifläche mit Flugdach.
.
Dies ergibt bei eine **monatliche Gesamtmiete** in Höhe **von € 1.954,00 alles inklusive,** indexgesichert.
Mietbeginn soll der 1. Jänner 2024 sein, die Mietdauer wird unbefristet abgeschlossen,

zumal die tatsächliche Dauer der Bauphase bis zur Fertigstellung noch nicht definiert werden kann.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge den beiliegenden Mietvertragsentwurf beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Mietvertrag_Planbeilage
- Mietvertragsentwurf Stand 06.11.2023

zu 1.14
Adaptierung Mietvertrag mit Bestattung Brixner
Vorlage: SD/2023/0181/1
Bezüglich der Geschäftsräumlichkeiten (Bestattungsunternehmen) im Objekt Lauriacumstraße 3, 4470 Enns, besteht seit vielen Jahren ein aufrechter Bestandvertrag mit der Mieterin Bestattungen Gabriele Brixner e.U..
Über die Jahre hinweg hat sich die Benützung/ Verwendung einzelner Räumlichkeiten im gegenständlichen Objekt verändert.
Insbesondere werden seitens des Bestattungsunternehmens zusätzliche Räumlichkeiten genutzt, die in das Mietverhältnis aufzunehmen sind.
Diesem Umstand soll mit Abschluss eines neuen Mietvertrages Rechnung getragen werden.
Der derzeit zur Verrechnung gelangende Mietzins/m² bleibt unverändert,
Die Verwendung von Subzählern, die einen korrekten zuordenbaren Verbrauch sicherstellen würden, kommt aus Gründen der hohen Investitionskosten nicht in Frage.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge den beiliegenden Mietvertragsentwurf, abgeschlossen mit Bestattungen Gabriele Brixner e.U, die Zustimmung erteilen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbbar:

- Aufbahrungshalle Plan_Ausschnitt
- Flächenaufstellung
- Mietvertrag

zu 1.15
Koordinierendes Raumordnungsprojekt „Maßnahmenprogramm Systemraum B 1 Linz-Enns“ Projektphase 2 / Projektteil 1 - Auftragsvergabe
Vorlage: GG II/2023/0206/1
Die erste Phase im Projekt „Steuerungspotentiale und -instrumente für eine nachhaltige Raum- und Verkehrsentwicklung im Systemraum B1 Wiener Straße Linz Pichling / Ebelsberg-Asten/ St. Florian – Enns“ wurde im Jänner 2023 abgeschlossen.

Nach intensiven Gesprächen mit den vier betroffenen Städten und Gemeinden (Asten, Enns, Linz und St. Florian), sowie dem Gemeindeverband Powerregion Enns-Steyr konnte eine grundlegende Zustimmung zur gemeinsamen Ausgestaltung der Leistungsbestandteile für die zweite Projektphase erzielt werden. Diese soll sich in zwei Projektteilen mit der konkreten verkehrsorientierten Steuerung der Raumentwicklung beschäftigen.

Die Terra Cognita Claudia Schönegger KG, Salzburg wurde zur Legung eines Angebotes für die Erarbeitung eines koordinierten Raumordnungsprojekt „Maßnahmenprogramm Systemraum B 1 Linz-Enns“ – Projektphase 2 / Projektteil 1 beauftrag.

Das Angebot wurde fristgerecht am 13. Oktober 2023 abgegeben und in der Sitzung der Steuerungsgruppe am 7. November von Frau Mag. Claudia Schönegger erläutert.

Terra Cognita wird gemeinsam mit der TU Wien, Institut für Raumplanung, Forschungsbereich Rechtswissenschaften (Subauftrag für rechtliche Teilaspekte) das Maßnahmenprogramm erarbeiten.

Ziel des Maßnahmenprogramms soll *„ein gemeinsam vom Land Oberösterreich und den vier betroffenen Städten und Gemeinden getragener partnerschaftlicher **Beschluss einer zeitlich befristeten Vereinbarung „Mobilität und Raumentwicklung 2025“** zur Abstimmung der Vorgehensweise bei aktuellen Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen im Projektgebiet B1 Linz-Enns“* sein.

*Im Rahmen dieses ersten Projektteiles soll auch gemeinsam nach **Möglichkeiten gesucht werden, um bestehende Entwicklungsreserven (z.B. Baulandreserven) lösungsorientiert beurteilen** zu können.“*

Gesamtkosten: € 114.144,00 brutto

Die Stadtgemeinde Enns ist gemeinsam mit der Marktgemeinde Asten, der Marktgemeinde St. Florian, der Landeshauptstadt Linz und dem Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, Überörtlichen Raumordnung Auftraggeber.

Gemäß der Ausschreibung werden fünf Teilzahlungen mit jeweils gleicher Höhe angeboten. Eine Teilzahlung entspricht somit 1/5 des Gesamthonorars.

Gemäß Zahlungsplan wird die dritte **Teilzahlung** in der Höhe von € 22.828,80 brutto nach WS Workshop 4 „Konkretisierung Szenario 2 – nach 1. Modellrechnung Verkehr (AP - Arbeitspaket 2) der Stadtgemeinde Enns vorgeschrieben.

Finanzierung:

Der Anteil wurde für das Jahr 2024 im MFP mitaufgenommen und soll vom Konto 1/031 000 – 728 000 beglichen werden.

Ich stelle der Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge der Auftragsvergabe an die Fa. Terra Cognita Claudia Schönegger KG, Salzburg, zustimmen und sich mit einem Anteil von **€ 22.828,80 brutto** (entspricht 1/5 der Gesamtauftragssumme) beteiligen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Präsentationsunterlage Terra Cognita Claudia Schönegger KG, Salzburg
- Angebot Terra Cognita Claudia Schönegger KG, Salzburg vom 13. Oktober 2023
- Partnerschaftsübereinkommen_Beschlussversion_Vergabe_ Maßnahmenprogramm_B1_Linz_Enns_Projektphase_2

zu 1.16
Kulturzentrum d`Zuckerfabrik; Ansuchen Vereinsstättenförderung
Vorlage: GG I/2023/0195/1
Mit Schreiben vom 31.Oktober 2023 sucht das Kulturzentrum d`Zuckerfabrik um einen Zuschuss für die Erneuerung der Bühnenlichtanlage – Umstellung auf LED – in der Ve-

ranstaltungshalle an.
Das Kulturzentrum d´ Zuckerfabrik ist in der Region Enns und Umgebung seit 1993 ein beständiger Treffpunkt für Menschen, die an zeitgenössischer Kunst und Kultur interessiert sind.

Um der Energiewende gerecht zu werden und aufgrund der enorm gestiegenen Stromkosten muss die alte Bühnenlichtanlage auf LED umgestellt werden. Zum Teil sind die Leuchtkörper bereits 20 Jahre alt und „Energiefresser“ mit Lampen, die teilweise 1000 Watt Strom verbrauchen.

Mit der derzeitigen Licht-Technikanlage – im Vergleich auch zu anderen Kulturstätten in der Umgebung – ist der Verein Zeit-Kult-Ur-Raum schon längst nicht mehr auf dem neuesten Stand. Dadurch bieten sich auch Unsicherheiten möglicher Defekte bzw. Gebrechen während laufender Veranstaltungen, die durch die Erneuerung verhindert werden sollen.

Mit der Umstellung auf LED nimmt das Kulturzentrum die Verantwortung für Energieeffizienz und Energiesparmaßnahmen wahr.

Eine Erneuerung der Bühnenbeleuchtung ist auch für den Fortbestand, des heurigen 30-jährigen Bestandsjubiläums des Vereins, eine wichtige Investition.

Das Bundesministerium für Kunst und Kultur, Öffentlicher Dienst und Sport hat dem Kulturzentrum Zuckerfabrik eine Förderung in der Höhe von 20.000 Euro zugesagt und bereits überwiesen.

Eine Förderung seitens der Gemeinde Enns würde für die nächsten Jahre eine Sicherheit bedeuten, außerhalb der Großstädte den Menschen vor Ort und in der Region die kulturelle Vielfalt zeitgenössischer Kunst und Kultur näherbringen zu können.

Gesamtkosten der Umstellung auf LED:	33.008,52
+ 52 Stunden Eigenleistung Verein a 6 €	336,00
Gesamtsumme:	33.344,52

Das Kulturzentrum sucht daher lt. den Vereinsförderrichtlinien um eine 10%ige Förderung der Kosten an.

Im Budget 2023 sind für dieses Vorhaben **keine** Finanzmittel vorhanden.

Die 10%ige Förderung beträgt **3.334,45**, die im heurigen Jahr mittels Kreditübertragung abgedeckt werden kann.
Im Haushaltsvoranschlag 2023 unter 1/329010-757060 Vereinsinfrastrukturförderung sind keine Finanzmittel vorgesehen, dieser Zuschuss kann mittels Kreditübertragung gedeckt werden.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dem Kulturzentrum d´Zuckerfabrik für die Erneuerung der Bühnenlichtanlage auf LED eine 10%ige Förderung in der Höhe von

€ 3.334,45

zu gewähren.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Stimmenthaltung: Sylvia Peters (FPÖ)

Ich stelle mehrheitliche Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Ansuchen Zuckerfabrik – Umstellung LED

zu 1.17
Ehrung von verdienten Persönlichkeiten 2023
Vorlage: GG I/2023/0196/1

Dienstmedaille der Stadt Enns

Gemäß den Verleihungsbestimmungen vom 07.07.2009 wird die Dienstmedaille der Stadt Enns an langjährige Mitglieder der Feuerwehren mit dem Sitz in Enns, des Österreichischen Roten Kreuzes, Ortstelle Enns, des Musikverein Stadtkapelle Enns und den ehrenamtlichen Mitarbeitern:innen der Öffentlichen Bibliothek und an die Stadtführer:innen in Enns verliehen.

Mit Schreiben vom 21. November 2023 hat der Ortsstellenleiter des Roten Kreuz Enns um die Verleihung von „Dienstmedaillen der Stadt Enns“ an langjährige Mitglieder ersucht. Auf Grund der Zugehörigkeit zum Roten Kreuz Enns wird vorgeschlagen an folgende Mitglieder die „Dienstmedaille der Stadt Enns“ zu verleihen:

Dienstmedaille der Stadt Enns in Bronze (15 Jahre):

Etmayr Christian Karl, Moserhofgasse 20/18/1, 8010 Graz, Eintrittsdatum 01.11.2008
Kirchberger Ernestine, Walderdorfstraße 17, 4470 Enns, Eintritt 04.08.2008

Dienstmedaille der Stadt Enns in Silber (25 Jahre):

Tomschik Ursula, Föhrenstraße 26, 4481 Asten, Eintritt 03.11.1998

Dienstmedaille der Stadt Enns in Gold (40 Jahre):

Petz Werner, Stadlgasse 21, 4470 Enns, Eintritt 17.05.1983

Mit Schreiben vom 17. August 2023 hat der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Enns um die Verleihung von „Dienstmedaillen der Stadt Enns“ an langjährige Mitglieder ersucht. Auf Grund der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Enns wird vorgeschlagen an folgende Mitglieder die „Dienstmedaille der Stadt Enns“ zu verleihen:

Dienstmedaille der Stadt Enns in Gold (40 Jahre):

Ehren-Amtswalter Klement Gerhard, geb. 07.05.1955, Finkenweg 3/2, seit 1.04.1983

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, an **Herrn Christian Karl Etmayr und Frau Ernestine Kirchberger**, in Anbetracht ihrer Verdienste beim Roten Kreuz Enns, die **„Dienstmedaille der Stadt Enns in Bronze“** zu verleihen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, an **Frau Ursula Tomschik** in Anbetracht ihrer Verdienste beim Roten Kreuz Enns die **„Dienstmedaille der Stadt Enns in Silber“** zu verleihen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, an **Herrn Werner Petz**, in Anbetracht seiner langjährigen Verdienste beim Roten Kreuz Enns und an **Ehren-Amtswalter Gerhard Klement** in Anbetracht seiner langjährigen Verdienste bei der freiwilligen Feuerwehr Enns, die **„Dienstmedaille der Stadt Enns in Gold“** zu verleihen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 1.18
Instandhaltungsmaßnahmen und Baumaßnahmen an der 110 kV Bahnstromleitung (110 / 111 UW Asten – KW St. Pantaleon) – einmalige Entschädigungszahlung
Vorlage: GG II/2023/0197/1
Die ÖBB-Infrastruktur AG, Geschäftsbereich Energie, werden an der 110kV Bahnstromleitung System 110 / 111 UW-Asten – St. Pantaleon, von April 2024 bis September 2024 Leitungsinstandhaltungsarbeiten mit Mast- und Seiltausch vornehmen.

Durch die Umbaumaßnahmen entsteht eine geänderte Seilhöhe, ein höherer Bodenabstand der Leiterseil- und Erdseilüberspannung über das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Enns in den Katastralgemeinden Enns, Kristein und Lorch (siehe Beilagen 1-4).

Für die Umbaumaßnahmen leistet die ÖBB-Infrastruktur AG unpräjudiziell eine einmalige Entschädigung pro Beilage in der Höhe von € 200,00.

Die Zahlung soll auf das Konto 2/612000+829000/000 Gemeindestraße (sonstige Einnahmen) verbucht werden.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge der einmaligen Zahlung in der Höhe von € 800,00 die Zustimmung erteilen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:
- 110 kV Bahnstromleitung – Beilage 1
- 110 kV Bahnstromleitung – Beilage 2
- 110 kV Bahnstromleitung – Beilage 3
- 110 kV Bahnstromleitung – Beilage 4

zu 1.19

Gestattungsvertrag Land OÖ; Kabelverlegung auf L568
Vorlage: GG II/2023/0205/1
Im Zuge der LED-Umstellung bei der Straßenbeleuchtung entlang der L568 Ennser Straße (Kristein, Astener Straße bis Autohaus Öllinger) von km168,004 bis km170,665 wurden Kabelfehler behoben und veraltete Kabel mit Bleiummantelung (nicht kompatibel mit den aktuellen Leuchten- und Mastensystemen) ausgetauscht.

Dafür ist gemäß §7 Abs 2 des OÖ Straßengesetzes 1991 idgF ein Gestattungsvertrag für Sondernutzung mit der Straßenverwaltung (Land OÖ) abzuschließen. Um die Grabungsarbeiten nicht zu verzögern, wurde mit der Straßenmeisterei Ansfelden vereinbart, dass mit dem Austausch der Verkabelung für die Straßenbeleuchtung bereits mit Ende September begonnen werden kann und der Gestattungsvertrag im Nachhinein unterfertigt werden soll.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge den Gestattungsvertrag mit dem Land OÖ bezüglich der Kabelverlegung für die Straßenbeleuchtung entlang der L568 von km168,004 bis km170,665, beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:
- Gestattungsvertrag Kabelverlegung

zu 1.20
Einhebung von Entgelten für die Benützung öffentlichen Gutes; Erlassung einer Tarifordnung
Vorlage: GG II/2023/0209/1
Die Tarifordnung des Gemeinderates vom 27.06.2019 betreffend die Einhebung von Entgelten für die Benützung öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes, welche über den Gemeingebrauch hinausgeht, soll sowohl tariflich als auch textlich angepasst werden.

Tarifpost 10 (mobile Verkaufswägen) wurde dahingehend angepasst, dass nunmehr ein monatlicher Tarif bis zu einer maximalen Größe von 10 m² je Verkaufswagen eingehoben wird. Auch ist ein Zuschlag vorgesehen, wenn die 10 m²-Größe überschritten wird.

Tarifpost 15 (Baustelleneinrichtungen etc.): Die Mindestgebühr wurde aufgrund von Erfahrungswerten erhöht.

Tarifpost 15a (Totalsperre): Der Tarif für die Sperre bis zu einer Woche soll von € 200,00 auf € 300,00 erhöht werden. Viele Firmen nehmen den Tarif von € 200,00 in Kauf, da bei einer Totalsperre die Arbeiten angenehmer durchzuführen sind als bei einer halbseitigen Sperre. Mit der Erhöhung auf € 300,00 sollen die Firmen dahingehend gelenkt werden, dass sie die Arbeiten mittels einer halbseitigen Sperre abwickeln und somit die Einschränkungen der Verkehrsbenutzer minimiert werden.
Weiters wurde der Tarif für eine Sperre, die länger als ein Monat dauert, geändert. Es soll zukünftig für Sperren, die länger als ein Monat benötigt werden, ein Monatstarif gelten.

Die Vollziehung der bisherigen **Tarifpost 16a (Informations- und Werbestände)** war nicht praktikabel. Durch die Änderung wird erreicht, dass Informations- und Werbestände bis zu einer maximalen Größe von 6 m² für die Dauer von sechs Tagen verrechnet werden können.

Tarifpost 19 (sonstige Inanspruchnahme): Diese Tarifpost wurde sowohl textlich als auch betraglich angepasst – es wurde ein Monatstarif festgelegt.

Die Tarife für die **Schanigärten** sind indexiert (siehe Punkt V/4), daher erfolgt betraglich keine Änderung. Allerdings soll die Sommersaison um zwei Wochen, und zwar bis Ende Oktober verlängert werden.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge folgende Tarifordnung beschließen:

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:
- Tarifordnung

zu 1.21

EU; Art. 6 EED III, Information zur erforderlichen Gebäudeerhebung und zur Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden
Vorlage: SD/2023/0182/1
Mit Rundschreiben IKD (GZ IKD-2023-172818/13-Um) vom 16.11.2023 werden die Gemeinden zum Thema der erforderlichen Gebäudeerhebung und zur Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden für die Meldung an die EK (Europ. Kommission) bis Ende des Jahres 2023 wie folgt informiert:

Am 20. September 2023 wurde die Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht.

Die darin normierten Verpflichtungen treffen unter anderem auch die Gemeinden.

Besonders relevant ist die in **Art. 6 Abs. 1** normierte Verpflichtung, „dass jährlich **mindestens 3 %** der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, **renoviert** werden, um sie im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2010/31/EU mindestens zu Niedrigstenergiegebäuden oder Nullemissionsgebäuden umzubauen“ **(„Option Abs. 1“).**

Parallel dazu bietet **Art. 6 Abs. 6** die Möglichkeit an, „einen **alternativen Ansatz** zu … den Absätzen 1 bis 4 anzuwenden, um jedes Jahr Energieeinsparungen in Gebäuden öffentlicher Einrichtungen in einer Höhe zu erzielen, die mindestens der in Absatz 1 vorgeschriebenen Höhe entspricht.“ Dabei muss die Einsparungsverpflichtung nicht zwingend durch Renovierungen erfüllt werden, sondern es sind auch kostengünstigere Maßnahmen (z. B. Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen, Monitoring des Energieverbrauchs) möglich **(„Option Abs. 6“).**

Diese – nach Auskunft von Energieexperten leichter zu erfüllender – Alternative kann jedoch nur genutzt werden, wenn dies innerhalb einer von der Union äußerst kurz bemessene Frist gemeldet wird: „Mitgliedstaaten, die sich für die Anwendung des alternativen Ansatzes entscheiden, **teilen der Kommission bis zum 31. Dezember 2023 ihre voraussichtlichen Energieeinsparungen mit,** um bis 31. Dezember 2030 gleichwertige Energieeinsparungen in den unter Absatz 1 fallenden Gebäuden zu erzielen.

Aufgrund der Stellung als eigene Gebietskörperschaft kommt die **Zuständigkeit zur Entscheidung**, welche der beiden Optionen des Art. 6 EED III gewählt wird, **ausschließlich den Gemeinden selbst** zu. Wenn bis zum 31. Dezember 2023 keine Meldung der voraussichtlichen Energieeinsparungen an die Kommission erfolgt, haben die betroffenen Gemeinden daher zwingend die jährliche Renovierungsquote von 3 % gemäß Art. 6 Abs. 1 zu erfüllen.

Hinweis: Für den **Bereich des Landes Oberösterreich** ist aufgrund der Erleichterungen beabsichtigt, **die Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes** gemäß Art. 6 Abs. 6 EED III zu melden.

Dem vorliegenden Rundschreiben ist zu entnehmen, dass es eine klare Empfehlung

des Landes Oö. für die Gemeinden gibt, den sogenannten „alternativen Ansatz“ zu wählen. Dieser Empfehlung schließt sich auch der Oberösterreichische Gemeindebund an.

Aufgrund der geschilderten Rechtslage ist eine rasche Beschäftigung mit diesem Thema unumgänglich, eine ehestmögliche Klärung der geplanten Vorgangsweise (Option Abs 1 oder Option Abs 6) innerhalb der Gemeinde hat daher statt zu finden.
Sollte nämlich seitens der Gemeinde Enns die **Option Abs 1 gewählt** werden, müsste diese Entscheidung spätestens bis zum 15.12.2023 an die IKD rückgemeldet werden

Es ist somit eine formelle Entscheidung darüber zu treffen, ob (wie empfohlen) die Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes für die Gemeinde bevorzugt wird.

Anmerkung:
Aufgrund des zeitlichen Drucks ist es der Stadtverwaltung nicht möglich die unter „Option Abs. 1“ resultierenden Auswirkungen zu benennen weder in finanzieller noch in organisatorischer Hinsicht.
Zudem ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass gerade in der Stadtgemeinde Enns sehr viele denkmalgeschützte Gebäude sich in öffentlicher Hand befinden, bei denen aus denkmalschutzrechtlichen Überlegungen kaum eine Sanierung mit der Zielerreichung „Niedrigstenergiegebäude“ zu bewerkstelligen sein wird. Auch wenn der Bund für denkmalgeschützte Gebäude Ausnahmen schaffen kann, liegen die entsprechenden Ausnahmebestimmungen derzeit den Gebietskörperschaften nicht vor.
Es wird daher angeraten, die Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes („Option Abs. 6“) zu wählen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge aufgrund des geschilderten Sachverhalts, der Empfehlung des Landes Oberösterreichs bzw. des Oberösterreichischen Gemeindebundes den in **Art. 6 Abs. 6** genannten „**alternativen Ansatz** (Option Abs. 6) beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SeessionNet abrufbar:
- Beilage zu EU_BMK_Schreiben_24.10.2023
- Beilage zu EU.IKD_Brief extern_Städtebund
- Beilage 1 zu EU-Informationsblatt zu Art. 6 – EED – III
- Beilage 2 zu EU-Anfrage des ermittelten Energieeinsparziels bis 2030 gem. Art. 6 EED-III

zu 1.22

Forum Donaulimes; Erweiterung des bestehenden Mietvertrages
Vorlage: SD/2023/0183/1
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 6.7.2023 wurde der Mietvertrag mit dem Forum Donaulimes, Enns, betreffend die Büroräumlichkeiten im Objekt Hauptplatz 19, 4470 Enns, genehmigt.
Der Generalmanager Dr. Hemmers hat vor kurzem mitgeteilt, dass die Vorbereitungsarbeiten zum „Limes Infopoint“ angelaufen sind, welcher ebenfalls, so wie geplant, im Objekt Hauptplatz 19, im Raum linksseitig vom Eingangsbereich (siehe Planbeilage) etabliert werden soll.
Weiters wurde in einem Jour Fixe am 16.11.2023 vereinbart, dass für diesen Raum kein Mietzins zur Verrechnung gelangen soll, zumal der „Infopoint“ im Interesse des Museums Lauriacum steht und Vorteile für das bestehende Museum in Form von zusätzlichen Besuchern bringen wird.
Mit Herrn Dr. Hemmers wurde vereinbart, dass dieser Raum im bestehenden Mietvertrag abgebildet werden soll und dass trotz Mietzinsfreiheit ein BK- Pauschale zur Verrechnung gelangt.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge den Zusatz zum bestehenden Mietvertrag (siehe Beilage) beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:
- Ergänzung zu bestehendem Mietvertrag
  Planbeilage

zu 1.23
Verkauf der Liegenschaft Maria Anger 22 und 24
Vorlage: SD/2023/0184/1
Der Kaufanbot der WSG Gemeinnützige Wohn- und Siedlergemeinschaft, reg. Genossenschaft mit beschränkter Haftung (kurz WSG), betreffend die Objekte Maria Anger 22 und 24 wurde in der Sitzung des GR am 29.9 2022 angenommen.

Die Festsetzung des endgültigen Kaufpreises wurde in Abhängigkeit der GFZ gestellt. Nach Abschluss der Planungen steht nunmehr fest, dass die für die Bemessung des Kaufpreises ausschlaggebende GFZ unter 0,8 liegt und somit für den Kaufpreis € 262,50 pro m² anzusetzen sind.
Dies ergibt für die Liegenschaft EZ 1402 der KG 45102 Enns bei einem Flächenausmaß von 2.133 m² einen **Gesamtkaufpreis** in Höhe von **€ 559.912,50.**
Der endgültige Kaufvertragsentwurf ist in der Beilage angeschlossen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge den beiliegenden Kaufvertragsentwurf betreffend die Liegenschaft EZ 1402, abgeschlossen mit der WSG, zur Kenntnis nehmen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Kaufvertrag

zu 1.24
Bericht des Bürgermeisters; Stellungnahmen in behördlichen Verfahren
Vorlage: GG II/2023/0198/1

Gemäß § 58 Abs. 2 Z. 9 Oö. GemO. 1990 idgF. obliegt dem Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde die Abgabe von Stellungnahmen in behördlichen Verfahren, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; hierüber ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu berichten.

Zu folgenden Betriebsanlagenverfahren wurde die Stellungnahme abgegeben, dass seitens der Stadtgemeinde Enns kein Einwand besteht:

1. **Markus Wunder, Dr. Karl Renner-Straße 35/1, 4470 Enns;**
   Errichtung von Cafe und Bar mit Zimmervermietung am Standort 4470 Enns, Hauptplatz 6;

2. **Rauch Recycling GmbH&Co KG, Holzmüllerstraße 22, 4030 Linz;**
   Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Erweiterung der Lagerhallen B+C um zwei weitere Bogendachhallen D+E am Standort 4470 Enns, Ennshafenstraße 51, Gst.Nr. 1436/4, KG Enns;

3. **Ennshafen OÖ GmbH, Donaustraße 3, 4470 Enns;**
   Errichtung einer Landstromanlage für Schiffe (Trafogebäude, Verteilerleitungen, Stromanschlusskästen) am Standort 4470 Enns, Gst. Nr. 1432/2, KG Enns;

4. **Kwizda Leasing GmbH, Universitätsring 6, 1010 Wien;**
   Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Errichtung eines Personenaufzugs am Standort 4470 Enns, Fabrikstraße 2;

5. **Oberbank Frank Immobilienleasing GmbH, Untere Donaulände 36, 4020 Linz;**

Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Änderung der Räumlichkeiten und der Fluchtwegsituation am Standort 4470 Enns, Samesleitner Straße 34;

6. **Activa GmbH, Prausmühlestraße 2, 4481 Asten;**
   Änderung der Betriebsanlage durch die Aufstellung eines Vorzeltes für die Lagerung von Verpackungsmaterial, Rollcontainer und Pollerwagen, die Errichtung einer Werkstätte für die Kommissionierung und Verpackung der Bestellungen, die Verwendung der Durchfahrt zur Lager von bereits verkauften Artikeln (Selbstabholung/Spedition) sowie durch die Verwendung eines Nebengebäudes für die Warenannahme und Eingangskontrolle der Waren im Standort Samesleitner Straße 40, 4470 Enns, Gst.Nr. .8/1, 87/1, je KG Kristein;

7. **Büsscher & Hoffmann GmbH, Fabrikstraße 2, 4470 Enns;**
   Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Errichtung einer Müllplatzeinhausung am Standort 4470 Enns, Fabrikstraße 2, Gst 335/1 337/1 338 999/4 999/3 1080/1 1080/2 1080/3 1771/2, KG Enns;

8. **Büsscher & Hoffmann GmbH, Fabrikstraße 2, 4470 Enns;**
   Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Probebetrieb einer Abluftanlage auf der Linie 2 mit Ozon am Standort 4470 Enns, Fabrikstraße 2;

9. **Muhammed Can Kologlu, Bergerweg 43, 4400 Steyr;**
   Errichtung einer Freifläche für den Handel mit KFZ am Standort 4470 Enns, Landstraße, Gst. Nr. 1149/73, KG Enns;

10. **Panasonic Industrial Devices Materials Europe GmbH, Ennshafenstraße 30, 4470 Enns;**
    Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Errichtung einer Plattenaufteil-Anlage am Standort 4470 Enns, Ennshafenstraße 30;

11. **Shell Austria Gesellschaft m.b.H., Donau-City-Straße 1/Tech Gate, 1220 Wien;**
    Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Austausch von Lagerbehältern, Errichtung von Elektroladesäulen mit Flugdach und Versickerung von Oberflächen- und Betriebsabwässern am Standort 4470 Enns, Forstbergstraße 18a, Gst.Nr. 1223/2, KG Enns;

12. **Primagaz GmbH, Europastraße 8, 6322 Kirchbichl;**
    Änderung der Betriebsanlage durch die teilweise Nutzung der bestehenden Fläche für die Lagerung von Leergut für die Lagerung von gefüllten Versandbehältern (max. 150t), die Verlegung von bestehenden LKW-Stellplätzen, die Verlegung der LKW-Waage sowie durch die Adaptierung der Lagermenge für die Erweiterung der Flaschenlagerung und ein zukünftiges LNG-Projekt im Standort Donaustraße 1, 4470 Enns;

13. **PORR Bau GmbH, Arthur-Porr-Straße 2, 4021 Linz;**
    Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Errichtung eines Personen-Lastenaufzugs am Standort 4470 Enns, Kristein 2;

14. **Creonia Cells GmbH, Münzbacher Straße 22, 4320 Perg;**
    Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Änderung der Betriebsräume und Aufstellung neuer Anlagen am Standort 4470 Enns, Mainstraße 12, Gst. Nr. 1520/2, KG Enns;

15. **Fixkraft-Futtermittel GmbH, Donaustraße 3, 4470 Enns;**

Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch „Abänderung Zugänglichkeit Siloböden aus dem Maschinenhaus 1 auf Ebene 6 und 7; Auflassung von Auflagen nach § 79c“

16. **OSI Food Solutions Austria GmbH & Co KG, Kristein 2, 4470 Enns;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Austausch des baugleichen Röntgendetektors am Standort 4470 Enns, Kristein 2;

17. **Johann Rohrer GmbH, Landesstraße 35, 8712 Proleb;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Errichtung einer KFZ-Werkstatt am Standort 4470 Enns, Westbahnstraße 33, Gst. Nr. 572/16, 572/30, KG Kristein;

18. **SPAR Österreichische Warenhandels AG, Spar-Straße 1, 4614 Marchtrenk;**
Anzeige über die Änderung der Betriebsanlage durch die Aufstellung von Leergutautomaten inklusive Kompaktoren im Manipulationsbereich des SPAR-Supermarktes im Standort Marckhgott-Platz 2, 4470 Enns;

19. **Penny GmbH, IZ NÖ-Süd, Straße 3, Objekt 16, 2355 Wiener Neudorf;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Errichtung eines Leergutautomaten am Standort 4470 Enns, Am Römerfeld 9;

20. **Eisenbeiss GmbH, Lauriacumstraße 2, 4470 Enns;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Aktualisierung der Maschinenaufstellung am Standort 4470 Enns, Lauriacumstraße 2, Gst. Nr. 1103/8, KG Enns;

21. **HAPU Metall GmbH, Oberhauserstraße 15, 4470 Enns;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Überdachung zwischen Halle 6 und 11, Errichtung einer Warmluftrohrverbindung zwischen Halle 6 und 11 sowie Aufstellung von Maschinen am Standort 4470 Enns, Kristein 2, Gst.Nr. 572/8, 572/18, KG Kristein;

22. **Hofer Kommanditgesellschaft, Hofer Straße 3, 4642 Sattledt;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Aufstellung eines Pfandautomaten und einer Einkaufswagenbox am Standort 4470 Enns, Dr. Karl Renner-Straße 60, Gst.Nr. 436/4, KG Lorch;

23. **CEMTEC Cement and Mining Technology GmbH, Ennshafenstraße 40,4470 Enns;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Errichtung von Park- und Verkehrs-Flächen, Umkleide- und Sanitärräume, Büros und Hallen am Standort 4470 Enns, Ennshafenstraße 40, Gst. Nr. 430/2, KG Enns;

24. **Büsscher & Hoffmann Gesellschaft m.b.H., Fabrikstraße 2, 4470 Enns;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Überführung der Abluftbehandlung Linie 1 und 2 mit Ozon in den Regelbetrieb am Standort 4470 Enns, Fabrikstraße 2, Gst. Nr. 1080/1, KG Enns;

25. **Auböck GmbH, Drosselstraße 36, 4470 Enns;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Errichtung einer Lagerhalle mit Sozialraum am Standort 4470 Enns, Drosselstraße 36, Gst. Nr. 309/2, 348/1, KG Enns;

26. **Wolfsgruber Logistik GmbH, Steinkoglstraße 28, 4802 Ebensee;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Nutzungsänderung für Lager, Logistik – Spedition, Aufbereitung und Bürobetrieb am Standort 4470 Enns, Westbahnstraße 35, Gst. Nr. 666/3, 667, KG Kristein;

27. **Hermann Pfanner Getränke GmbH, Alte Landstraße 10, 6923 Lauterach;**

Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Erweiterung des Hochregallagers, Errichtung Verbindungsgang und Zubau sowie Änderung der Fahr- und Parkflächen von LKW und PKW samt Versickerung der Niederschlagswässer am Standort 4470 Enns, Fabrikstraße 11, Gst. Nr. 387/1, 387/3, KG Lorch;

28. **Primagaz GmbH, Europastraße 8, 6322 Kirchbichl;**
    Änderung der Betriebsanlage durch Änderung bei der Nutzung der Lagerflächen, die Mengenerhöhung bei Leerflaschen sowie durch die Verlegung der Stapler- und LKW-Stellplätze im Standort Donaustraße 1, 4470 Enns;

29. **Büsscher & Hoffmann Gesellschaft m.b.H., Fabrikstraße 2, 4470 Enns;**
    Anzeige über die Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Errichtung eines Kollektorganges für den Transport von Palletten aus der Produktionshalle in die Lagerhallen am Standort 4470 Enns, Fabrikstraße 2, Gst.Nr. 1080/1, KG Enns;

30. **Panattoni Austria Development GmbH, Mahlerstraße 12, 1010 Wien;**
    Errichtung eines Gewerbeparks (Lagerhallen, Büros, Lagerhof, Lagermezzanine) im Standort Ennshafenstraße/Mainstraße, 4470 Enns, Gst.Nr. 1520/32, KG Enns;

31. **ACTIVA GmbH, Brausmühlestraße 2, 4481 Asten;**
    Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Erweiterung Lager Kartonagen, Warenannahme, Kommissionierung und Abholbox am Standort 4470 Enns, Samesleitner Straße 40, Gst. Nr. 8/1, 87/1, KG Kristein;
32. **OSI Food Austria GmbH & Co KG, Kristein 2, 4470 Enns;**
    Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Wiedererrichtung der Rinder- und Schweinefleischproduktion am Standort 4470 Enns, Kristein 2, Gst. Nr. 572/15, 572/19, KG Kristein;

33. **Panasonic Industrial Devices Materials Europe GmbH, Ennshafenstraße 30, 4470 Enns;**
    Anzeige über die Erhöhung der Lagermengen in den beiden Freilagern für brennbare Flüssigkeiten im Standort Ennshafenstraße 30, 4470 Enns;

34. **Lidl Österreich GmbH, Unter der Leiten 11, 5020 Salzburg;**
    Anzeige über die Änderung der Betriebsanlage durch die Aufstellung eines Pfandrücknahmeautomaten im Standort Dr. Karl Renner-Straße 20, 4470 Enns;

35. **Hermann Pfanner Getränke Ges.m.b.H., Alte Landstraße 10, 6923 Lauterach;**
    Anzeige über die Änderung der Betriebsanlage durch die Erweiterung des Portiergebäudes im Standort Fabrikstraße 11, 4470 Enns;

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge diese Stellungnahmen zur Kenntnis nehmen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Kenntnisnahme fest.

zu 2

Sport, Gesundheitswesen und Seniorenangelegenheiten;
Referent: Vbgm Stefan Bauer
zu 2.1
Ansuchen Sportstättenbau
Vorlage: GG I/2023/0194/1

Dieser Punkt wird von der Tagesordnung abgesetzt.

zu 2.2
Änderung der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates
Vorlage: GG I/2023/0202/1
Am 12.02.2004 beschloss der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns eine Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadtgemeinde Enns.
Die aktuelle Fassung dieser Geschäftsordnung befindet sich in der Beilage.

Im Zuge der Seniorenbeiratssitzung vom 14.11.2023 ersuchten die Mitglieder des Seniorenbeirates um eine Evaluierung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadtgemeinde Enns, da diese einer Adaptierung insbesondere im Bereich der Wahlmodalitäten bedurfte.

Nach dieser Überarbeitung wird nun folgende, neue Geschäftsordnung zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

§ 1
Seniorenbeirat

(1) Zur Beratung der Stadtgemeinde Enns in Angelegenheiten, die für Senior*innen von besonderem Interesse sind, wird ein Seniorenbeirat der Stadtgemeinde Enns im Folgenden „Beirat“ genannt – eingerichtet. Der Beirat ist berechtigt, in allen, die Senior*innen betreffenden und im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gelegenen Angelegenheiten sowohl Vorschläge und Anregungen an die Stadtgemeinde Enns zu richten, als auch in diesen Angelegenheiten von zuständigen Kollegialorganen (Ausschüsse) angehört zu werden. Die Stadtgemeinde Enns sichert zu, den Beirat über alle die Senior*innen betreffenden Angelegenheiten nach Bedarf zu informieren.

(2) Insbesondere wird angestrebt, dass ältere Menschen ihre besonderen Interessen und Bedürfnisse einbringen, die geeignet sind, die Lebensqualität im Alter zu verbessern.

§2
Mitglieder

(1) Der Beirat besteht aus Mitgliedern, welche von den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen nominiert werden.

(2) Die Zahl der zu entsendenden Mitglieder richtet sich nach dem Wahlergebnis der Gemeinderatswahl und wird in derselben Stärke wie ein Ausschuss der Gemeinde nach dem D’Hontschen Wahlsystem besetzt. (9 Mandate)

(3) In der gleichen Stärke wie Mitglieder sind Ersatzmitglieder von den Fraktionen zu nominieren. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder, müssen ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Enns und das 60. Lebensjahr vollendet haben oder eine Funktion in einer Seniorenorganisation ausüben.

(4) Dem Beirat steht es frei, andere Vereine und Organisationen, aber auch Einzelpersonen, welche sich im besonderen Ausmaß für die Belange der Senior*innen einsetzen, mit Beschluss in den Seniorenbeirat der Stadtgemeinde Enns aufnehmen.

§ 3
Vorsitz

(1) Den Vorsitz im Beirat führt das für Seniorenangelegeneiten zuständige Mitglied des Stadtrates.

(2) Der/Die Vorsitzende hat den Beirat in seinen Belangen zu vertreten und die Sitzungen zu leiten.

(3) Der/Die Vorsitzende des Beirates ist nicht der Anzahl der Mitglieder anzurechnen.

§ 4
Sitzungen

(1) Der Beirat ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, von der/dem Vorsitzenden einzuberufen. Der Beirat ist dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder schriftlich verlangt wird.

(2) Die Einladung hat unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung spätestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladung zur Sitzung in geeigneter Weise auch ohne Einhaltung der genannten Frist erfolgen.

(3) Ist ein Mitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, so hat es von sich aus ein aus der eigenen Fraktion nahmhaft gemachtes Ersatzmitglied – dem in einem solchen Fall die gleichen Rechte zukommen wie dem Mitglied – unverzüglich von der Sitzung zu verständigen.

(4) Der/die Bürgermeister*in, sowie ein von der/dem Bürgermeister*in namhaft gemachte*r Bedienstete*r der Stadtgemeinde Enns als Protokollführer sind berechtigt an den Sitzungen teilzunehmen.

(5) Nach Maßgabe der zu behandelnden Angelegenheiten können auch weitere Personen – z.B. Sachverständige und Auskuftspersonen – von der/dem Vorsitzenden den Sitzungen beigezogen werden.

(6) Die Teilnahme an den Sitzungen ist eine ehrenamtliche Tätigkeit und es wird kein Sitzungsgeld und keine Aufwandsentschädigung bezahlt.

§5

Beschlüsse

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei der/die Vorsitzende kein Stimmrecht hat. Nur bei Stimmengleichheit gilt die Meinung zum Beschluss erhoben, für die der/die Vorsitzende in diesem Falle mitstimmen darf.

§ 6
Geschäftsstelle

(1) Geschäftsstelle des Beirates ist das Gemeindeamt der Stadtgemeinde Enns. Sie hat für die ordnungsgemäße Erledigung der durch den Beirat veranlassten Arbeiten, insbesondere für die über jede Sitzung anzufertigenden Stichwortprotokolle zu sorgen.

§ 7
Zeitpunkt des Inkrafttretens

Diese Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadtgemeinde Enns tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadtgemeinde Enns vom 13.02.2004 außer Kraft.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die neue Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadtgemeinde Enns beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:
- Geschäftsordnung Seniorenbeirat

zu 2.3
Essen auf Rädern Preisanpassung 2024
Vorlage: GG I/2023/0203/1

Von 01.01.2023 bis 31.12.2023 kaufte die Stadtgemeinde Enns die Menüs für Essen auf Rädern vom Sozialhilfeverband Linz-Land zum Portionspreis von € 7,95 (inkl. 10% Mwst.) an.

Mit Schreiben vom 02.11.2023 teilte der Sozialhilfeverband Linz-Land mit, dass sich der Portionspreis für Essen auf Rädern ab 01.01.2024 von € 7,95 auf € 8,75 (inkl. 10% Mwst.) erhöht.

Für die Weiterverrechnung der Kosten wurde im Jahr 2005 eine soziale Staffelung für einkommensschwächere MitbürgerInnen eingeführt. Der Gemeinderat hat beschlossen, 3 Tarife für Essensbezieher einzuführen.

Tarif 1: derzeit € 8,82 (inkl. Mwst)
Tarif 2: derzeit € 7,30 (inkl. Mwst)
Tarif 3: derzeit € 6,24 (inkl. Mwst)

In diesen Preisen ist ein Teil der Overheadkosten der Stadtgemeinde Enns (Instandhaltung der Zustellfahrzeuge, Benzinverbrauch etc. miteingerechnet.
Die Aufwendungen für die soziale Staffelung von Essen auf Rädern im Jahr 2022 betrugen € 4.351,98 da die Tarife 2 und 3 nicht kostendeckend sind.

Um den Abgang in Grenzen zu halten ist es erforderlich, die Erhöhung auf die Essensbezieher umzulegen.

Somit ergeben sich folgende Tarife ab 01.01.2024:

Tarif 1: € 9.70 (inkl. Mwst.)
Tarif 2: € 8,03 (inkl. Mwst.)
Tarif 3: € 6,87 (inkl. Mwst.)

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die neuen Portionspreise für Essen auf Rädern gültig ab 01.01.2024 beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.
zu 2.4
Verleihung Sportehrenpreis 2023
Vorlage: GG I/2023/0205/1

Gemäß §16 Abs. 1 Oö Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F, kann der Gemeinderat an Personen, welche sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, Ehrenzeichen verleihen.

Von den Mitgliedern des Stadtsportrates wurden folgende Vorschläge eingereicht.

Vorschlag von ASKÖ Stockport Enns:

Peter Hrazdera:

Peter Hrazdera, geb. 24.7.1956 in Enns, 4482 Ennsdorf, Kiesgasse 16, ist seit 1990 Mitglied beim ASKÖ Enns, Sektion Stocksport und seit 1997 Sektionsleiter-Stellvertreter.

Ab April 2019 hat sich die Sektion selbstständig gemacht und ab diesem Zeitpunkt übernahm er die Funktion als Obfrau-Stellvertreter.

Als aktiver Stockschütze besucht er viele Turniere und Meisterschaften und ist immer auf den vorderen Rängen zu finden.

Seit 2013 übernahm er die Funktion des Platzmeisters und ist mehrmals wöchentlich im Vereinsheim tätig. Mit viel Fleiß und unzähligen Arbeitsstunden trägt er dazu bei, dass das Clubhaus mit Anlage zu den schönsten Sportanlagen in OÖ zählt.

Ein Auszug seiner unzähligen Einsätze:
Jeden Dienstag wird alles für das Training vorbereitet – Bahnen kehren, Dauben, Rollmeter und Einteilung der Mannschaften. Bei den Arbeitseinsätzen wird alles von ihm eingeteilt und sämtliches Material besorgt.

Er übernahem die Organisation des Abbaus der alten Blechgaragen am Hartplatz und die Übersiedlung auf den neuen Asphaltplatz.

Die alte WC-Anlage wurde von ihm in unzähligen Stunden wieder auf den neuesten Stand gebracht.

Seit 2019 (leider durch Corona unterbrochen) fungiert er als „Baumeister“ für die Überdachung: Angebote einholen und überprüfen, Rücksprache mit den Planungsfirmen.

Herr Hrazdera richtet jede Kleinigkeit, egal, ob der Wasserhahn tropft, Schrauben locker sind, ein Bild zum Aufhängen ist, Sessel nachgeleimt werden müssen, Glühbirnen zum Wechseln sind, Rasen mähen und noch viele Kleinigkeiten.

Für den ASKÖ-Stocksport ist Peter „GOLDES“ wert und der ruhende Pol im Verein. Ihm ist es Großteils zu verdanken, dass das Vereinsleben so gut funktioniert. I

Vorschlag vom ÖTB Turnverein Enns:

Mag. Elke Handorfer MA

Von klein auf spielte Bewegung für Frau Handorfer eine wichtige Rolle. Ihre Mutter – eine Vorturnerin im Kinderturnen des Turnvereins Enns und Skilehrerin – sowie Ihr Vater – damaliger Vorturner der Damen-Leistungsriege im Turnverein, Tourenführer und Hüttenwart des Alpenverein Neugablonz-Enns, haben schon früh die Freude am Gerätturnen sowie an der Bewegung in den Bergen an ihre Tochter weitergegeben.

Die Nähe des Wohnhauses zum Faustballplatz hat schließlich auch noch das Interesse an dieser Sportart in ihr geweckt.
Lange war der Aspekt der Leistung für Sie im Sport wichtig, doch heute – nach der Ausbildung zur Sport- und Motopädagogin – rückt ein anderer Aspekt in den Vordergrund, denn durch Bewegung erobern wir uns die Welt. Bewegung schult Wahrnehmung, Raumerfahrung, Koordination, Gleichgewichtssinn sowie Körperbewusstsein, unterstützt das Lernen und hilft die physische und psychische Gesundheit zu verbessern. Gemeinsames Bewegen fördert den Teamgeist, gegenseitige Rücksichtnahme und Vertrauen.

Es gibt für Frau Handorfer nichts Schöneres als zu beobachten, wie Kinder und Jugendliche an motorischen Herausforderungen wachsen und wie sehr dies zu ihrem Wohlbefinden beiträgt.

Sie unterrichtet seit 2001 am BG/BRG Enns

- ARGE-Leitung Französisch und Sprachenatelier (3. + 5. Klasse)
- Unterricht in Französisch, Sport & Bewegung und Sprachenatelier
- Unverbindliche Übung „Faustball“ in Zusammenarbeit mit den Faustballern des AWN TV HAKA Wohnplan Enns; mehrere Bezirks- und Landesmeistertitel;

Größte Erfolge: 2019 1. Platz bei den Schul Olympics Faustball in Bregenz (Bundesmeisterschaften der Unterstufe)
2014 1. Platz bei den Faustball-Bundesschulmeisterschaften der Oberstufe in Seekirchen

Ausbildungen:

1994 bis 2002 Studium der Leibeserziehung und Französisch an der Uni Salzburg.
2004 Übungsleiter Sportklettern bei der Alpenvereinsakademie
2008 bis 2010 Lehrgang universitären Charakters „Motopädagogik“ an der Landesakademie Niederösterreich
2015 „Rescue Management“ (Erste Hilfe Outdoor & Notfallmanagement; Emergency Leadership & Krisenmanagement) an der Alpenvereinsakademie

Frau Handorfer ist in folgenden Ennser Vereinen tätig:

Turnverein Enns ÖTB 1862

Turnen

- vom Kinderturnen zum Turnen in der Leistungsriege
- Leitung des Trainings von zwei Jugendgruppen
- Teilnahme an regionalen und bundesweiten Wettkämpfen

Faustball

- Spielerin in der 1. Ennser Mädchenmannschaft
- Teilnahme an Meisterschaft bis zur Auflösung der Damenmannschaft

Alpenverein Neugablonz-Enns

- Vorstandsmitglied
- Leitung des Sportkletterteams
- Leiterin von Kletterkursen und Betreuerin im Kinder- und Eltern-Kind-Klettern
- Leitung der AV-Kinderskikurse bis zur Übergabe an Wolfgang Lederhilger
- Kinderskikursbetreuerin
- Tourenführerin
- Ferienspiel

Frau Elke Handorfer ist eine wertvolle Bereicherung für das sportliche Leben in Enns. Ihr Einsatz und Engagement in den unterschiedlichen Vereinen ist unermüdlich.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, an Herrn Peter Hrazdera und Frau Mag. Elke Handorfer MA für ihren unermüdlichen Einsatz in sportlichen Belangen den **Sportehrenpreis der Stadt Enns** zu verleihen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Ansuchen Sportehrenpreis
- Lebenslauf Mag. Handorfer Elke

zu 2.5
Jugendsportauszeichnung für besondere Leistungen
Vorlage: GG I/2023/0207/1
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns hat in seiner Sitzung am 26. September 2019 Richtlinien für die Verleihung einer Auszeichnung für herausragende sportliche Leistungen von Jugendlichen beschlossen. Als Kriterien für diese Auszeichnung zählen mehrfache Spitzenerfolge bei Landesmeisterschaften (1-3 Platz) und/oder bei Staatsmeisterschaften (1-5 Platz) und internationalen Bewerben entweder in einer Einzelsport- oder Mannschaftssportdisziplin.

Es liegt dem Stadtamt Enns 1 Ansuchen vor.

David Ring, Reinthalgasse 40a

David Ring wurde am 25.03.2006 geboren und macht derzeit eine Lehre bei ZF in Steyr.

Im Jahr 2014 hat er durch das Ennser Ferienspiel die Sportart „Faustball“ beim Ennser Verein TV Enns kennengelernt. Er war sofort begeistert von diesem Sport und dem Teamgeist, der in diesem Verein herrscht.
Seither ist David mit großer Leidenschaft dabei. Damals hat er bei der U10-Mannschaft angefangen. Ein großes Dankeschön gebührt seinen Trainern, die ihn immer unterstützt und gefördert haben.

Sein bisher größter Erfolg war die Teilnahme bei der Europameisterschaft U-18 in Münchwilen (Schweiz) bei der er mit dem Nationalteam den Europameistertitel gewinnen konnte.

Erfolge:

2021	OÖ Landesmeister U16
2021	Österr. Meister U16
2022	OÖ Landesmeister U18
2023	Jugendeuropacup Zweiter
2023	OÖ Landesmeister U18
2023	Österr. Meister
2023	Europameister U18

Sein nächstes großes Ziel ist die U18-Weltmeisterschaft in Chile.

Ansuchen und sportliche Erfolge befinden sich im Anhang.

Die finanzielle Förderung würde David Ring für die Anschaffung von Trainingsgeräten verwenden.

Die Finanzierung ist mit dem Haushaltsansatz 1/062000-729000 „Ehrungen und Auszeichnungen – Sonstige Aufwendungen“ gegeben.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Verleihung der „Jugendsportauszeichnung der Stadt Enns“ an David Ring in der Höhe von 700 Euro für seine herausragenden sportlichen Leistungen beschließen.

Beratung

Abstimmung

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- David Ring – Jugendsportpreis
- Steckbrief David Ring

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 3
Soziales sowie Familien, Kinder und Integrationsangelegenheiten;
Referentin: STR^{in} Marie-Luise Metlagel

Es liegen keine Tagesordnungspunkte vor

zu 4
Jugend, Bildung und Kinderbetreuung;
Referentin: STR^{in} Pia Mayr, MEd

Es liegen keine Tagesordnungspunkte vor

zu 5
Örtliche Raumplanung und Land- und Forstwirtschaft;
Referent: Vbgm Ing. Rudolf Höfler
zu 5.1
Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 - Einleitung des Verfahrens;
Nr. 5.44 - Lorch 35
Vorlage: GG II/2023/0207/1
Die zur Umwidmung vorliegende Fläche befindet sich im direkten Anschluss an die Liegenschaft Lorch 34 und ist somit an bereits gewidmetes und bebautes Bauland-Dorfgebiet angebunden.
Die Fläche weist eine Größe von ca. 650 m² und soll im Zuge dieses Verfahrens von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ umgewidmet werden. Der Sohn der Grundeigentümer möchte sich auf die-

ser Fläche ein Eigenheim errichten. Die Grundeigentümer haben kein bereits gewidmetes Bauland in ihrem Eigentum.

Ebenso soll der bereits bestehende Wendehammer, der sich ebenfalls im Eigentum der Antragsteller befindet, verlegt werden. Gespräche mit dem Eigentümer des Nachbargrundstücks, auf welches der Wendehammer verlegt werden soll, wurden bereits seitens der Antragsteller geführt. Die Fläche des zukünftigen Wendehammers soll von Grünland in „Verkehrsfläche – fließender Verkehr“ umgewidmet werden.

Sollte in Zukunft der benachbarte Grundeigentümer seine Flächen bebauen wollen, so wird der Ringschluss mit der Mühlenstraße geschlossen werden.

Im Zuge der Beschlussfassung wird auch ein Nutzungs- und Infrastrukturkostenvertrag mitbeschlossen, in dem sich der Widmungswerber bereit erklärt, die Liegenschaft ab Rechtswirksamkeit der Umwidmung innerhalb von 5 Jahren mit einem Rohbau mit Dacheindeckung zu bebauen und sämtliche Kosten für die Infrastruktur inklusive Verlegung des Wendehammers zu übernehmen.

Der Stadtplaner der Stadtgemeinde Enns gibt zur Flächenwidmungsplanänderung 5.44 folgende Stellungnahme ab:

Als Stadtplaner der Stadtgemeinde Enns gebe ich zur o.g. Abänderung des Flächenwidmungsplanes folgende Stellungnahme ab:
Die Antragsteller und teilweise Grundeigentümer, Herr Rudolf Höfler und Frau Ursula Höfler, beabsichtigen die Umwidmung einer Bauparzelle für den Eigenbedarf. Um das Vorhaben an geplanter Stelle umsetzen zu können, wird um Umwidmung von Teilflächen der Parz. Nr. 353 und 308 bzw. 353 und 354 von derzeit Grünland in Bauland mit gleichzeitiger Verlegung des bestehenden Wendehammers angesucht.

1 Standort

Das gegenständliche Änderungsgebiet befindet sich im Nordwesten des Altstadtzentrums in Randlage des Hauptsiedlungsraums wenige 100 Meter südlich der Westautobahn in der Ortschaft Lorch. Ausgehend vom Hauptplatz der Stadtgemeinde Enns erreicht man das vorhabensgegenständliche Gebiet sowohl mit dem Fahrrad als auch mit dem Auto in weniger als 10 min und legt dabei eine Wegstrecke von etwa 1,9 km zurück. Hierzu fährt man ausgehend vom Hauptplatz Richtung Norden die Mauthausner Straße entlang, biegt am Ende der Straße kurz auf links auf die Stadlgasse und bei der ersten Möglichkeit gleich wieder rechts in die Lorcher Straße, der man bis in den Stadtteil Lorch folgt. Nach Erreichung der Mühlenstraße biegt man hier rechts nach Lorch und folgt der Siedlungsstraße bis Ende der Sackgasse, in der sich ein Wendehammer und nördlich davon die geplante Umwidmung befindet.
Benachbarte Nutzung und Widmungen: Die gegenständliche Parzelle grenzt im Norden und Westen an „Für Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“, im Osten an die „Dorfgebietswidmung“ und im Süden an „Verkehrsfläche – fließender Verkehr“ an. Die im Dorfgebiet befindlichen Parzellen sind großteils mit Einf-

amilienhäusern in den letzten Jahren sukzessive bebaut worden und gehören der Ortschaft Lorch an.

Abbildung 1: Standort der gegenständlichen Umwidmung

2 Zur Verfügung gestellte bzw. stehende Unterlagen:

- Rechtswirksamer Flächenwidmungsplan Nr. 5 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- Aktuelle DKM 2022; © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.
- Anregung auf Umwidmung vom 15.11.2023 und planliche Ergänzung des Widmungsabgrenzung vom 24.11.2023.
- Höhenschichtenlinien, aktuelles Orthophoto und eigene Erhebungen vom 14.09.2023.
- Sämtliche von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellten Gewerke.

3 Ausgangssituation, Infrastruktur und Begründung der Änderung:

Die Antragsteller, Rudolf Höfler und Ursula Höfler, sind Grundeigentümer der Liegenschaften Gst. Nr. 353 und 308, KG Lorch, und beabsichtigen auf Teilflächen dieser Grundstücke in weiteren Anschluss an das bestehende Siedlungsband im Westen eine Parzelle für den Eigenbedarf in Bauland umzuwidmen. Gemäß Anregung vom 15.11.2023 möchte der Sohn in naher Zukunft hier ein Eigenheim errichten.

Abbildung 2 Zur Umwidmung angeregte Fläche; Blickrichtung von der Sammelstraße im Richtung Nordwesten (Eigene Aufnahme vom 14.09.2023)

Abbildung 3 Zur Umwidmung angeregte Fläche; Blickrichtung vom bestehenden Wendehammer aus im Richtung Nordwesten (Eigene Aufnahme vom 14.09.2023)

Aufgrund der ungünstigen Konfiguration des bereits bestehenden Wendehammers bzw. der Grundstücke wurde mit dem Grundnachbarn der Gst. Nr. 354 und 352, Herrn Franz Hammerschmied, vereinbart hier einen Grundstückstausch vorzunehmen, um eine günstige Verlegung des temporären Wendehammers und eine für einen Bauplatz entsprechende Fläche nördlich des bestehenden Wendehammers zu gewinnen. Herr Hammerschmied ist als aktiver Landwirt derzeit nicht an einer Verwertung der in der Grünlandwidmung und Gemischten Baugebiet befindlichen Parzelle 352 interessiert, da diese Flächen für die landwirtschaftlicher Nutzung benötigt werden. In Zukunft sollte aber der derzeit ausgewiesene Wendehammer als Ringschluss in die Mühlenstraße Richtung Süden dienen, da hier einerseits noch eine Baulandreserve besteht und im ÖEK eine Entwicklungsfläche zur Mischfunktion ausgewiesen ist. In einem Ausschuss der Stadtgemeinde Enns wurde diese Thematik bereits beraten und steht dem beschriebenen Vorgang positiv

gegenüber. Die gewünschte Baufläche im Ausmaß von ca. 643 m² soll direkt westlich an die bebaute Parz. Nr. 324/8 anschließen und Großteils in deren Besitz befindlichen Grundstück (353 und 308 KG Lorch) entstehen. Die Bautiefe soll Richtung Norden 25 m betragen.

Abbildung 4 Geplanter Ringschluss auf unbebauter Nachbarparzelle (Eigene Aufnahme vom 14.09.2023)

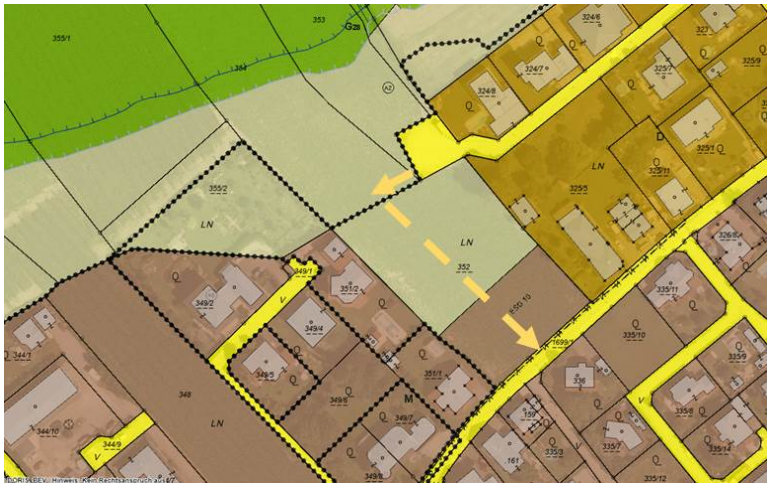

Abbildung 5 Möglicher Ringschluss auf Nachbarparzellen ausgehend von derzeitigem Wendehammer (Quelle: 2023 © DORIS)

4 Stellungnahme auf Grundlage des rechtswirksamen FWP / ÖEK und des OÖ ROG:

5 Örtliches Entwicklungskonzept:

<u>Randlage des Zielmodell der Zone 2 – Kristein-Enns-Hiesendorf:</u>

<u>Gebietscharakteristik:</u>

- Siedlungsband entlang der in West-Ost-Richtung laufenden Verkehrsachsen (B1, Westbahn) sowie in Richtung Süden entlang der B309 und der Steyrer Straße mit unterschiedlicher städtebaulicher Charakteristik und Nutzung.

<u>Zielmodell:</u>

- Nutzung der Zone als wichtiger Schwerpunktbereich für Wohnen, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen in der Gemeinde.

Arbeit und Wirtschaft, Pkt. 2.2.2

- Bestehende Betriebe sind in ihren Erweiterungsmöglichkeiten oftmals eingeschränkt. Standorte mit Entwicklungspotential für Betriebe stehen oft nicht zur Verfügung -> Sicherung von Erweiterungsmöglichkeiten für bestehende Betriebe.

Der **Funktionsplan zum ÖEK** sieht für den gegenständlichen Bereich einerseits die Entwicklung Mischfunktion vor und andererseits die Landwirtschaftliche Funktion. Zwischen Bauerwartungsland MF und Grünland verläuft eine variable Siedlungsgrenze. Die beantragte Fläche ist gleichzeitig als „Vorbehaltsfläche – Bodenschutz (BS)“ausgewiesen, wonach die Interessen des Bodenschutzes hier besondere Bedeutung zukommt.

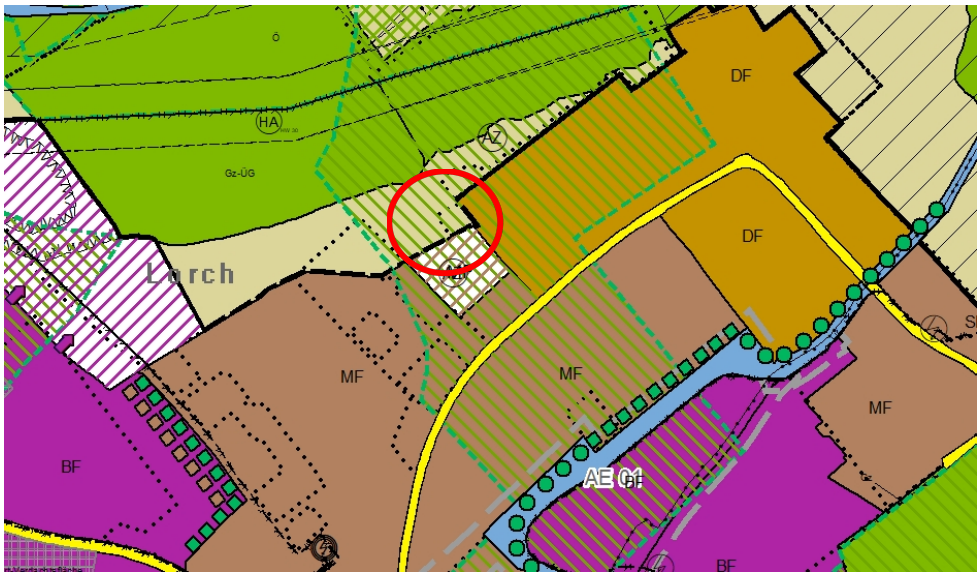

Abbildung 6 Ausschnitt aus dem rechtskräftigen ÖEK02 mit gekennzeichnetem Umwidmungsbereich

Zusammenfassend: Die Vereinbarkeit mit dem rechtswirksamen ÖEK Nr. 2 der Stadtgemeinde Enns ist aufgrund der variable Siedlungsgrenze, welche die beabsichtige Baulandentwicklung nicht ausschließt, gegeben. Eine Übereinstimmung mit den „Ziel- und Maßnahmenkatalog“ zum Funktionsplan ist dann gegeben, wenn Maßnahmen zum Thema „Bodenschutz“ umgesetzt werden können.

6 *Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung 43:*

- Um die angefragte Bauparzelle am geplanten Standort umwidmen zu können, sollen insgesamt ca. 348 m² der Teilflächen der Grundstücke Nr. 308, 353 und 354 von derzeit „Für Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ und ein Teilbereich des bestehenden Wendehammers mit der Widmung „Verkehrsfläche“ im Ausmaß von ca. 395 m² in „D - Dorfgebiet“, entsprechend der Baulandwidmung der Umgebungsstruktur, gewidmet werden. In Summe soll das Bauland ein Flächenausmaß von ca. 643 m² betragen.

- Der Wendehammer soll in Verlängerung der Parz. Nr. 325/10 in Richtung Süden in das Gst. Nr. 352 verlegt werden. In Summe werden ca. 361 m² von „Für die Land- und Forstwirtschaft, bestimmte Fläche, Ödland“ in „Fließender Verkehr - flächenmäßige Darstellung“ gewidmet. In späterer Folge bzw. mit der Baulandwidmung auf der Parz. Nr. 352 (gemäß ÖEK) kann in Richtung Süden der verkehrstechnische Ringschluss mit der Mühlenstraße geschaffen werden und soll dann der Wendehammer aufgelöst werden.

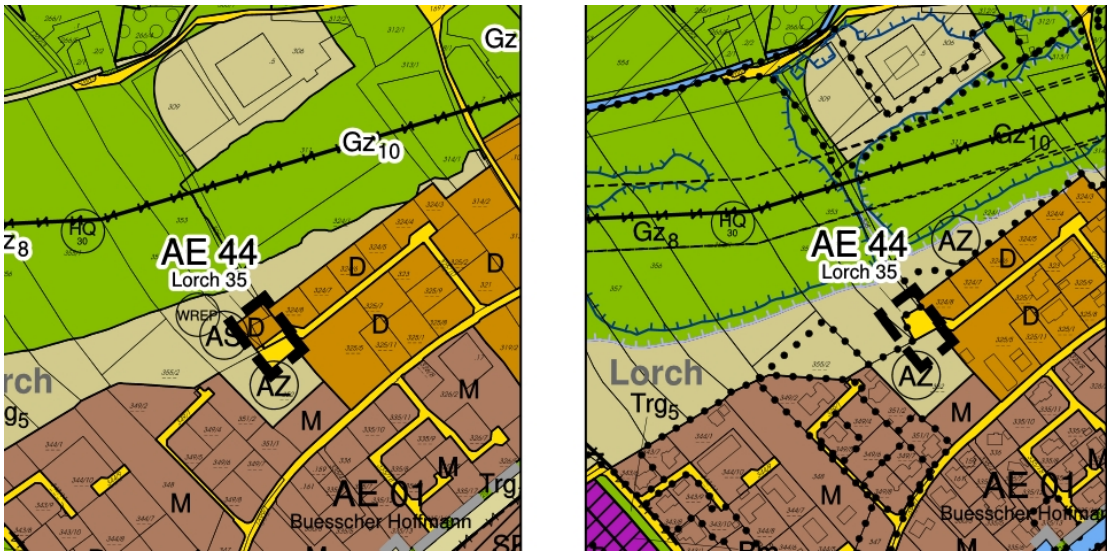

Abbildung 7 Auszug aus der 44. Teilabänderung des FWP Nr. 05 (li) sowie rechtsw. FWP Nr. 05 (re.)

Abbildung 8 Detailausschnitt der 44. Teilabänderung des FWP Nr. 5

- Technische Infrastruktur: Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur in der bestehenden Siedlung ist die technische Infrastruktur (Kanal und Ortswasserleitung) vor Ort vorhanden bzw. kann diese erforderlichenfalls mit vertretbarem finanziellem und technischem Aufwand auf den künftigen Bauplatz weitergeführt werden.
- Oberflächenentwässerung: Die schadlose Ableitung anfallender Hang- bzw. Oberflächenwässer ist zu gewährleisten und sind hierzu Grundaussagen bereits im Widmungsverfahren erforderlich.
- Lt. Oö. Hangwasserhinweiskarte befindet sich die gesamte Umwidmungsfläche in keinem hangwassergefährdeten Bereich. Mit Auflagen bzw. Einwänden des Gewässerbezirks im Zuge des Widmungsverfahren ist dennoch zu rechnen.

Abbildung 9 Hangwasserhinweiskarte Land OÖ im Bereich der gegenständlichen Teilabänderung

- Archäologie: Das gesamte Umwidmungsareal befindet sich innerhalb einer „archäologischen Fundzone“ - im FWP mit dem Symbol „AZ“ und in einer „archäologischen Schutzzone“ im FWP mit dem Symbol „AS“ definiert. Sämtliche bodenverändernde Maßnahmen haben daher in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat für Oberösterreich zu erfolgen. Der Schutz der archäologischen Denkmäler im Untergrund ist zu gewährleisten.
- Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBl. Nr. 130/2021). Die Schutzgebietsauflagen sind einzuhalten.
- Bodenschutz: Für das gesamte Gemeindegebiet wurde eine Bodenfunktionsbewertung (der Funktionserfüllungsgrad „FEG“ jeder Teilfunktion des Bodens festgestellt) durchgeführt, für jede Teilfunktion des Bodens ein sog. Raumwiderstand „RWS“ (Skala 1 bis 5) sowie ein „Gesamtraumwiderstand Boden“ (Kumulierung der Teilfunktionen) errechnet. Die Bodenfunktionsbewertung ergab einen „FEG“ von 3 bei der Produktionsfunktion sowie einen „FEG“ von 5 bei Abflussregulierung. Gemäß den „Textlichen Festlegungen“ zum Funktionsplan des ÖEK 2 ergeben sich daraus folgende Konsequenzen: Bei einem „FEG“ von 4 und 5 (unabhängig der Bodenfunktion), Ausweisen einer „Vorrangfläche – Bodenschutz (BS)“ im Grünlandkonzept (durch Überlagerung der im ÖEK Nr.2 ausgewiesenen Vorrangfläche LW bzw. Ö). Als „BS“ ausgewiesene Bereiche sind im Falle einer beabsichtigten Baulandausweisung einer Interessensabwägung zu unterziehen. Bei Beanspruchung von Böden mit einem FEG von 5 bei der Abflussregulierung ist sicherzustellen, dass sich durch eine Bebauung die Abflussverhältnisse nicht verschlechtern. Die Sicherstellung des Wasserrückhalts (unveränderte Wasserbilanz = Versicherungsleistung darf nicht weniger und der Oberflächenabfluss nicht mehr werden) kann z.B. durch, die Schaffung von Versickerungsmulden, Dachbegrünung, geringerem Versiegelungsgrad etc.

unterstützt werden, die von einem Wasserbautechniker zu dimensionieren sind.

- Baulandbilanz, Baulandbedarf und Baulandsicherung: Lt. aktualisierter Flächenbilanz vom 31.12.2022 sind von den insgesamt rund 256 ha Wohnbauland („W“, „D“, „K“ und „M“) ca. 223 ha bebaut. Das ergibt eine Baulandreserve in den Widmungskategorien mit Wohnfunktion von 34,95 ha oder 13,6 %. Aufgrund des gegebenen Baulandüberhangs, haben Baulanderweiterungen nur mehr in Kombination mit dem Abschluss einer verpflichtenden privatrechtlichen Vereinbarung (Baulandsicherungsvertrag) zu erfolgen. Um negative Auswirkungen auf die Flächenbilanz zu vermeiden und Baulandbevorratungen (Baulandhortungen) hintanzuhalten ist es erforderlich, in einem Baulandsicherungsvertrag die Vorgabe mit aufzunehmen, binnen einer angemessenen Frist von max. 5 Jahren dieses Grundstück zu bebauen. Diese Vorgehensweise entspricht insbesondere dem § 16 des OÖ ROG zur Verwirklichung der darin genannten Ziele.
  Aufgrund des begründeten Eigenbedarfs für die beantragte Bauparzelle zur Deckung der Wohnbedürfnisse ist der Baulandbedarf – trotz Baulandüberhang - gegeben bzw. nachgewiesen. Es wird empfohlen den begründeten Eigenbedarf in die Baulandsicherungsvereinbarung mit aufzunehmen.

7 Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG idgF können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn nachvollziehbare öffentliche Interessen dafür sprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Die gegenständliche Abänderung des Flächenwidmungsplanes liegt ausschließlich im privaten Interesse der Antragsteller eine Bauparzelle für den Eigenbedarf (Baugrundstück für den Sohn zur Errichtung eines Eigenheimes) innerhalb des Siedlungsbereiches von Lorch zu schaffen.
Aufgrund der beschriebenen Ausgangssituation, der Planungsabsicht und unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Pkt. 4 der Stellungnahme können die Interessen Dritter ausreichend berücksichtigt werden und steht die gegenständliche Änderung aus ortsplanerischer Sicht sowohl im Einklang mit den Planungszielen der Stadtgemeinde Enns (Übereinstimmung mit dem rechtswirksamen ÖEK Nr. 2) und auch den geltenden Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des OÖ ROG 1994 idgF.

Zusammenfassende Beurteilung:
Aus ortsplanerischer Sicht kann der 44. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05 für die Teilflächen der Gst. Nr. 353, 308, 354 und 352 (alle KG Lorch) - wie im Änderungsplan dargestellt und in Pkt. 4 beschrieben - zugestimmt werden.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dass

a) es im öffentlichen Interesse liegt, den **Flächenwidmungsplan Nr. 5** gemäß Plan Nr. **AE-5.44** Proj.Nr. 980/2a der Regionplan Ingenieure Salzburg GmbH vom 28.11.2023 zu erstellen, und dass Interessen Dritter durch diese Flächenwidmungsplanänderung nicht berührt werden,

b) das Verfahren nach dem O.ö. Raumordnungsgesetz eingeleitet wird.

Beratung

Abstimmung

Wortmeldungen:
DI Ulrike Bart (Grüne Fraktion)
Wenn der Wunsch nach Umwidmung an die Gemeinde herangetragen wird, ist unsere klare Aufgabe als Ausschussmitglieder oder als Mitglieder des Gemeinderates, dieses Vorhaben fachlich und völlig objektiv zu prüfen, ganz egal, von wem dieses Ansuchen kommt. Das wurde unsererseits als grüne Fraktion durchgeführt, man muss ganz klar sagen, dass diese Widmungsgrenze, die durch diese Widmungsänderung entsteht, aus raumplanerischer Sicht suboptimal ist. In meinem Studium ging es in einer Vorlesung um genau solche negativen Beispiele, die eben nicht so durchgeführt werden sollten. Da es raumplanerisch und fachlich für uns nicht ok ist, wird es von unsrer Seite keine Zustimmung geben.
Michael Reichhardt (Grüne Fraktion)
Einerseits ist es die Ablehnung der fachlichen und raumplanerischen Seite, andererseits berührt mich eher die Art der Vorsitzleitung - im Zuge der Befangenheit, meiner Einschätzung der Rechtsempfindung ist es nicht angebracht, dass sich der Antragsteller im Raum befindet und die Vorsitzleitung innehat. Ich ersuche in Zukunft auf die Vorsitzleitung Rücksicht zu nehmen.
Bgm Christian Deleja-Hotko
Ich weiß, worauf du ansprichst, gehe aber davon aus, dass Herr Vizebürgermeister Ing. Höfler seine Befangenheit erklärt, natürlich wäre es vernünftiger gewesen, wenn vom Stellvertreter dieser TOP vorgetragen worden wäre, dieser Fall wird hoffentlich eher selten eintreten.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Befangenheit:	Vbgm Ing. Rudolf Höfler (ÖVP)
Gegenstimmen:	gesamte Grüne Fraktion (4), NEOS (1)
Stimmenthaltung:	Mag. Florian Gerard (SPÖ)

Ich stelle mehrheitliche Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Ansuchen um Umwidmung – FWP 5.44
- Ansuchen – Plandarstellung – FWP 5.44
- Flächenwidmungsplanänderung 5.44

zu 5.2
Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 - Beschlussfassung;
Nr. 5.37 - OÖ Tanklager, Seveso III; ÖEK-Änderung 2.13
Vorlage: GG II/2023/0208/1

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt

zu 5.3
Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 - Beschlussfassung;
Nr. 5.38 - PV-Anlage Schäferhof; ÖEK-Änderung 2.11
Vorlage: GG II/2023/0210/1
Die „Unser Sonnenstrom – Gesellschaft für Erneuerbare Energie GmbH“ stellte bereits am 23. August 2022 das Ansuchen um Umwidmung der Grundstücke 894/1 (Eigentümer Mario Lindner) und 372/1 (Eigentümer St. Anna Schiffszöche) KG Enns von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft genutzte Fläche“ auf „Grünland Sonderausweisung Photovoltaikanlage“.

Die Thematik wurde das erste Mal im Raumplanungsausschuss am 20. September 2022 mit folgendem Ergebnis diskutiert:

> Folgende Punkte müssen abgeklärt werden:
> - Können die umliegenden Grundeigentümer weiterhin in das Stromnetz einspeisen, wenn sie einen PV-Anlage errichten? Es ist eine Stellungnahme des Netzbetreibers vorzulegen
> - Blendwirkung: Auswirkung auf die Nachbargebäude und den Straßenbereich
> - Angaben zur PV-Anlage: wie hoch, welche Neigung etc.
>
> Nach Abklärung dieser Punkte wird der Ausschuss das Thema wieder behandeln.

Der Antragsteller brachte Ausführungen zu den geforderten Fragen und somit wurde das Thema im Raumplanungsausschuss im Dezember 2022 noch einmal diskutiert. Das Ergebnis lautete folgendermaßen:

> Der Ausschuss möchte wissen, inwieweit eine Auslastung des Netzpunktes mit der Errichtung der geplanten PV-Anlage gegeben ist. Man möchte wissen, wie viel Kapazität noch offen ist, damit auch andere Bewohner*innen in dieser Siedlung die Möglichkeit haben eine PV-Anlage zu errichten und in das Netz einspeisen können.
>
> Ebenso soll der Antragsteller eine Darstellung vorlegen, aus der ersichtlich ist, welche Arten von PV-Anlagen eingesetzt werden und wo sie auf dem Grundstück platziert werden.

Es folgten mehrere Informationsschreibens seitens des Antragstellers. Ebenso wurde eine Skizze mit den geplanten Anlagen (siehe Anlage) auf den Grundstücken vorgelegt.

Lieber Christian,
lieber Rudi,

wir haben für den geplanten Standort der PV-Anlage Enns Schäferhof von der LINZ NETZ GmbH eine Netzzugangszusage für 400 kWp erhalten.
Laut dieser Netzzugangszusage ist die ***Errichtung eines zusätzlichen 10 kV-Trafos*** *vorgesehen, der über die von uns geplante PV-Anlage mitzufinanzieren ist.*
Die ***Einspeisung durch die PV-Anlage Enns Schäferhof*** *wird* ***erst nach Durchführung dieser erforderlichen Netzausbaumaßnahme*** *erfolgen.*

Mit einem 10 kV-Trafo sind üblicherweise wesentlich größere PV-Anlagen (deutlich über 1.000 kW) möglich; mit dem zusätzlichen Trafo sollten sich daher die Netzspielräume im Verglich zur Situation ohne die von uns geplante Agri-PV-Anlage erweitern.
Unabhängig davon wären wir für den uE unwahrscheinlichen Fall, dass Hausbesitzer mit Restriktionen hinsichtlich der Errichtung von PV-Anlagen auf Ein-/Zwei-Familienhäusern konfrontiert werden sollten, sogar bereit unsere max. Einspeiseleistung auf 350 kWp zu beschränken, wenn wider Erwarten knappere Netzkapazitäten gegeben sein sollten.
Durch die geplante unterschiedliche Ausrichtung (teilweise Ost-West-Anlage; teilweise südseitige Ausrichtung der Anlage) der PV-Anlage ist auch zu erwarten, dass selbst bei einer max. Einspeiseleistung von 350 kWp noch eine größere Reserve besteht.

Wir hoffen, dass unter Berücksichtigung obiger Ausführungen, die Einleitung der Umwidmungsverfahrens möglich ist: Parallel zu einem dann laufenden Umwidmungsverfahren werden wir noch versuchen von der Linz Netz GmbH konkrete Information bezüglich der Netz-Reserven zu bekommen. Dazu wäre ein Schreiben der Stadtgemeinde über die Einleitung des Umwidmungsverfahrens mit dem Ersuchen um zusätzliche Auskünfte hinsichtlich der verfügbaren Netzkapazität hilfreich.

Seitens des Stadtamtes wurde nachgefragt, ob es eine schriftliche Zusage des Netzbetreibers gibt:

Sehr geehrte Frau DI Helperstorfer,

heute konnte ich endlich den Verantwortlichen der Linz Netz GmbH für die Netzplanung telefonisch erreichen. Über die Netzzugangszusage hinaus wird es leider keine schriftlichen Aussagen der Linz Netz GmbH geben.

Ich kann daher nur die ergänzenden mündlichen Auskünfte der Linz Netz GmbH zusammenfassen:

a) zusätzliche Trafostation:
beim PV-Projekt Enns Schäferhof ist durch uns eine eigene Trafostation mit einer Leistung von 10 kV beizustellen; die bestehende Trafostation wird durch das PV-Projekt Enns Schäferhof nicht belastet.

Die neue Trafostation auf einer Fläche von rd. 10m² mit Übergabeschaltanlage verbleibt auch im Eigentum von „UNSER SONNENSTROM“.

Die Kosten für den Trafo trägt „UNSER SONNENSTROM“ daher zur Gänze; die Netzeinbindung führt die LINZ NETZ GmbH durch. Die Fernwirkeinrichtung („EZA-Schrank“) wird von Linz NETZ GmbH errichtet und in Betrieb genommen.

b) Leistungskapazität des Strom-Versorgungsnetzes:
Bezüglich der Auslastung der Netzkapazität kann und will die LINZ NETZ GmbH keine Auskünfte erteilen.
Die Netzbetreiber sind gesetzlich verpflichtet Einspeiseinteressenten nach dem Prinzip des „first come, first served“ zu behandeln.
Die Einspeisemöglichkeiten hängen laut LINZ NETZ GmbH von vielen Parametern ab; darunter fallen z.B. Dimension des bestehenden Netzes, Entfernung zum nächsten Trafo bzw. nächsten Umspannwerk; je näher Trafo bzw. Umspannwerk sind desto leichter ist eine Einspeisemöglichkeit.
Bei Standorten, die weiter weg vom Zentralraum sind, ist das Thema von Restriktionen bei der Einspeisung eher ein Problem als bei gegenständlichem Standort, wo die PV-Anlage direkt neben einem Ortsteil-Trafo und nicht weit weg von einem Umspannwerk stehen würde.
Daher sind in der OÖ PV-Strategie 2030 auch Umspannwerk-nahe Standorte priorisiert.

Wenn in einem Strom-Versorgungsnetz die Kapazitäten ausgeschöpft sind und weiterer Einspeisebedarf gegeben ist, sind Investitionen durch LINZ NETZ in das Strom-Versorgungsnetz erforderlich, welche auch wieder anteilig von Anschlussinteressenten zu tragen sind.
In Falle einer Verstärkung des Strom-Versorgungsnetzes wird die Kapazität des Strom-Netzes entsprechend dann bestehenden längerfristigen Anforderungen geplant und ausgebaut; benötigt ein neuer Interessent dann 2% dieser Kapazität, dann muss er auch 2% der diesbezüglichen Kosten tragen.

In einem Vor-Gespräch, das das von uns einbezogene Ennser Elektrotechnikunternehmen mit dem Netzbetreiber Zum Zeitpunkt der Sicherung der gegenständlichen Liegenschaft geführt hat, war die Botschaft, dass auch eine Anlage über 500 kWp möglich wäre.

Aktuell haben wir eine Netzzugangszusage über 400 kWp. Davon werden wir voraussichtlich max. 350 kWp benötigen; durch die geplante unterschiedliche Ausrichtung der PV-Anlage - teilweise Ost-West-Anlage, teilweise Süd-Anlage - werden unter Berücksichtigung des Faktors Gleichzeitigkeit auf eine max. Einspeiseleistung von unter 300 kW kommen.

Unserer Einschätzung nach gibt es im Siedlungsgebiert Schäferhof also noch genügend Potential für weitere PV-Anlagen auf Dächern von Wohnhäusern.

Das bundesweite Ziel der „1.000.000 PV-Dächer“ kann ja auch nur erreicht werden, wenn insgesamt die Versorgungsnetze weiter ausgebaut werden. Da haben wir im Ze-

ntralraum schon den großen Vorteil von gut ausgebauten Netzen, die insbesondere von Austrian Power Grid und den Netzbetreibern weiter massiv ausgebaut werden.

Sehr geehrte Frau DI Helperstorfer,

zu meinem Mail von vorhin noch folgende Ergänzung:

Bei der von uns geplanten PV-Anlage Enns Schäferhof ist nicht nur die Errichtung eines
eigenen Trafos geplant, sondern es wird zusätzlich folgende Anlagenteile geben:

a) Übergabeschaltanlage bzw. Übergabeschutzstation (im Eigentum von UNSER SONNENSTROM)
b) Fernwirkeinrichtung („EZA-Schrank") im Eigentum von LINZ NETZ GmbH

Durch die Fernwirkeinrichtung wird eine ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung bzw. die Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung sichergestellt.
Durch diese Einrichtung wird im Fall des Falles die Einspeisung unserer Anlage durch den Netzbetreiber reduziert, wenn die gesamten PV-Anlagen in der Umgebung zu viel Strom produzieren würden.
D.h. die Einspeisung unserer größeren PV-Anlage wird immer dann reduziert, wenn im Summe zu viel produziert wird.

Im Politik Jour Fixe am 16.01.2023 wurde wiederum über die beantrage Flächenwidmungsplanänderung gesprochen, mit dem Ergebnis, dass es in Richtung Einleitung des Verfahrens gehen kann und dass die Eignung der Fläche nach dem Kriterienkatalog vom Ortsplaner überprüft werden soll.

Im Zusatz-Raumplanungsausschuss am 06.02.2023 wurde über eine Einleitung des Verfahrens positiv beraten. Vom Antragsteller wurden bereits Unterlagen bezüglich Netzzugang vorgelegt.

<u>Der Stadtplaner der Stadtgemeinde Enns hat zur gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung und zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes folgende Stellungnahme abgegeben:</u>

Als Stadtplaner der Gemeinde Enns gebe ich zum o.g. Projekt auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes inkl. Örtlichen Entwicklungskonzept folgende Stellungnahme ab:
Die Fa. „Unser Sonnenstrom – Gesellschaft für Erneuerbare Energie GmbH" beabsichtigt auf den Parzellen 894/1 (Eigentümer Mario Lindner) und 372/1 (St. Anna Schiffszöche zu Enns), beide KG Enns die Errichtung einer Photovoltaikanlage. Die Grundstücke werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung wird eine Anregung auf Umwidmung von derzeit „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in „Grünland Sonderausweisung Photovoltaikanlage" im Gesamtausmaß von etwa 3.278 m² oder 0,32 ha gestellt.

8 Standort

Die gegenständliche Umwidmungsfläche befindet sich nördlich des Stadtzentrums von Enns zwischen Industriehafenstraße und Enghafenstraße. Vom Stadtzentrum fährt man Richtung Norden zur Mauthausnerstraße welche man Richtung Nordosten folgt. Nach Überquerung der Bahnanlage folgt man dieser weiterhin Richtung Norden bis man zur Gabelung Enghagner Straße und Industriehafenstraße gelangt, wo sich das Umwidmungsgebiet befindet. Das Umwidmungsgebiet kann als eben bezeichnet werden und liegt auf einer Höhe von ca. 247 müA.

Umgebungssituation: Der Standort grenzt im Norden an bebautes Gebiet in der Widmung „M – Gemischtes Baugebiet“, im Osten tw. an Grünland und an bebautes „W - Wohngebiet“ und im Westen an unbebautes „MB – Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet“ an. Das Umwidmungsgebiet liegt in einer Gabelung aus den bereits o.g. Verkehrsflächen, welche im Süden ineinander münden. Auf dem Umwidmungsgebiet befindet sich an der Industriehafenstraße eine „Trafostation“.

Abb. 1: Orthophoto, Umwidmungsfläche; Quelle: google maps 03/2023

Abb. 2: Gegenständlicher Standort, Blickrichtung Norden, eigene Aufnahme 26.08.2022

Abb. 3: Gegenständlicher Standort, Blickrichtung Südosten, eigene Aufnahme, 26.08.2022

Abb. 4: Nachbargrundstück, tw. als „MB“ gewidmet mit Blickrichtung Nordwesten, eigene Aufnahme 26.08.2022

Abb. 5: Nachbargrundstück, als „W“ gewidmet und mit Wohnhäusern bebaut mit Blickrichtung Südosten, eigene Aufnahme 26.08.2022

9 Zur Verfügung gestellte bzw. stehende Unterlagen:

- Rechtswirksamer Flächenwidmungsplan Nr. 5 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- Projektbeschreibung: PV-Anlage, FFA Übersicht Enns/Schäferhof, 15.07.2022; Lage zum nächsten Umspannwerk, Grundstücksübersicht mit Grundstücksbeschreibung.

- Unser Sonnenstrom, Gesellschaft für erneuerbare Energien GmbH, Photovoltaik-Anlage Enns Schäferhof, Planungsgrundlagen und Anforderungen für Nutzung AGRI-PV, digitale Datenkopie vom 03.03.2023 und ergänzend vom 15.03.2023.
- Aktuelle DKM 2022; © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.
- Einverständniserklärung zur Flächenwidmungsplanänderung und ÖEK Änderung vom 20.01.2023.
- Stellungnahme des Stadtplaners „Überprüfung der Eignung der Flächen gem. Kriterienkatalog OÖ Photovoltaik Strategie 2030“ vom 31.01.2023.
- Eigene Aufnahmen vom 26.08.2022
- Höhenschichtenlinien und aktuelles Orthophoto.

10 Ausgangssituation, Infrastruktur und Begründung der Änderung:

Das Unternehmen „Unser Sonnenstrom - Gesellschaft für Erneuerbare Energie GmbH“, beabsichtigt auf den Parz. Nr. 894/1 und 372/1 (KG Enns) eine Photovoltaikanlagen zu errichten, welche als Überdachung einer Obstbaumpflanzung (sh. *Abb. 8*) montiert wird. Mit dieser Art von PV-Anlage ist lt. Antragsteller einerseits die gesamte Fläche zu 100 % landwirtschaftlich nutzbar und zusätzlich wird auf erneuerbarer Basis über den Bäumen Strom erzeugt (siehe *Abb. 6* bis *Abb. 9*). Geplant sind 4 bis 5 Reihen aufgeständerter PV-Module in Ost-West-Ausrichtung. Für Zwecke einer Baumschule wird eine Aufständerung von 2,0 bis 2,5 m benötigt. An der Grundstücksnordseite ist ein Solarzaun mit einer Südausrichtung und an der Grundstückswestseite ein Solarzaun bifacial mit einer Ost-Westausrichtung vorgesehen. Die Solarzäune sollen eine max. Höhe von 2,5 m (bei 0,5 m Bodenfreiheit) aufweisen. Die tatsächliche Höhe wird vom notwendigen Abstand vom Boden bestimmt. Weiters soll ein neuer Trafo bzw. ein allfälliger Batteriespeicher entstehen. Alle Angaben des Projektwerbers verstehen sich vorbehaltlich Änderungen und Ergänzungen (Anordnung der PV-Module, die Positionierung von neuem Trafo bzw. allfälligem Batteriespeicher, sowie die Nutzung der freien Fläche nordöstlich des bestehenden Ortsteiltrafos) durch einen Fachplaner.

Abb. 6: Entwurfsplanung mit vorbehaltlichen Änderungen und Ergänzungen, Quelle: Unser Sonnenstrom

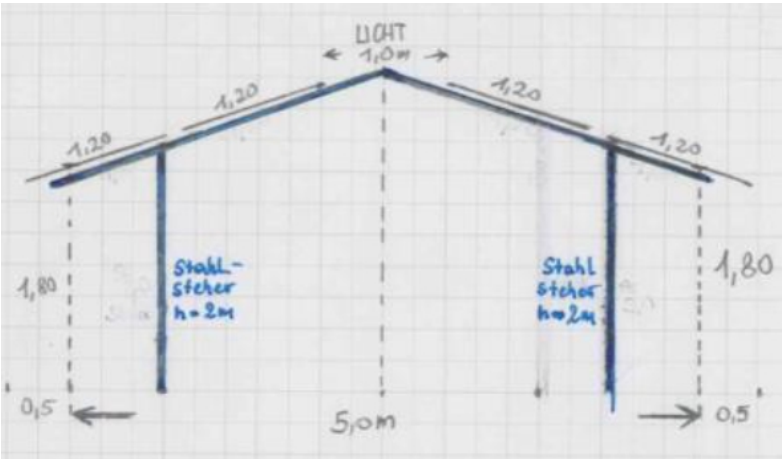

Abb. 7: mögliche Konstruktion aus Sicht der landwirtschaftlichen Baumschule, Quelle: Antragsteller

Abb. 8: Beispielbild für eine PV Anlage mit darunter liegenden Obstbäumen, Quelle: Antragsteller

Abb. 9: Beispielbild für Solarzaun mit bifacialen Photovoltaik-Paneelen, Quelle: Antragsteller

Somit beantragt der Antragsteller für die PV-Anlage im Ausmaß von ca. 3.378 m² die Umwidmung von derzeit „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in die Widmung „Grünland Sonderausweisung Photovoltaikanlage“.
Im Zuge der Umwidmungsanfrage wurde im Vorhinein der Standort nach dem Kriterienkatalog „OÖ Photovoltaik Strategie 2030 – Version 2022“ geprüft. Demnach wird festgestellt, dass <u>für die gegenständlichen Grundstücke aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit eine Umwidmung gemäß dem Kriterienkatalog nur im Falle einer Doppelnutzung nicht ausgeschlossen ist. Auch bei einer Doppelnutzung bedürfte es bei sämtlichen „gelb“ gehaltenen Ergebnissen eine vertiefte Prüfung bzw. sind ergänzende Nachweise</u> für ein etwaiges Widmungsverfahren zu erbringen.

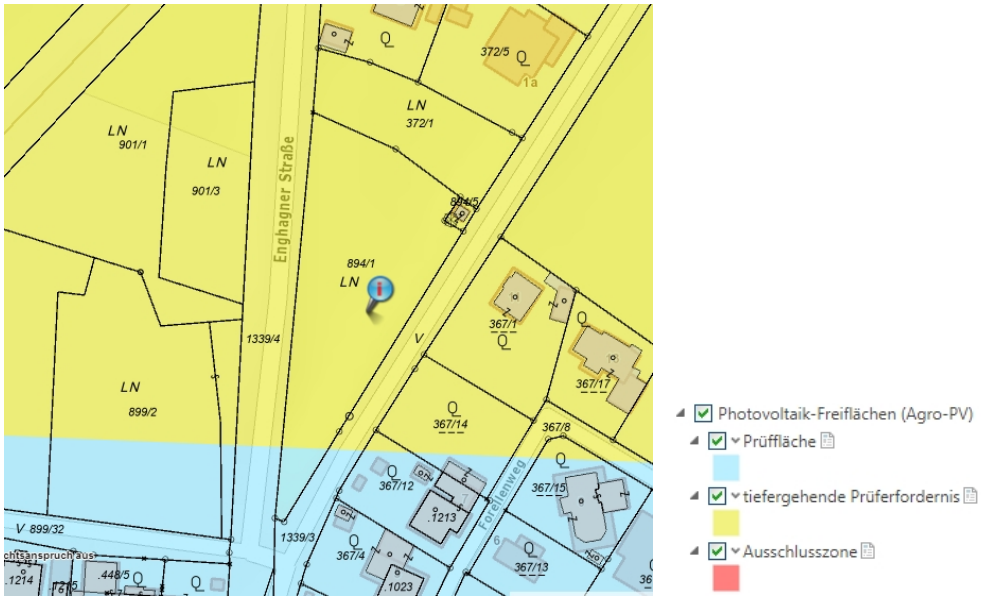

Abb. 10: Ausschnitt des gegenständlichen Umwidmungsgebiet, Kriterienkatalog (DORIS 03/2023)

11 Stellungnahme auf Grundlage des rechtswirksamen FWP / ÖEK und des OÖ ROG:

11.1 Örtliches Entwicklungskonzept:

- Das Leitbild zur Stadtentwicklung/ Ziel- und Maßnahmenkatalog definiert für die Zone 2 (Kristein-Enns-Hiesendorf) folgende Schwerpunkte:

Die Nutzung der Zone als wichtiger Schwerpunktbereich für Wohnen, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen in der Gemeinde und Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen betrieblicher Nutzung und Wohnnutzung durch Widmungsabstufungen oder geeigneten Ersatzmaßnahmen, die im Einzelfall zu prüfen sind. Gliederung des Siedlungsgebietes durch Grünverbindungen und Grünkeile.

Der **Funktionsplan zum ÖEK** sieht für den gegenständlichen Bereich keine konkrete Festlegung bzw. die „landwirtschaftliche Funktion“ gemäß der Grünlandwidmung im FWP vor. Im Norden grenzt „Mischfunktion“ und auch im Westen grenzt über das öffentliche Gut hinaus die „Mischfunktion“ an. Im Osten grenzt tw. die „Wohnfunktion“ und tw. „Grünzug“ an. Der nördliche Bereich der Umwidmungsfläche ist mit einem Grünzug überlagert. Aufgrund der umliegenden Baulandwidmung, damit verbunden innerhalb eines Siedlungsgefüges und innerhalb nach außen beschränkender Siedlungsgrenzen, kann eine Baulandentwicklung in Aussicht gestellt werden, wenngleich nicht explizit im Funktionsplan zum ÖEK als „Baulandentwicklungsfläche“ verankert.

Zusammenfassung: Die beabsichtigte Änderung der Flächenwidmung in eine „Sonderfunktion des Grünlandes - Photovoltaikanlage“ steht derzeit im Widerspruch zum rechtswirksamen Funktionsplan zum ÖEK. Eine Übereinstimmung mit den „Ziel- und Maßnahmenkatalog“/“Leitbild“ zum Funktionsplan ist gegeben.

- Eine **Änderung des ÖEK** bedarf eines nachvollziehbaren öffentlichen Interesses. Beispielsweise wären dies Standortfestlegungen für öffentliche Einrichtungen, die Widmung neuer oder Erweiterung bestehender Betriebsbaugebiete zur Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen, die grundlegende Änderung der Siedlungsstruktur infolge von Naturkatastrophen, die Schaffung eines neuen Siedlungsgebietes, wenn die Baulandreserven erschöpft sind und ähnliches.
- Im gegenständlichen Fall steht der beabsichtigte Widmungszweck einerseits im privaten Interesse des Antragstellers, Flächen durch eine Kombinutzung wie die Errichtung einer Photovoltaikanlage bei gleichzeitiger Nutzung durch die Baumschule diese auch weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen steht zum Erreichen der nationalen Klimaziele jedenfalls in einem nachvollziehbaren öffentlichen Interesse, wonach eine Änderung des ÖEK auch grundsätzlich möglich ist.
- Bedingt durch die erforderliche Widmungskategorie „Sonderwidmung für Photovoltaikanlage“ ist daher auch das ÖEK in Richtung einer „Sonderfunktion im Grünland - Photovoltaikanlage“ abzuändern.

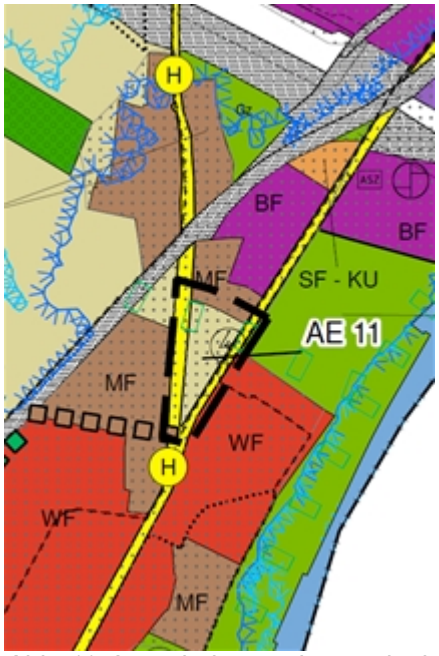

Abb. 11: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen ÖEK02

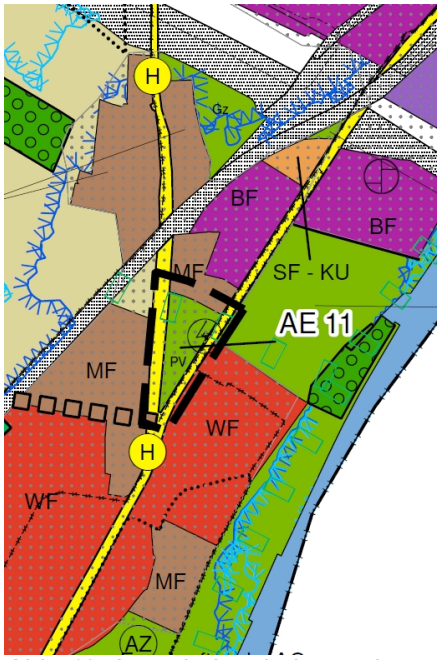

Abb. 12: Ausschnitt mit der geplanten Änderung 2.11

11.2 F
lächenwidmungsplan Nr. 5 Teil A:

- Seitens der Ortsplanung wird zum geplanten Standort grundsätzlich festgestellt:
  Gemäß Prioritätenkatalog der Abt. Umweltschutz haben PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich mindernutzbaren Böden im Nahebereich von Umspannwerken und Agri-PV-Anlagen auf minderwertigen Böden die geringste Priorität beim strategischen Ansatz der Landesenergiestrategie (im Vgl. haben PV-Anlagen auf Dächern = höchste Priorität, bebaute Flächen wie Parkplätze =

hohe Priorität, belastete Flächen wie Halden, Deponien, Brach-, Verkehrs- oder Verkehrsrandflächen = Priorität). Eine Genehmigungsfähigkeit von PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Böden kann daher generell vorab nicht in Aussicht gestellt werden.

- Generell wird das vorliegende beschriebene Konzept nur teilweise als positiv gewertet. Aufgrund der geplanten Nutzung der Fläche für eine Photovoltaikanlage, wurde der Standort gemäß dem Kriterienkatalog „OÖ Photovoltaik Strategie 2030, Version 2022“ bewertet (siehe dazu Anlage zur gegenständlichen Änderung des FWP). Demnach wird festgestellt, dass für das gegenständliche Grundstück aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit (FEG = 4) eine Umwidmung gemäß dem Kriterienkatalog nur im Falle einer Doppelnutzung (AGRI-PV) nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist.

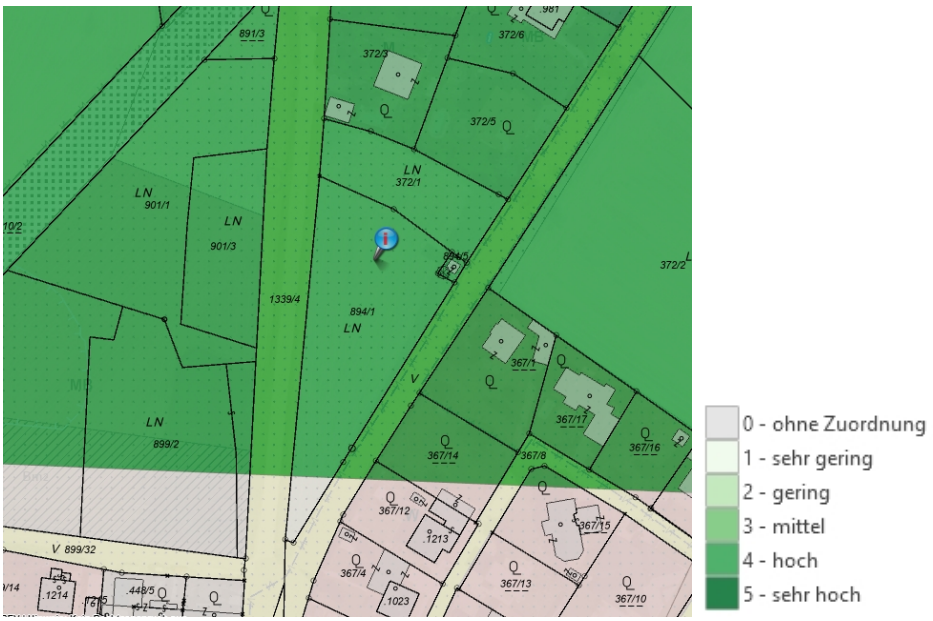

Abb. 13: Bodenfunktionsbewertung, natürliche Bodenfruchtbarkeit – hoch (DORIS 01/2023)

Aber auch im Falle einer Doppelnutzung ist eine vertiefte Prüfung notwendig bzw. sind ergänzende Nachweise für ein etwaiges Widmungsverfahren zu erbringen. Aus ortsplanerischer Sicht ist hierzu anzuführen, dass der Sachverhalt, eine Photovoltaikanlage über einer Obstpflanzung bzw. Bäume zu errichten, einen Sonderfall darstellt und zu einem gewissen Ausmaß der Boden nur gering bzw. geringer gegenüber einer reinen PV-Freiflächenanlage beeinträchtigt wird. Die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung wird lt. Aussagen des Projektwerbers weiterhin gegeben sein. Auf Nachfrage beim Projektwerber wurde jedoch mitgeteilt, dass die Vorgaben der Definition einer AGRI-PV Anlage derzeit nicht erreicht werden bzw. diese Widmung nicht vordergründig beantragt wird (Anm.: folgende Definition wäre bei einer Agri-PV im FWP festzulegen: *„Durch die Errichtung darf die hauptsächliche landwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden: mindestens 75% der Gesamtfläche müssen der Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen dienen.*

Maximal 7% der Belegungsfläche dürfen für Infrastruktur wie z.B.: Montagesystem, Trafostellplätze, geschotterte Flächen verwendet werden".)

- Da sich der gegenständliche Standort auch im Nahbereich eines Umspannwerkes befindet (siehe *Abb. 14*), handelt es sich hier um einen energiewirtschaftlich sinnvollen Bereich.

Abb. 14: Standort des nächstgelegenen Umspannwerks gem. Antragsteller

- Das gesamte Umwidmungsgebiet liegt in einer Geogenen Risikozone Typ A. Etwaige Auflagen / Einschränkungen sind in Abhängigkeit vom Bauwerkstyp zu prüfen.
- Die gesamte Umwidmungsfläche befindet sich innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern". Die Schutzgebietsauflagen sind einzuhalten.
- Hangwasser: Der nördliche Bereich des Umwidmungsgebietes liegt gem. OÖ Hangwasserhinweiskarte im gefährdeten Bereich. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Hang- und/oder Oberflächenwasserbeseitigung erforderlich.

Abb. 15: Hangwasserhinweiskarte OÖ, [DORIS]

- Die nächstgelegenen Wohnnutzung befinden sind in unmittelbarer Nachbarschaft im Norden und Osten in Form von Wohngebäuden in der Widmung „W“ und „M“. Zudem schließt im Westen eine Baulandreserve in der Widmungskategorie „MB“ an, wonach auch hier mit künftigen Gewerbebetrieben zu rechnen ist. Das Schutzgut „Mensch“ ist daher im gegenständlichen Bereich im besonderen Maße betroffen. Aufgrund des Nahbereichs der beabsichtigten Anlage zu bestehenden Wohnnutzungen (Wohngebiet und Gemischtes Baugebiet) und somit in einer siedlungsstrukturell integrierten Lage, wird der Standort für eine reine PV-Freiflächenanlage seitens der Ortsplanung grundsätzlich in Frage gestellt. Demzufolge wird daher der Baulandentwicklung (mit PV-Anlagen auf den Dächern = Priorität 1 gem. Prioritätenkatalog der Abt. Umweltschutz) eindeutig der Vorrang gegenüber einer Freiflächenphotovoltaikanlage gegeben. Sofern in der Interessensabwägung zugunsten der PV-Widmung entschieden wird, sind aufgrund der Siedlungsrandlage gemäß den Forderungen des Landschaftsschutzes eine landschaftsschutzfachliche Detailprüfung sowie aus elektrotechnischer Sicht eine Blendungsabschätzung erforderlich (siehe nachfolgend).
- Landschaftsbild und - schutz: Aufgrund der Siedlungsrandlage ist gemäß den Forderungen des Natur- und Landschaftsschutzes der OÖ Umweltanwaltschaft (gem. Kriterienkatalog) für den Standort eine landschaftsschutzfachliche Detailprüfung erforderlich. Eine Landschaftsbildbewertung gemäß vorgegebener Methodik liegt aktuell nicht vor.

- Für eine Beurteilung im Vorverfahren sind aus der Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung folgende Unterlagen (von einem hierfür befugten Fachplaner) erforderlich:

- Technische Angaben zur Photovoltaikanlage (z.B. Leistung, Reihenabstand, Reihenausrichtung)
- Stellungnahme des Netzbetreibers zum Abtransport der elektrischen Energie.
- Blendungsabschätzung nach OVE-Richtlinie R11-3
- Ertragsabschätzung zum Nachweis des Effizienzkriteriums 1000 kWh / kWp (berechneter Ertrag in kWh pro Jahr für die geplante Anlage dividiert durch die Summe der PV-Modulleistung der geplanten Anlage in kWp)

Die o.g. Nachweise liegen aktuell gänzlich noch nicht vollständig vor. Die Linz Netz GmbH hat im Schreiben vom 22.12.2022 mitgeteilt, dass die Einspeisung in das Verteilernetz erst nach Durchführung von kostenpflichtigen Netzausbaumaßnahmen möglich ist. Nachdem die tatsächlichen Kosten für den Anschluss der Stromerzeugungsanlage mit der beantragten Leistung mehr als 175 Euro pro kW betragen, ist neben der Entrichtung des pauschalen Netzzutrittsentgeltes auch ein Kostenanteil für den Netzausbau zur Ermöglichung des Anschlusses zu bezahlen. Die Zählpunktreservierung gilt bis längstens 22.12.2023.

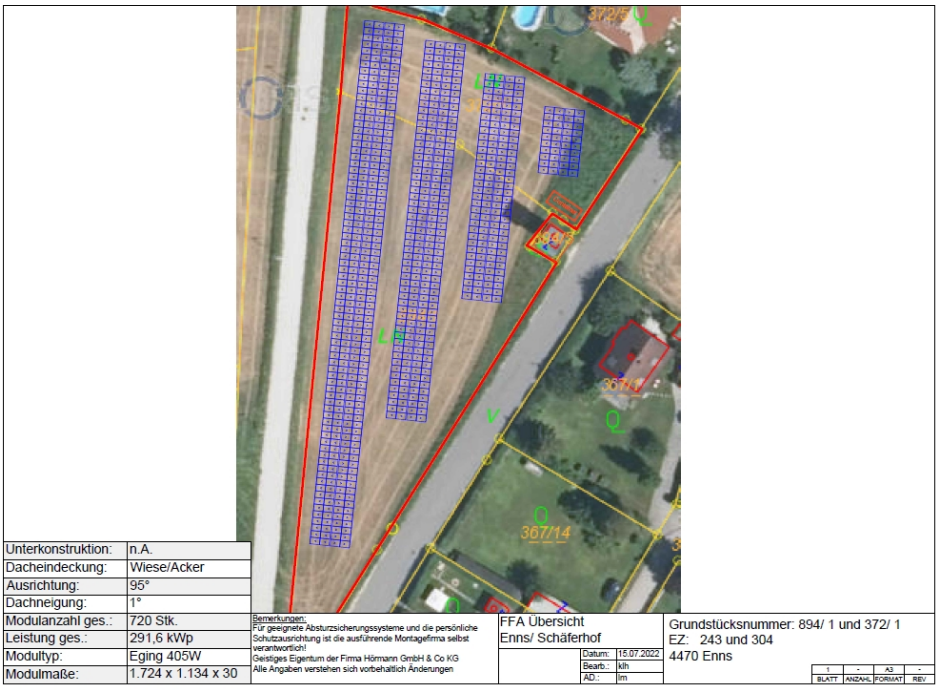

Abb. 16: Geplante Photovoltaikanlage, Enns Schäferhof, Quelle Antragsteller

▶ <u>Alle weiteren Kriterien, welche einen Nachweis lt. Prüfkatalog fordern, sind im Zuge des Widmungsverfahrens zu erbringen</u>.

▶ Im Falle einer gesamtfachlich positiven Bewertung wird die Widmung „<u>Grünland - Sonderausweisung Photovoltaikanlage</u>“ im Ausmaß von ca. 3.278 m² festgelegt.

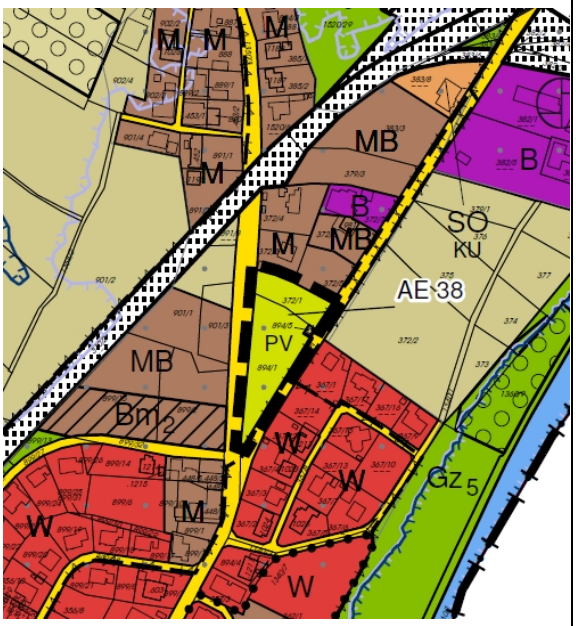

Abb. 17: Ausschnitt aus dem rechtskr. FWP 05

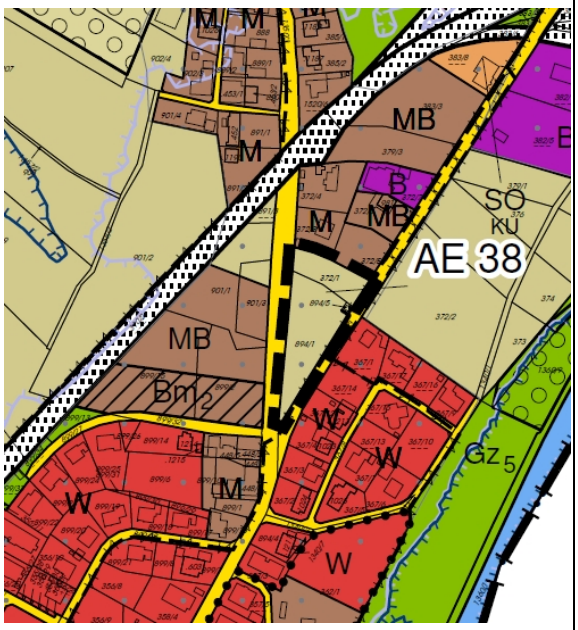

Abb. 18: FWP Änderung AE 5.38

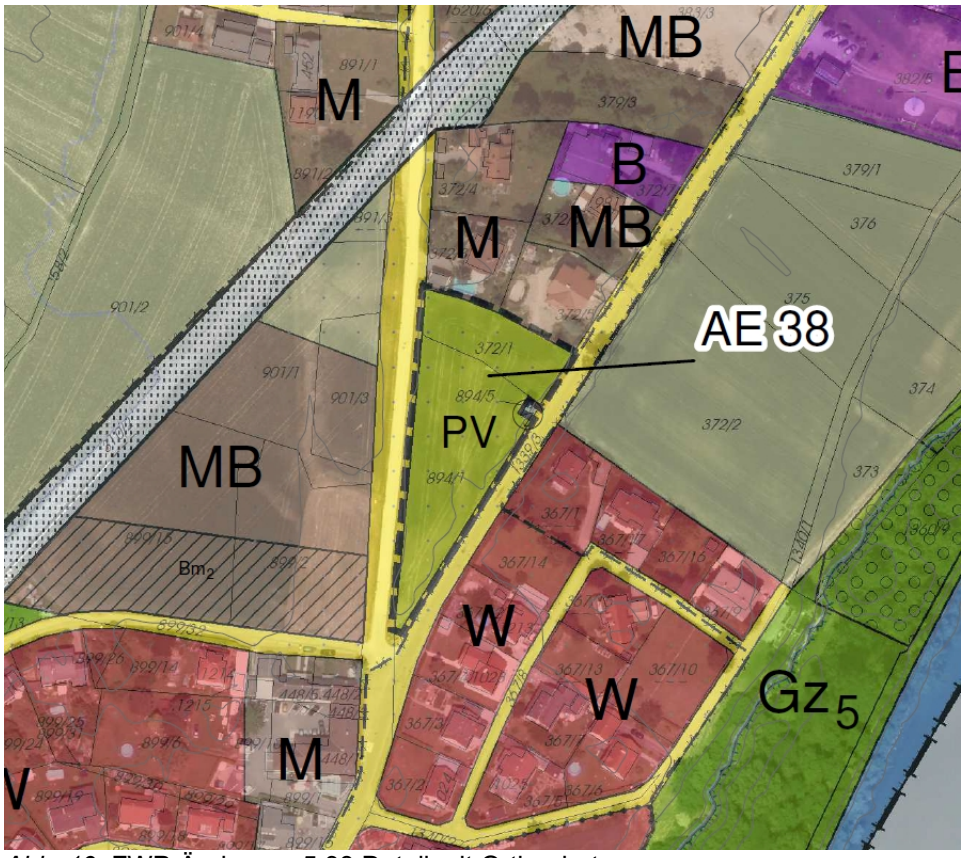

Abb. 19: FWP-Änderung 5.38 Detail mit Orthophoto

- <u>Flächenbilanz und Baulandsicherung</u>: Da es sich um eine Änderung ohne Baulandschaffung handelt, hat gegenständliche Umwidmung keine Auswirkung auf die Baulandbilanz und sind daher aus ortsplanerischer Sicht keine privatwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 16 OÖ ROG 1994 idgF erforderlich sind.

12 Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG idgF können Flächenwidmungspläne inkl. örtliche Entwicklungskonzepte geändert werden, wenn öffentliche Interessen dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden. Die Änderung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes bedarf darüber hinaus eines nachvollziehbaren öffentlichen Interesses.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes liegt zum einem im privaten Interesse des Antragstellers, aber auch in einem nachvollziehbaren öffentlichen Interesse, einen Beitrag zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele bis 2030 zu leisten. Eine Änderung des ÖEK ist daher auch grundsätzlich möglich.

Aufgrund der Sensibilität des Standortes auf das Schutzgut Mensch aufgrund des Nahbereichs der beabsichtigten Anlage zu bestehenden Wohnnutzungen (Wohngebiet und Gemischtes Baugebiet) und somit in einer siedlungsstrukturell integrierten Lage, wird der Standort für eine reine PV Freiflächenanlage seitens der Ortsplanung grundsätzlich in Frage gestellt. Die Baulandwidmung mit Anbringung von PV-Anlagen auf Dächern ist an diesem Standort aus ortsplanerischer Sicht jedenfalls vorrangig. Entsprechende Gutachten hinsichtlich Orts- und Landschaftsbild und Blendungsabschätzung liegen aktuell noch nicht vor. Gemäß den Raumordnungsgrundsätzen soll es zu einer „Förderung von erneuerbaren Energieanlagen (Alternativenergien)“ kommen, die mithilfe einer „Unterstützung der Projektwerber bei der Standortfindung geeigneter Flächen für die Windenergie, Solarenergie, Kleinwasserkraftwerke, Biomasseenergieanlagen udgl.“ umgesetzt werden soll.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen in Pkt. 4 der Stellungahme können die Interessen Dritter aus ortsplanerischer Sicht nur zum Teil ausreichend gewahrt bleiben und steht eine Änderung des FWP und des ÖEK dann nur zum Teil im Einklang mit den Planungszielen der Gemeinde (Übereinstimmung mit dem rechtswirksamen ÖEK Nr. 2) und auch den geltenden Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des OÖ ROG 1994 idgF.

Inwieweit Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verringerung der Auswirkung auf das Landschaftsbild sinnvoll möglich sind, um die Interessen der Anrainer und dies des Natur- und Landschaftsschutzes möglichst zu wahren, werden die Stellungnamen im Zuge des Behördenverfahrens zeigen. Zudem sind die beschriebenen Nachweise aus elektrotechnischer Sicht zu erbringen.

Zusammenfassende Beurteilung:
Aus ortsplanerischer Sicht kann der 38. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05 und der 11. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes für die Parz. 894/1 und 372/1, beide KG Enns - nur unter Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Beschreibung unter Pkt. 4 der Stellungnahme - zugestimmt werden.

Gemäß den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes, LGBl. 69/2015, wurde den Planungsträgern sowie jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, vom **04.04.2023** bis **05.06.2023** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Vom Amt der O.ö. Landesregierung, Abt. Raumordnung wird in der Stellungnahme vom 07.06.2023 zur gegenständlichen Bebauungsplan-Änderung folgendes mitgeteilt:

Stadtgemeinde Enns
Flächenwidmung Nr. 5, Änderung Nr. 38
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 11
Stellungnahme gem. §§ 33(2) bzw. 36(4) Oö. ROG 1994

Zahl: FWP-5.38

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus fachlicher Sicht der Örtlichen Raumordnung wird zur gegenständlichen Änderung festgestellt:

Zur vorliegenden Umwidmung von derzeit „Grünland – Land- und Forstwirtschaft, Ödland" in künftig „Sonderausweisung für Photovoltaikanlage" im Ausmaß von 3.278 m² wurden im Zuge des nun durchgeführten Vorverfahrens von den beteiligten Fachdienststellen Stellungnahmen abgegeben, wobei nachfolgend auf die wesentlichen Inhalte eingegangen wird. Auf die detaillierten Stellungnahmen wird in der Beilage nochmals hingewiesen.

Elektrotechnik und Energieversorgung:
Aus Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung wird der Standort für die geplante PV-Anlage aufgrund der Nähe zum Umspannwerk und der vorhandenen Infrastruktur betreffend Verteilnetze grundsätzlich positiv bewertet, der Themenbereich Blendung ist jedoch im gegenständlichen Flächenwidmungsverfahren noch als offener Punkt zu betrachten und eine konkrete Blendabschätzung bzw. Berechnung der Blendwirkungen samt Angabe allfälliger blendreduzierender Maßnahmen ist zur abschließenden Beurteilung zu übermitteln.

Zusammengefasst sind aus fachlicher Sicht im weiteren Verfahren noch folgende Punkte abzuklären bzw. Unterlagen zu übermitteln:

a. Gemäß OÖ Photovoltaikstrategie 2030 ist eine Blendungsabschätzung entsprechend der OVE-Richtlinie R 11-3, (Ausgabe: 2016-11-01), „Blendung durch Photovoltaikanlagen", zu erstellen.
   Hinweis: Grundsätzlich können relevante Blendungen an Orten, welche keine direkte Sichtverbindung zur Oberfläche der PV-Anlage aufweisen, ausgeschlossen werden.

b. Ertragsabschätzung zum Nachweis des Effizienzkriteriums (1000 kWh/kWp siehe auch Anhang B der OÖ PV-Strategie - Version 2022 Kapitel Energiewirtschaft) einschließlich Angaben der Summe der Modulleistung, Summe der Wechselrichterleistung, Ausrichtung und Neigung der Module.

Es wird aus der Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung ersucht, die oben aufgezeigten offenen Fragen im nächsten Verfahrensschritt zu klären und dazu nachvollziehbare Unterlagen und Stellungnahmen zur Verfügung zu stellen.

Land- und Forstwirtschaft (Agrar):
Laut den vorliegenden Unterlagen soll nördlich des Stadtzentrums von Enns eine Sonderausweisung im Grünland für Photovoltaikanlagen vorgesehen werden. Der Planungsraum umfasst eine Gesamtfläche von rund 0,32 Hektar.
Aus rein agrarfachlicher Sicht werden Sonderausweisungen für PV-Anlagen im Grünland grundsätzlich kritisch gesehen, da es für solche Anlagen auch alternative Standorte, wie z.B.: Dächer von Gebäuden, Deponien, brachliegende Industrieflächen, ... gibt.
Die landwirtschaftlichen Nutzflächen in diesem Bereich weisen laut OÖ Bodenfunktionskarte größtenteils eine natürliche Bodenfruchtbarkeit mit einem Funktionserfüllungsgrad von 4 auf, somit mittelwertiges Ackerland/hochwertiges Grünland. Lediglich ein kleiner Teilbereich im südlichen Bereich der geplanten Widmungsfläche weist keine Bewertung auf. Die höchste natürliche Bodenfruchtbarkeit in der Stadtgemeinde Enns hat einen Funktionserfüllungsgrad von 5.
Den Unterlagen konnte weiters entnommen werden, dass sich diese Flächen in einem energiewirtschaftlich sinnvollen Bereich laut OÖ Photovoltaik Strategie 2030 – Version 2022 befinden. Das nächstgelegene Umspannwerk ist rund 2,3 km entfernt.
Grundsätzlich wird mitgeteilt, dass aus agrarfachlicher Sicht auf Flächen welche laut OÖ Bodenfunktionskarte keinen Funktionserfüllungsgrad aufweisen die Errichtung einer normalen PV-Freiflächenanlage möglich wäre.
Auf Flächen mit einer natürliche Bodenfruchtbarkeit von 4 wäre grundsätzlich die Errichtung einer „Agro-PV -Anlage" möglich, da sich diese Flächen in einem energiewirtschaftlich sinnvollen Bereich befinden.
Unter Berücksichtigung der OÖ Photovoltaik Strategie 2030 – Version 2022 kann der geplanten Änderung nicht zugestimmt werden, da laut Widmungsantrag eine normale PV-Freiflächenanlage geplant ist.

Zusammenfassend wird seitens der Örtlichen Raumordnung festgehalten, dass im Sinne der zuvor angeführten Stellungnahmen der geplanten Umwidmung vorläufig **nicht zugestimmt** werden kann.

Abschließend wird der Gemeinde grundsätzlich empfohlen eine abgestimmte Vorgangsweise bei der Planung von PV-Anlagen im Gemeindegebiet bzw. in der Region anzustreben, um so einen Wildwuchs an vielen PV-Einzelanlagen zu verhindern.

Diese Beurteilung gilt sinngemäß auch für die gleichzeitig beabsichtigte Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachabteilungen werden in der Beilage zur Kenntnis gebracht.

Stellungnahme Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Stadtgemeinde Enns die o.a. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. Nr. 372/1 und 894/1, KG Enns im Gesamtausmaß von ca. 3.278 m² von derzeit Grünland auf zukünftig Grünland Sonderausweisung – Photovoltaikanlage vorzunehmen. Die betroffenen Grundstücke befinden sich dabei im nordöstlichen Bereich des Stadtgebietes von Enns, im Bereich der sogenannten Mauthausener Straße.

Das Natur- und Landschaftsbild ist in diesem Bereich bereits maßgeblich durch die umgebenden Baubestände geprägt. So grenzen speziell im Süden, Osten und Norden Baubestände an. Auch westlich der Änderungsfläche ist ein eingeschränkt gemischtes Baugebiet ausgewiesen, welches jedoch noch unbebaut ist. Darüber hinaus befindet sich nördlich angrenzend ein weiteres Betriebsbaugebiet und in einiger Entfernung im Norden der Gewerbepark Enns. Die Topografie ist als weitgehend ebenflächig zu beschreiben.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zu diesem Widmungsvorhaben anzuführen, dass eine Photovoltaik-Freiflächenanlage im überwiegend bereits dicht bebauten Gebiet ausgewiesen werden soll. Besondere negative Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild bzw. auf die Ökologie und den Naturhaushalt werden durch diese Widmungsänderung nicht erwartet und wird diese Umwidmung daher in naturschutzfachlicher Hinsicht zur Kenntnis genommen.

Durch die geplante Widmung werden lt. Abfrage im digitalen Oö. Raumordnungsinformationssystem DORIS Intra Map keine Natur- und Landschaftsschutz-, Europaschutzgebiete sowie Naturdenkmäler betroffen.

Lokalaugenschein am 10.05.2023

Stellungnahme Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stadtgemeinde Enns beabsichtigt, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.38 und die ÖEK Änderung Nr. 2.11 durchzuführen. Dazu wurden im Rahmen des Vorverfahrens entsprechende Unterlagen zur fachlichen Prüfung übermittelt.

Der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung sowie dem Erhebungsblatt konnte entnommen werden, dass auf den Grundstücken mit der Parz. Nr. 372/1 und 894/1 in KG Enns (45102) von derzeit „Landwirtschaftliche Nutzfläche" auf „Sonderausweisung PV" im Ausmaß von 3.278 m² gewidmet werden soll. Grund für diese Änderung ist gemäß der Stellungnahme des Ortsplaners, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von ca. 400 kWp.

Gemäß der OÖ Photovoltaik Strategie 2030 sollten neue Anlagen, um Netzausbaumaßnahmen zu vermeiden, im Umkreis von bis zu 5 km zu Umspannwerken der Kategorie 110/30kV errichtet werden. Das nächstgelegene Umspannwerk UW Pyburg (110/30 kV) befindet sich in etwa ca. 2,3 km Entfernung zum geplanten Standort und daher im Bereich der energiewirtschaftlichen Priorität 1 im OÖ Verteilnetz. Eine Stellungnahme der Linz Netz GmbH hinsichtlich der Möglichkeit der Ableitung der elektrischen Energie in das Mittelspannungsnetz liegt vor. Aus dieser Stellungnahme geht hervor, dass die Einspeisung der elektrischen Energie in das Verteilnetz erst nach Durchführung von Netzausbaumaßnahmen möglich ist, aus fachlicher Sicht kann die gegenständliche Aussage hinsichtlich der Energieableitung zur Kenntnis genommen werden.
Eine Projektbeschreibung, die aus der Stellungnahme des Stadtplaners hervorgeht, beinhaltet einige technische Unterlagen zur PV-Anlage. Eine Blendungsabschätzung zum geplanten Vorhaben liegt den übermittelten Unterlagen nicht bei.
Diese einzelnen Kriterien sind der OÖ Photovoltaik Strategie 2030 zu entnehmen und bilden einen wesentlichen Rahmen für die fachliche Beurteilung.

Nach Durchsicht der Widmungsfläche konnte festgestellt werden, dass im südlichen Bereich im Abstand von wenigen Metern ein Wohngebiet mit Gebäuden besteht. Die gegenseitige Höhenlage der Objekte zur geplanten PV-Anlage ist augenscheinlich auf gleicher Höhe zur geplanten PV-Anlage des Wohngebietes. Aufbauend auf diesen räumlichen bzw. geologischen Zusammenhängen kann bereits im Vorfeld, auch ohne genauere Berechnung, die Blendung der Objekte im Dorfgebiet nicht ausgeschlossen werden.
Für eine positive Beurteilung des gegenständlichen Widmungsverfahrens ist der Themenbereich Blendung genauer zu betrachten. Durch eine entsprechende Berechnung der Blendwirkungen im Bereich der Wohngebiete mit Angabe der konkreten blendreduzierenden Maßnahmen, unter der Berücksichtigung dass bei den maßgeblichen Immissionsbereichen in den Wohngebieten die angeführten Werte für Absolut-Blendungen (mehr als 30 Minuten pro Tag sowie mehr als 30 Stunden pro Jahr) nicht überschritten werden, kann die weitere fachliche Beurteilung erfolgen.

Stellungnahme aus Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung:

Aus Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung wird der Standort für die geplante PV-Anlage aufgrund der Nähe zum Umspannwerk und der vorhandenen Infrastruktur betreffend Verteilnetze grundsätzlich positiv bewertet, der Themenbereich Blendung ist jedoch im gegenständlichen Flächenwidmungsverfahren noch als offener Punkt zu betrachten und eine konkrete Blendabschätzung bzw. Berechnung der Blendwirkungen samt Angabe allfälliger blendreduzierender Maßnahmen ist zur abschließenden Beurteilung zu übermitteln.

Zusammengefasst sind aus fachlicher Sicht im weiteren Verfahren noch folgende Punkte abzuklären bzw. Unterlagen zu übermitteln:

a. Gemäß OÖ Photovoltaikstrategie 2030 ist eine Blendungsabschätzung entsprechend der OVE-Richtlinie R 11-3, (Ausgabe: 2016-11-01), „Blendung durch Photovoltaikanlagen", zu erstellen.
   Hinweis: Grundsätzlich können relevante Blendungen an Orten, welche keine direkte Sichtverbindung zur Oberfläche der PV-Anlage aufweisen, ausgeschlossen werden.

b. Ertragsabschätzung zum Nachweis des Effizienzkriteriums (1000 kWh/kWp siehe auch Anhang B der OÖ PV-Strategie - Version 2022 Kapitel Energiewirtschaft) einschließlich Angaben der Summe der Modulleistung, Summe der Wechselrichterleistung, Ausrichtung und Neigung der Module.

Es wird aus der Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung ersucht, die oben aufgezeigten offenen Fragen im nächsten Verfahrensschritt zu klären und dazu nachvollziehbare Unterlagen und Stellungnahmen zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Änderung Nr. 38 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 sowie zur Änderung Nr. 11 des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 der Stadtgemeine Enns wird im Rahmen des Vorverfahrens aus agrarfachlicher Sicht Folgendes mitgeteilt:

Laut den vorliegenden Unterlagen soll nördlich des Stadtzentrums von Enns eine Sonderausweisung im Grünland für Photovoltaikanlagen vorgesehen werden. Der Planungsraum umfasst eine Gesamtfläche von rund 0,32 Hektar.

Aus rein agrarfachlicher Sicht werden Sonderausweisungen für PV-Anlagen im Grünland grundsätzlich kritisch gesehen, da es für solche Anlagen auch alternative Standorte, wie z.B.: Dächer von Gebäuden, Deponien, brachliegende Industrieflächen, ... gibt.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen in diesem Bereich weisen laut OÖ Bodenfunktionskarte größtenteils eine natürliche Bodenfruchtbarkeit mit einem Funktionserfüllungsgrad von 4 auf, somit mittelwertiges Ackerland/hochwertiges Grünland. Lediglich ein kleiner Teilbereich im südlichen Bereich der geplanten Widmungsfläche weist keine Bewertung auf. Die höchste natürliche Bodenfruchtbarkeit in der Stadtgemeinde Enns hat einen Funktionserfüllungsgrad von 5.

Den Unterlagen konnte weiters entnommen werden, dass sich diese Flächen in einem energiewirtschaftlich sinnvollen Bereich laut OÖ Photovoltaik Strategie 2030 – Version 2022 befinden. Das nächstgelegene Umspannwerk ist rund 2,3 km entfernt.

Grundsätzlich wird mitgeteilt, dass aus agrarfachlicher Sicht auf Flächen welche laut OÖ Bodenfunktionskarte keinen Funktionserfüllungsgrad aufweisen die Errichtung einer normalen PV-Freiflächenanlage möglich wäre.

Auf Flächen mit einer natürliche Bodenfruchtbarkeit von 4 wäre grundsätzlich die Errichtung einer „Agro-PV -Anlage" möglich, da sich diese Flächen in einem energiewirtschaftlich sinnvollen Bereich befinden.
Unter Berücksichtigung der OÖ Photovoltaik Strategie 2030 – Version 2022 kann der geplanten Änderung nicht zugestimmt werden, da laut Widmungsantrag eine normale PV-Freiflächenanlage geplant ist.

Stellungnahme Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.38 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Trinkwasservorsorge:
Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern" (LGBl. Nr. 130/2021). Das Grundwasser der oberösterreichischen Tiefengrundwasserkörper wird - unbeschadet bestehender Rechte - vorzugsweise der Trinkwassernutzung über gemeinschaftliche Versorgungsstrukturen und der Trinkwassernotversorgung gewidmet. Bei Beachtung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben bestehen keine Einwände gegen diese Umwidmung.
Für eine Abstimmung bzw. Beratung steht die Gruppe Trinkwasser und Abwasser/Referat Trinkwasservorsorge gerne zur Verfügung.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz)
Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW 100) gefährdeten Bereich. Im Widmungsverfahren sind seitens der Gemeinde keine weiteren Schritte zu veranlassen.
In den nachfolgenden Verfahren sind seitens der Baubehörde folgende Punkte zu beachten:
Stauwasser:
Die Widmungsfläche befindet sich zwar lagemäßig in einem annähernd ebenen Geländegebiet, jedoch entsprechend der Topographie auf einer Teilfläche des Gst. Nr. 372/1 in einer natürlichen Geländemulde bzw. Geländesenke, welche sich bei Starkregenereignissen in Form von Stauwasser auffüllen bzw. einstauen kann.
Nach Erfordernis ist die Photovoltaikanlage durch Aufständerungen anzuheben und z.B. bei der Errichtung von Containern/Nebengebäuden ist die Fußbodenoberkante 20 cm über den Stauwasserspiegel anzuheben.

Diese Stellungnahme ist der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Für eine fachliche Beratung steht der Gewässerbezirk Linz zur Verfügung.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände.

Stellungnahme Anrainer:

Sg Fr DI Helperstorfer!

Ich erhebe Einspruch zu og Vorhaben und bin als betroffener Anrainer strikt dagegen , daß hier eine Umwidmung und Errichtung einer so großen PV Anlage erfolgen soll.
Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

4470 Enns , Forellenweg 3

Betr. Änderung Nr. 38
des Flächenwidmungsplan Nr. 5
Änderung des Örtlichen Ent-
wicklungskonzepts Nr. 2.11

Enns, 6.6.2023

Ich habe keinen Einwand gegen
die Änderung des Flächenwidmungsplan
5/38 und die Änderung des Entwicklungs-
konzepts Nr. 2.11

Liselotte Gobser

Der Antragsteller legte eine Stellungnahme über die solare Blendwirkung und zur Ertragsabschätzung des Effizienskriteriums vor. Diese Stellungnahme befindet sich in den Anlagen und besagt zusammenfassend, dass das Vorhaben aus lichttechnischer Sicht beherrschbar und allenfalls mit verhältnismäßigen einfachen Maßnahmen (z.B. flache Modulneigungen, Blendschutzzäune) genehmigungsfähig erscheint.

Ebenso wurde mit dem Antragsteller am 6.12.2023 um 10:50 telefonisch abgeklärt, dass die Bestimmungen für eine Agri-PV-Anlage in Ordnung gehen und die Widmung dementsprechend angepasst werden. Somit ist man auch auf die Stellungnahme der Abteilung Land- und Forstwirtschaft eingegangen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß Plan Nr. AE-5.38, Proj.Nr. 980/2a, sowie die Änderung Nr. 11 des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 2 der Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH. vom 06.12.2023 als Verordnung beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Flächenwidmungsplanänderung 5.38
- ÖEK-Änderung 2.11
- Stellungnahme – Solare Blendungen
- Stellungnahme des Ortsplaners zu den eingelangten Stellungnahmen – PV-Anlage Schäferhof

zu 5.4
Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 - Beschlussfassung;
Nr. 5.41 - Spielplatz Eichbergwald; ÖEK-Änderung 2.14
Vorlage: GG II/2023/0211/1

Der Spielplatz im Eichbergwald ist seit vielen Jahren ein wichtiger Bestandteil für die Ennser Familien, aber auch für die umliegenden Kinderbetreuungseinrichtungen.

Nun sind die Pädagoginnen von den Kindergärten Natuki und Dreiklang an die Politik und Verwaltung mit dem Wunsch einer Vergrößerung der Waldspielfläche herangetreten. Die Erweiterungsfläche soll eine Naturspielfläche werden, in der keine weiteren Spielgeräte angebracht werden. Die Fläche soll eingefriedet und mit Zugängen versehen werden. Lediglich an der Grenze zwischen neuer Fläche und Bestandsfläche könnten Geräte aufgestellt werden. Das Flächenausmaß der angestrebten Erweiterung beträgt rund 374 m².

Für die Erweiterung des Spielplatzes ist auch eine Erweiterung der Widmungsfläche notwendig.

Die bestehende Spielplatzfläche, die gewünschte Erweiterung, die bestehenden Spielgeräte und die Bäume wurden von einem Vermesser aufgenommen und planlich dargestellt. Dabei stellte sich heraus, dass die bestehende Widmung nicht mit der tatsächlichen Spielfläche übereinstimmt. Die bestehende Spielplatz-Widmung soll nun wieder in „Grünland, für die Land- und Forstwirtschaft genutzte Fläche, Ödland“ umgewidmet werden und die Flächen, auf denen sich tatsächlich der Spielplatz befindet, werden als „Spiel- und Liegewiese, Spielplatz“ ausgewiesen.

<u>Der Stadtplaner der Stadtgemeinde Enns gibt zur Flächenwidmungsplanänderung 5.41 und der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 2.14? folgende Stellungnahme ab:</u>

Als Stadtplaner der Gemeinde Enns gebe ich zum Ansuchen der Stadtgemeinde Enns auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes inkl. Örtlichen Entwicklungskonzept betreffend einer Teilfläche des Grundstücks, Parz. Nr. 1169/1 (KG 45102 Enns) im Gesamtausmaß von ca. 2.019 m² für die Verlegung bzw. Erweiterung einer Spiel- und Liegewiese folgende Stellungnahme ab:
Die betroffene Teilfläche befindet sich gemäß dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan in der Widmung „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ überlagert mit einer Ersichtlichmachung „Wald im Sinne der forstrechtlichen Planung – Erholungswald“, wonach infolge der seitens der Stadtgemeinde beabsichtigten Nutzungsänderung die Umwidmung in ein „Erholungsfläche – Spiel- und Liegewiese, Spielplatz“ beantragt wird. Eine kleine Teilfläche (nicht lagemäßig korrekt erfasst) ist bereits als „Erholungsfläche – Spielplatz“ gewidmet und soll dieser

Bereich im gleichen Zuge in „Grünland mit Ersichtlichmachung Wald“ rückgewidmet werden.

13 Standort

Es handelt sich bei der westlich des Gemeindezentrums gelegenen Parz. Nr. 1169/1 um einen bestehenden, öffentlich nutzbaren Spielplatz innerhalb des Eichbergwalde und im Besitz der Stadtgemeinde. Der Spielplatz und die geplante Erweiterung liegt innerhalb eines Waldgebietes (Erholungswald), welcher ebenfalls zur Naherholung der Bevölkerung dient.
Der Standort ist vom Ennser Stadtplatz aus über die Dr.-Renner-Straße und Eichbergstraße erreichbar. Vom Stadtplatz ausgehend Richtung Westen starten und über die Dr-Renner-Straße und Österreichische Romantikstraße auf die Eichbergstraße fahren. Dieser etwa 350 m folgen und der Erholungswald mit dem bestehenden Spielplatz befindet sich rechter Hand der Straße hinter dem Wohngebiet. Der Spielplatz ist zu Fuß vom Stadtkern aus in etwa 15 Min zu erreichen oder mit dem Fahrrad in etwa 5 Min.

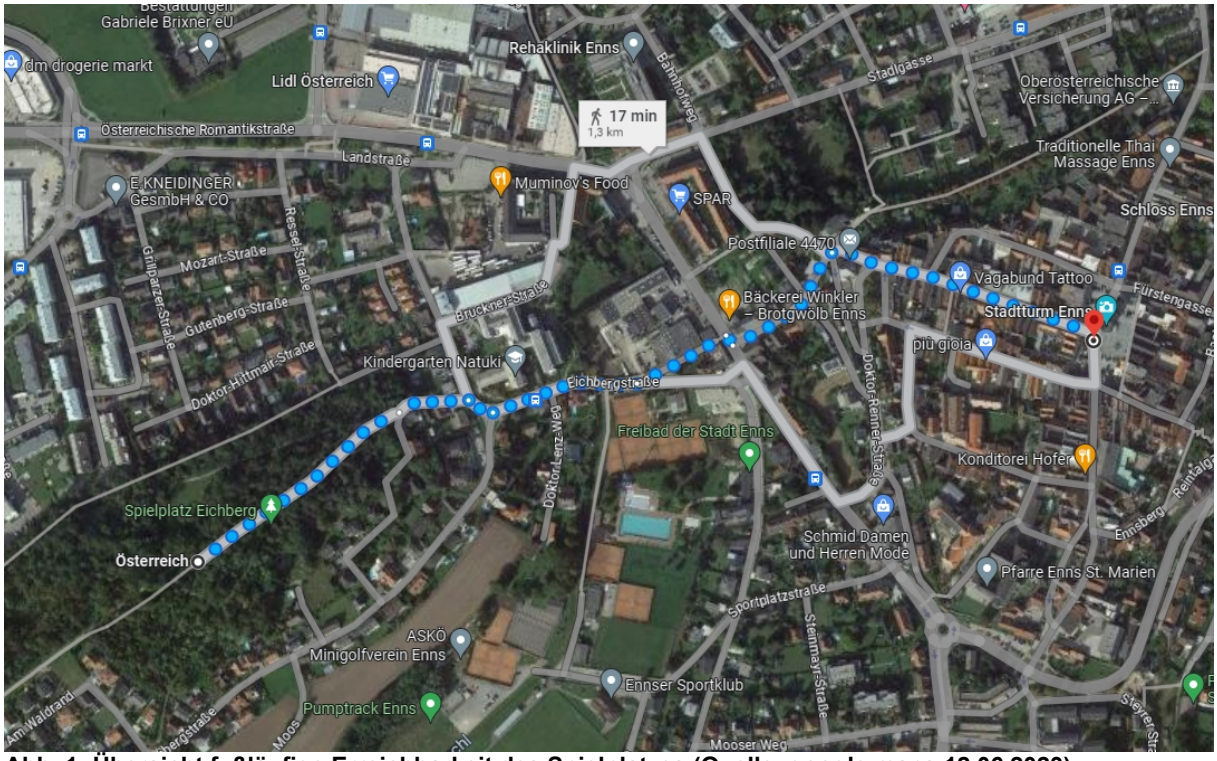

Abb. 1: Übersicht fußläufige Erreichbarkeit des Spielplatzes (Quelle: google maps 12.06.2023)

Abb. 2: Langjährig bestehender Spielplatz der Stadtgemeinde Enns im Eichbergwald (Quelle: google maps 12.06.2023)

Das bestehende Spielplatzgelände und die Erweiterung befinden sich in durchwegs ebener Lage auf einer Höhe von ca. 281 müA.
Benachbarte Nutzung: Die Umwidmungsfläche bzw. der Spielplatz befindet in der Grünlandwidmung mit der Ersichtlichmachung „Erholungswald“ und ist von drei Seiten von bestehendem Wald umgeben. Lediglich im Osten grenzt die Fläche an Trenngrün (Trg1) bzw. an eine Wohngebietswidmung an.

14 Zur Verfügung gestellte bzw. stehende Unterlagen:

- Rechtswirksames örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- Rechtswirksamer Flächenwidmungsplan Nr. 5 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- Aktuelle DKM; © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV).
- Geländeaufnahme GZ Nr. F2023-32 von Ferge & Partner ZT OG vom 07.06.2023
- Fotos und Orthophoto.

15 Ausgangssituation, Infrastruktur und Begründung der Änderung:

Der bereits langjährig bestehende öffentliche Spielplatz im Erholungswald Eichberg, welcher sich auf dem Grundstück, Parz. Nr. 1169/1 (KG Enns) befindet, soll nach Nordwesten hin erweitert werden. Der bestehende Spielplatz hat gemäß einer aktuell durchgeführten Vermessung ein Flächenausmaß von ca. 1.309 m² und befinden sich derzeit ein Sandkasten, ein Spielhaus mit Rutsche, eine Schaukel und Klettergerüst dort. Nun soll der Spielplatz um etwa 374 m² nach Nordwesten hin erweitert werden und mit weiteren Spielgeräten ausgestattet. Siehe dazu auch Abb. 2 und 3.

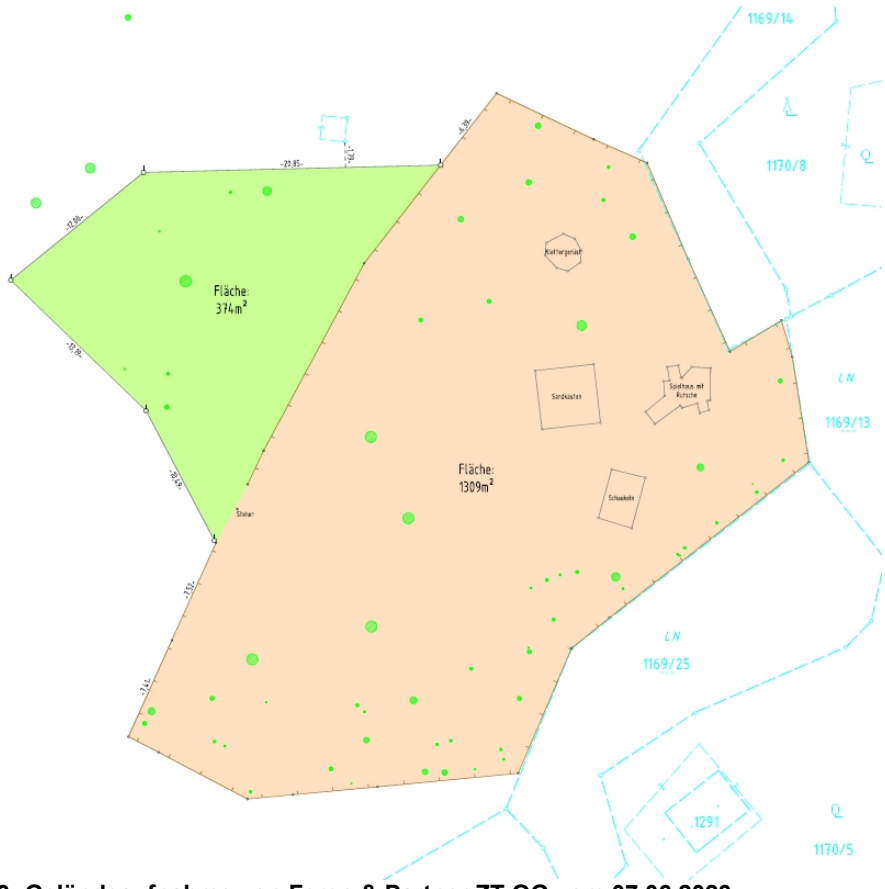

Abb. 3: Geländeaufnahme von Ferge & Partner ZT OG vom 07.06.2023

Der Spielplatz befindet sich am östlichen Rand des Naherholungsgebiets (Erholungswald) Eichberg. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ist bereits eine kleine Teilfläche der Parz. Nr. 1169/1 als „Erholungsfläche – Spiel- und Liegewiese, Spielplatz“ im Ausmaß von ca. 335 m² gewidmet. Die Lage ist im rechtswirksamen FWP jedoch falsch und soll dieser Bereich zurückgewidmet und somit ausschließlich dem Erholungswald zugeschlagen werden. Der bestehende Spielplatz wird derzeit regelmäßig von Kindergartengruppen genutzt und soll durch die geringfügige Erweiterung die zukünftig höhere Frequentierung von Kindergartengruppen abgedeckt werden.
Aufgrund der bestehenden Widmung Grünland mit Ersichtlichmachung Wald im Sinne des Forstgesetzes ist für die Errichtung von Spielgeräten eine Rodungsbewilligung erforderlich. Von Seiten der Gemeinde wurde daher bereits im Vorfeld mit Hrn. Diwold von der Forstabteilung Rücksprache gehalten. Demnach kann eine Rodungsbewilligung erst nach der Genehmigung der Flächenwidmungsplanänderung beantragt werden.

16 Stellungnahme auf Grundlage des rechtswirksamen FWP / ÖEK und des OÖ ROG:

16.1 Örtliches Entwicklungskonzept

<u>Zielmodell der Zone 2 – Kristein-Enns-Hiesendorf:</u>

<u>Gebietscharakteristik:</u>

- Siedlungsband entlang der in West-Ost-Richtung laufenden Verkehrsachsen (B1, Westbahn) sowie in Richtung Süden entlang der B309 und der St-

eyrer Straße mit unterschiedlicher städtebaulicher Charakteristik und Nutzung.

Zielmodell:

- Gliederung des Siedlungsgebietes durch Grünverbindungen und Grünkeile (Kristeinerbach / Achse Gewerbepark zwischen Lagerhausstraße und Oberhauserstraße / Bleicherbach / Kristein: Fichtenstraße und Tannenweg bis Eichberg / Kristein Süd in Ost-West und Nord-Süd Richtung)
- Ausbildung bzw. langfristige Erhaltung von zwei gliedernden Grünkeilen in Nord-Süd Richtung vom Tannenweg bis Eichberg und in Ost-West Richtung dazu bis zum Kristeinerbach.
- Erhaltung des Eichbergwaldes für Naherholungszwecke und als großräumiger Grünkeil
- Errichtung von Spielplätzen in den Siedlungsgebieten.

Erholungsflächen, Pkt. 4.1.8

- Sanfte Erholungsnutzung

  Ziel: Sicherung und Förderung der sanften Erholungsnutzung insbesondere in den Zonen 5 und 6.

  Maßnahme: Schaffung einer entsprechenden Infrastruktur für den Tourismus und Freizeitaktivitäten (Wandern, Reiten, Radfahren, Wassersportanlagen, ...).
- Erholungswald Eichberg – Der Erholungswald Eichberg, die sog. „Grüne Lunge der Stadt Enns“, ist als wichtiges Naherholungsgebiet unbedingt zu erhalten.

  Ziel: Sicherung der ökologischen Nutzung
  Keine intensive forstliche Nutzung
  Sukzessive Verjüngung des Baumbestandes, um eine Überalterung hintanzuhalten.

  Maßnahme: Begutachtung des Baumbestandes unter Einbeziehung von Fachleuten
  Sukzessive kleinflächige Verjüngung des Baumbestandes mit Förderung des natürlichen Wachstums und Verbleib des Totholzes zur Bodenverbesserung in den gemeindeeigenen Waldparzellen.
  Beseitigung des massiven Dürrastbestandes, vor allem im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Spielplätze

  Ziel: Erhöhung der Attraktivität

  Maßnahme: Ausbau und Instandhaltung der Infrastruktur:
  Ständige Betreuung des Wegenetzes
  Verbesserung des Sitzplatzangebotes
  Im Zuge der Siedlungserweiterung, wie z.B. im Bereich „Winklmayr-Gründe“, Schaffung von großzügigen Grünzügen samt fußläufiger Verbindung zum Eichberg
- Allgemein zugängliche Erholungsflächen, Spiel- und Liegewiesen, Spielplatz; Fehlbestand an Spielanlagen im Bereich der Siedlungsschwerpunkte.

  Ziel: Standortsuche und Errichtung von allgemein zugänglichen Erholungsflächen aller Altersgruppen.

Maßnahme: Vorsehen von Flächen und Ausweisen im Flächenwidmungsplan als „Erholungsfläche-Spiel- und Liegewiese, Spielplatz“:

Grünzüge, -verbindungen und –keile, Pkt. 4.2.1

- Eine zuweilen unregelmäßige Bautätigkeit hat einen Verbrauch von Grünflächen zur Folge, die aber als Gliederungselemente in der Landschaft von Bedeutung sind.

  Ziel: Räumlich-funktionelle Gliederung der Siedlungsbereiche und der Landschaft durch:
  Grünverbindungen, Grünzüge und Freiflächen (Freihalten von wichtigen Grünflächen, Trennen von Ortsteilen, Herstellen von Verbindungen, Uferbegleitvegetation, Schaffung von Grünzügen zwischen neugeplanten Siedlungsbereichen, Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit des landwirtschaftlich genutzten Freiraumes, ...).
  Vorsehen und Stärken von Grünflächen mit besonderer Bedeutung (z.B. in Form der Widmung Grünzug, Schutzzonen im Bauland, Frei- und Grünflächen, ...).

Der Funktionsplan zum ÖEK sieht für den gegenständlichen Bereich die „Grünlandfunktion“ überlagert mit der Ersichtlichmachung „Erholungswald“ vor, welcher sich nach Norden, Süden und Westen erstreckt. Im Osten grenzt eine Wohnfunktion, sowie ein Trenngrün an.

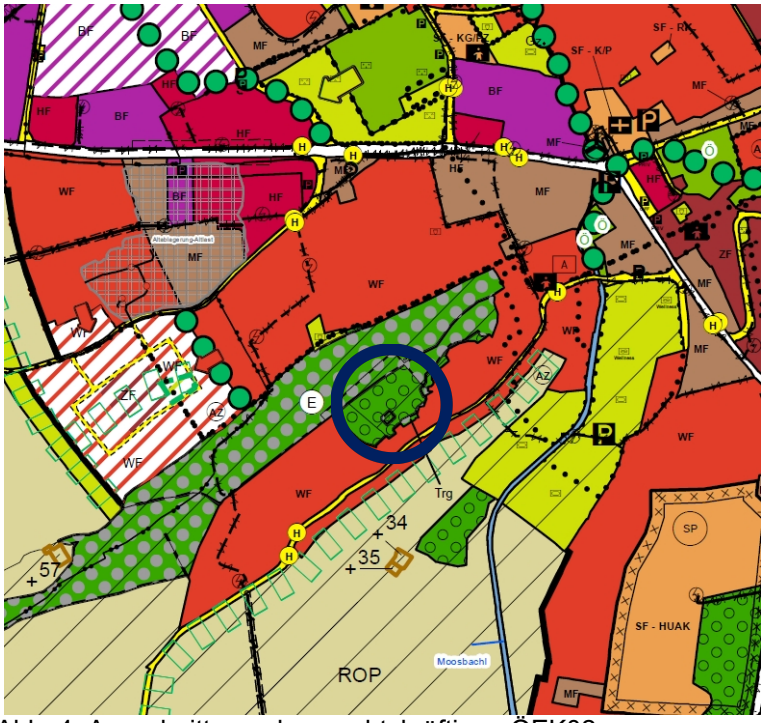

Abb. 4: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen ÖEK02

Zusammenfassung: Die beabsichtigte Änderung der Flächenwidmung in eine „Spiel- und Liegewiese, Spielplatz“ steht derzeit im Widerspruch zum rechtswirksamen Funktionsplan zum ÖEK. Eine Übereinstimmung mit den „Ziel- und Maßnahmenkatalog“ zum Funktionsplan kann dahingehend festgestellt werden, da das

Naherholungsangebot insbesondere für Familien und Kindergärten im Eichbergwald erweitert wird.

Beabsichtigte Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes:

- Eine **Änderung des ÖEK** bedarf eines nachvollziehbaren öffentlichen Interesses. Beispielsweise wären dies Standortfestlegungen für öffentliche Einrichtungen, die Widmung neuer oder Erweiterung bestehender Betriebsbaugebiete zur Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen, die grundlegende Änderung der Siedlungsstruktur infolge von Naturkatastrophen, die Schaffung eines neuen Siedlungsgebietes, wenn die Baulandreserven erschöpft sind und ähnliches.
- Im gegenständlichen Fall steht der beabsichtigte Widmungszweck im nachvollziehbaren öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Enns an der Erweiterung eines bestehenden Kinderspielplatzes um eine erhöhte Frequentierung mit Kindergartengruppen decken zu können und den Bürgern und insbesondere Familien, ein erweitertes Angebot an Naherholungsmöglichkeiten innerhalb des Stadtgebietes bieten zu können. Gemäß der Begründung ist eine Änderung des ÖEK grundsätzlich möglich, sofern die Interessen Dritter - Forstbehörde- gewahrt werden können.

Bedingt durch die erforderliche Widmung „Spiel- und Liegewiese, Spielplatz“ ist daher auch das ÖEK in Richtung „Erholungsfunkton“ abzuändern

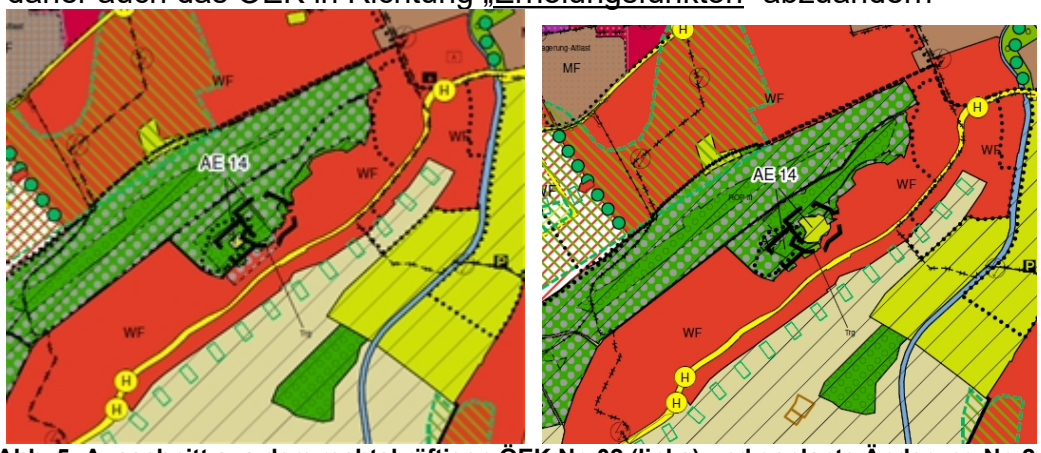

Abb. 5: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen ÖEK Nr. 02 (links) und geplante Änderung Nr. 2.14 (rechts)

16.2 Flächenwidmungsplan Nr. 5

- Die gesamte Umwidmungsfläche (welche sich im Eigentum der Stadtgemeinde Enns befindet) umfasst ca. 1.684 m² und soll – wie in Pkt. 3 beschrieben – von „Grünland“ überlagert mit „Ersichtlichmachung - Erholungswald“ in „Erholungsfläche – Spiel- und Liegewiese, Spielplatz“ gewidmet werden. Die Umwidmung umfasst die bestehende Spielplatzanlage mit einem Flächenausmaß von ca. 1.309 m² und die angestrebte Erweiterung mit einem Flächenausmaß von ca. 374 m². Eine Teilfläche im Ausmaß von derzeit ca. 335 m² ist bereits als „Erholungsfläche – Spiel- und Liegewiese, Spielplatz“ gewidmet. Aufgrund der beschriebenen Ausgangssituation soll nunmehr

eine Lageberichtigung des Spielplatzes erfolgen und diese Fläche in „Grünland“ mit Ersichtlichmachung „Erholungswald“ gemäß der tatsächlichen Nutzung rückgewidmet werden. Die tatsächliche Spielplatzneuwidmungsfläche beträgt somit ca. 1.349 m².

- Auf widmungsgegenständliche Fläche befindet sich Wald im Sinne des Forstgesetzes. Es ist daher mit Auflagen bzw. Einwänden von Seiten der Forstbehörde zu rechnen. Im Vorfeld wurde bereits ein Gespräch mit Hrn. DI Diwold geführt, wonach eine Rodungsbewilligung erst nach genehmigter Flächenwidmungsplanänderung beantragt werden kann. Ebenso ist von der Fachabteilung Forst eine Genehmigung zur Errichtung von Spielgeräten einzuholen, da der geforderte Mindestabstand von 30 m nicht eingehalten werden kann. Positiv ist dazu anzumerken, dass im Vergleich zur derzeit gewidmeten Spielplatzfläche (inmitten des Eichbergwaldes) dieser nun an den Waldrand des Eichberges verschoben (bzw. korrekt dargestellt) wird. Aufgrund der Waldrandlage besteht dennoch ein gewisses Gefahren- und Konfliktpotential durch umstürzende Bäume herabfallende Äste, Beeinträchtigungen der forstlichen Bewirtschaftbarkeit usw. Dieses Konflikt- und Gefahrenpotential verändert sich jedoch im Hinblick auf die bereits derzeitige Nutzung nicht maßgeblich. Infolge etwaig erforderlicher Rodungen kann dieses Gefahrenpotential zudem verringert werden.

Weiters wurde infolge der Randlage der geplanten Spielplatzwidmung am Eichbergwald die Ausweisung des „Erholungswaldes“ zurückgenommen. Auch hierzu bleibt zunächst die Stellungnahme der zuständigen Forstbehörde im Zuge des Widmungsverfahren abzuwarten.

Abb. 6: Ausschnitt aus dem rechtskr. FWP 05

Abb. 7: FWP Änderung AE 5.41

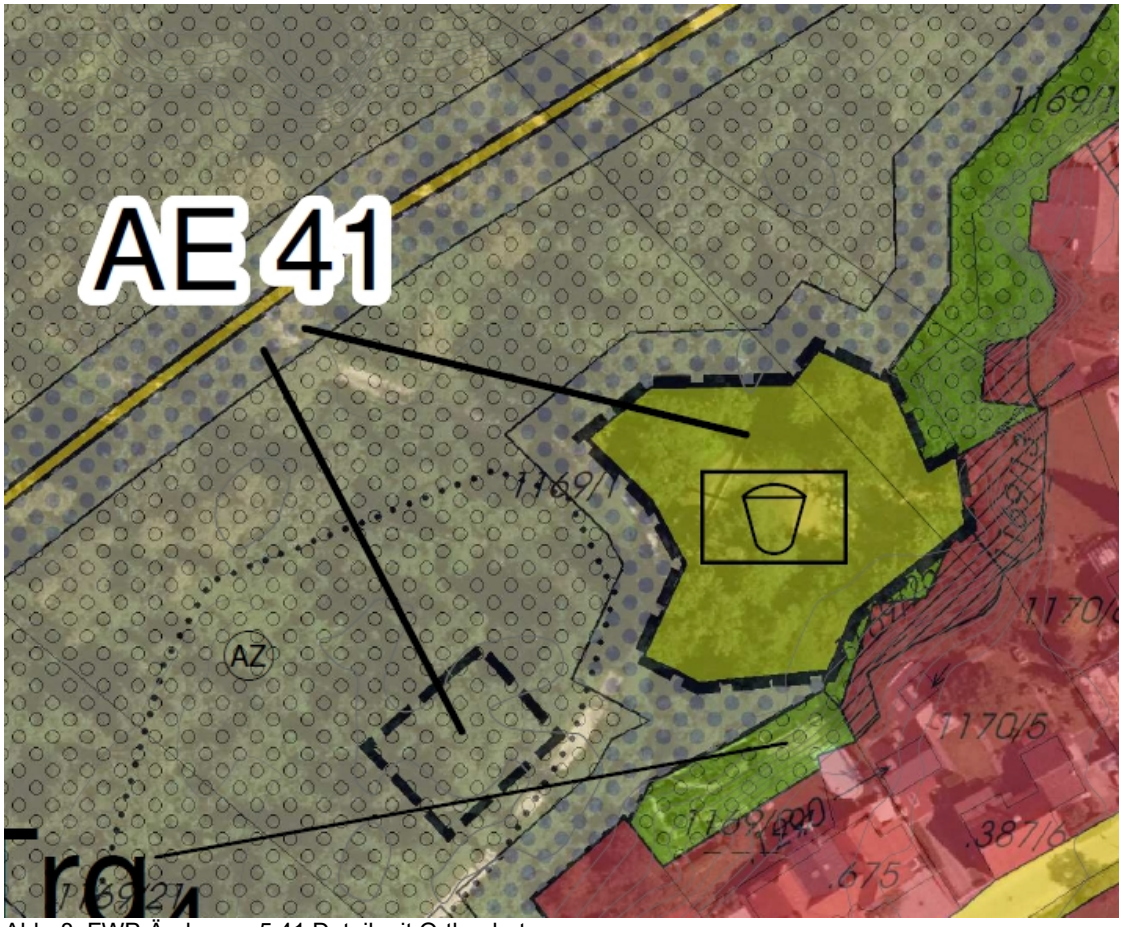

Abb. 8: FWP-Änderung 5.41 Detail mit Orthophoto

- Die Widmungsfläche befindet sich in keinem Risikobereich für 30- und 100-jährliche Hochwasserereignisse.
- Geogene Risikozone: Das gegenständliche Grundstück befindet sich außerhalb des Beurteilungsraumes für geogene Risikozonen.
- Laut Oö. Hangwasserhinweiskarte befindet sich die gegenständliche Teilfläche in keinem von Hangwasser gefährdeten Bereich.

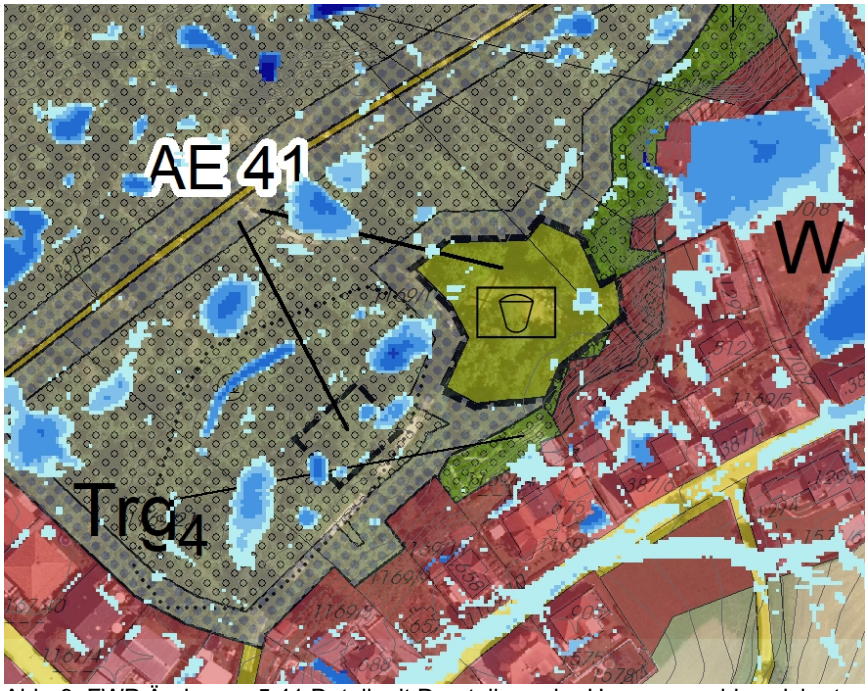

Abb. 9: FWP Änderung 5.41 Detail mit Darstellung der Hangwasserhinweiskarte

- Die gesamte Umwidmungsfläche befindet sich innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBl. Nr. 130/2021). Die Schutzgebietsauflagen sind einzuhalten.
- Das betreffende Änderungsgebiet befindet sich gänzlich innerhalb des Regionalen Raumordnungsprogramm Linz-Umland 3 (Regionale Grünzone) gemäß LGBl. Nr. 98/2018 aus dem Jahre 2018. In regionalen Grünzonen dürfen gemäß § 5 Abs. 7 dieser Verordnung die Grünlandwidmungen nur geändert werden, dadurch die Funktion der Grünzone verbessert oder jedenfalls nicht gefährdet wird. Folgende Funktionen (Auszug) sind für die gegenständliche Änderung relevant:
    - Eine existenz- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft
    - Die Erholung und den Tourismus
    - Das typische Orts- und Landschaftsbild
    - Die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Natur- und Landschaftshaushaltes ….

  Aus ortsplanerischer Sicht bleiben die Funktionen des Grünzuges jedenfalls erhalten und trägt insbesondere die Verschiebung der Widmungsfläche an den Rand der Grünzone und somit in Richtung bereits bestehender Baulandwidmungen außerhalb der Grünzone sogar zur Verbesserung bei. Mit Die entsprechenden Auflagen sind einzuhalten.
- Flächenbilanz und Baulandsicherung: Da es sich um eine Änderung ohne Baulandschaffung handelt, hat gegenständliche Umwidmung keine Auswirkungen auf die Baulandbilanz und sind daher aus ortsplanerischer Sicht keine privatwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 16 OÖ ROG 1994 idgF erforderlich.

17 Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des Oö. ROG 1994 idgF können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn nachvollziehbare öffentliche Interessen dafürsprechen oder di-

ese Änderung des Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist. Die Änderung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes bedarf darüber hinaus eines nachvollziehbaren öffentlichen Interesses.
Die beabsichtigte Änderung einer Teilfläche der Parz. Nr. 1169/1, KG Enns, der Flächenwidmung und die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes in eine „Erholungsfläche – Spiel- und Liegewiese, Spielplatz“ steht aus Sicht der Stadtplanung im nachvollziehbaren Interesse der Stadtgemeinde Enns zur Gewährleistung ausreichender Naherholungsflächen im Nahbereich von Siedlungsflächen. Zur bestmöglichen Qualität des bestehenden Spielplatzes und der geplanten Erweiterung der Erholungsfläche wird empfohlen, ein auf die bestehende und geplante Nutzung abgestimmtes Spielplatzkonzept zu erstellen und dieses auch mit den umliegenden Kindergärten und angrenzenden Bevölkerung abzustimmen. Bei einer entsprechenden Planung können Nutzungskonflikte im Vorhinein verhindert bzw. Synergien mit der Umliegenden Naherholung (Erholungswald Eichberg) sinnvoll genutzt werden.
Unter Beachtung der Stellungnahme in Pkt. 4 steht daher die Änderung des FWP (inkl. ÖEK) sowohl im Einklang mit den Planungszielen der Stadtgemeinde Enns als auch mit den geltenden Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des OÖ ROG 1994 idgF. Interessen Dritter können möglichst berücksichtigt werden.

Zusammenfassende Beurteilung:
Aus ortsplanerischer Sicht kann der 41. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05 und der 14. Abänderung des ÖEK Nr. 02 für eine Teilfläche der Parz. Nr. 1169/1 (KG 45102 Enns) - wie in den Änderungsplänen dargestellt und in Pkt. 4 beschrieben - zugestimmt werden.

Gemäß den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes, LGBl. 69/2015, wurde den Planungsträgern sowie jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, vom **18.07.2023** bis **14.09.2023** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Vom Amt der O.ö. Landesregierung, Abt. Raumordnung wird in der Stellungnahme vom 08.11.2023 zur gegenständlichen Bebauungsplan-Änderung folgendes mitgeteilt:

Stadtgemeinde Enns
Flächenwidmung Nr. 5
Änderung Nr. 41
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2
Änderung Nr. 14
Stellungnahme gem. §§ 33(2) bzw. 36(4) Oö. ROG 1994

Zu Zl.: FWP-5.40

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus fachlicher Sicht der Örtlichen Raumordnung wird zur gegenständlichen Änderung festgestellt:

Zur geplanten Umwidmung von derzeit „Grünland – Land- und Forstwirtschaft, Ödland" mit der Ersichtlichmachung als Erholungswald in künftig „Erholungsfläche – Spiel- und Liegewiese, Spielplatz" im Ausmaß von 1.684 m² wurden im Zuge des nun durchgeführten Vorverfahrens von den beteiligten Fachdienststellen keine grundsätzlichen Einwände abgegeben.
Allerdings wird auf die forstfachliche Stellungnahme hingewiesen, wonach der Bedarf eines Spielplatzes in diesem Bereich grundsätzlich zwar nachvollziehbar ist, jedoch ist abzuklären, ob die Errichtung auch an einer anderen Stelle mögliche wäre (Subsidiaritätsprinzip). Würde der Spielplatz an der geplanten Stelle errichtet, würden sich daraus Nutzungskonflikte und Gefährdungen ergeben, wie:

- Gefährdung durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste
- Behinderung der forstlichen Bewirtschaftung von Waldflächen
- Belästigung durch Laub- und Streufall

Da der Personenkreis, welcher den Spielplatz hauptsächlich nutzt (vor allem Kinder), nicht die potentiellen Gefährdungen einschätzen können welche vom Wald ausgehen, besteht aus forstfachlicher Sicht eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht. Die dabei erforderlichen Baumkontrollen sollten im Bereich des Spielplatzes (plus 30 m in der Tiefe) zwei Mal jährlich erfolgen.
Weiters ist aus Sicht der Überörtlichen Raumordnung aufgrund der Lage der Planungsfläche in einer regionalen Grünzone gem. Regionalem Raumordnungsprogramm Linz-Umland 3 in der geplanten Flächenwidmung sicherzustellen, dass die Errichtung von Gebäuden ausgeschlossen wird.

Zur geplanten Rückwidmung der bestehenden Erholungsfläche bestehen keine Einwände.

Auf die detaillierten Fachstellungnahmen wird in der Beilage nochmals hingewiesen.

Diese Beurteilung gilt sinngemäß auch für die gleichzeitig beabsichtigte Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Freundliche Grüße
für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Franz Kampelmüller

Beilagen:
4 Stellungnahmen (BBA-LI, BHLLForst, RO-Ü, WW)

Stellungnahme Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Stadtgemeinde Enns die oben angeführte Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes im Bereich des Grundstückes Nr. 1169/1 KG Enns im Ausmaß von ca. 1684 m² von derzeit Grünland mit der Kennzeichnung Wald auf zukünftig Grünland-Erholungsfläche – Spiel- und Liegewiese, Spielplatz bzw. im Ausmaß von 335 m² von derzeit Grünland-Erholungsfläche - Spiel- und Liegewiese auf zukünftig Grünland mit der Kennzeichnung Wald. Das betroffene Grundstück befindet sich dabei im südwestlichen Stadtgebiet von Enns im Bereich der Eichbergstraße.

Das Natur- und Landschaftsbild ist im Bereich der Umwidmungsfläche durch das vorhandene Waldgebiet gekennzeichnet. Die Umwidmungsfläche befindet sich dabei mitten im Wald. Südlich dieser Waldfläche befinden sich mehrere Baubestände im Siedlungsbereich Eichbergstraße.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zu diesem Widmungsvorhaben anzuführen, dass insbesondere die Aspekte des Naturhaushaltes und der Ökologie von dieser Umwidmung betroffen sind. Aufgrund der Lage im Waldgebiet sind keine maßgeblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, da der bereits vorhandene Spielplatz nicht einsichtig ist.
Im Hinblick auf die Aspekte des Naturhaushaltes und der Ökologie wurde eine Stellungnahme des zuständigen Sachverständigen DI Wöss von der BH Linz-Land eingeholt. Herr DI Wöss gab in seiner Stellungnahme vom 17.08.2023 bekannt, dass die dadurch entstehende Beschneidung des Erholungswaldes kritisch gesehen wird, da durch die Spielfläche eine für die Erholungsnutzung im Umfeld von Enns bedeutende Waldfläche beschnitten wird und diese Waldfläche aufgrund ihrer geringen Ausdehnung nicht weiter beschnitten werden sollte.

Innerhalb dieser Waldfläche existiert bereits eine erhebliche Lücke rd. 110 m nordwestlich der geplanten Widmung, die sich nach Ansicht von Herrn DI Wöss ebenso gut für die Anlage eines Spielplatzes eignen würde und sich in den letzten Jahrzehnten auch vergrößert haben dürfte. Diese Lücke demonstriert auch den Druck dem diese Waldfläche ausgesetzt ist, da hier die Randbereiche zunehmend von Beschneidungen (offensichtlich durch Spielaktivitäten, Wegerl, Trassen) betroffen sind, die dazu führen, dass die bestehende Lücke sich zunehmend in den angrenzenden Waldbestand hineinfrisst. Die Vergrößerung einer weiteren Lücke nur wenige Meter oberhalb durch Ausdehnung eines bestehenden Spielplatzes führt laut Herrn DI Wöss zu einer unnötigen Verschlechterung hinsichtlich der Geschlossenheit des Waldes. Diese Geschlossenheit ist insbesondere bei räumlich stark begrenzten Waldflächen von Bedeutung, damit ein ausreichend großer Waldinnenbereich gewährleistet bleibt, der als eigentlicher Waldlebensraum seine ökologischen Funktionen erfüllen kann. In derart kleinen Waldflächen sollten Beschneidungen der Waldfläche nur sehr zurückhaltend erfolgen.

Abschließend führt Herr DI Wöss jedoch aus, dass es sich in erster Linie um eine forstfachliche Frage handelt, ob die geplante Umwidmung vertretbar ist oder nicht, da im Umfeld des bereits bestehenden und zu erweiternden Spielplatzes keine naturschutzfachlich bedeutsamen Biotopflächen oder besonders geschützten Waldtypen wie beispielsweise Auwald, Schluchtwald o.ä. festgestellt wurden.

Die gesamte Stellungnahme von Herrn DI Wöss wird in der Beilage übermittelt.

Lokalaugenschein am 29.08.2023

Stellungnahme des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz

Geplant ist die Umwidmung einer rd. 1700 m² großen Flächen innerhalb einer bestehenden Waldfläche im Bereich des Erholungswaldes am Eichberg in eine Spiel- und Erholungsfläche (Sonderwidmung im Grünland). Eine bestehende Widmung als Spiel- und Erholungsfläche im Ausmaß von rd. 340 m² soll im Gegenzug als Waldfläche rückgewidmet werden, da diese Widmung lagemäßig zum tatsächlich bestehenden Spielplatz (rd. 700 m²??) nicht stimmt.

Durch diese Widmung kommt es zu einer Beschneidung des Erholungswaldes um rd. 1360 m².

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Beschneidung des Erholungswaldes kritisch gesehen, da durch die Spielfläche eine für die Erholungsnutzung im Umfeld von Enns bedeutende Waldfläche beschnitten wird und diese Waldfläche aufgrund ihrer geringen Ausdehnung nicht weiter beschnitten werden sollte. Innerhalb dieser Waldfläche existiert bereits eine erhebliche Lücke rd. 110 m nordwestlich der geplanten Widmung, die sich nach Ansicht des ASV für Natur- und Landschaftsschutz ebenso gut für die Anlage eines Spielplatzes eignen würde und sich in den letzten Jahrzehnten auch vergrößert haben dürfte. Diese Lücke demonstriert auch den Druck dem diese Waldfläche ausgesetzt ist, da hier die Randbereiche zunehmend von Beschneidungen (offensichtlich durch Spielaktivitäten, Wegerl, Trassen) betroffen sind, die dazu führen dass die bestehende Lücke sich zunehmend in den angrenzenden Waldbestand hineinfrisst. Die Vergrößerung einer weiteren Lücke nur wenige Meter oberhalb durch Ausdehnung eines bestehenden Spielplatzes führt m.A.n. zu einer unnötigen Verschlechterung hinsichtlich der Geschlossenheit des Waldes.

Diese Geschlossenheit ist insbesondere bei räumlich stark begrenzten Waldflächen von Bedeutung, damit ein ausreichend großer Waldinnenbereich gewährleistet bleibt, der als eigentlicher Waldlebensraum seine ökologischen Funktionen erfüllen kann. In derart kleinen Waldflächen sollten Beschneidungen der Waldfläche nur sehr zurückhaltend erfolgen.

Es wird aber angemerkt, dass es sich in erster Linie um eine forstfachliche Frage handelt, ob die geplante Umwidmung vertretbar ist oder nicht, da im Umfeld des bereits bestehenden und zu erweiternden Spielplatzes keine naturschutzfachlich bedeutsamen Biotopflächen oder besonders geschützten Waldtypen wie beispielsweise Auwald, Schluchtwald o.ä. festgestellt wurden.

Stellungnahme Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, forstfachliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die gegenständliche Planung der Gemeinde Enns wurde aus forstfachlicher Sicht im Sinne der "Richtlinien für die Mitwirkung der Forstbehörde bei der Flächenwidmungsplanung", Abschnitt III, überprüft und dazu wie folgt Stellung genommen:

Der ggst. Planungsraum befindet sich südwestlich des Ortszentrums und ist Teil des sg. Erholungswaldes „Eichbergwald". Die betroffene Fläche ist im Kataster als Wald ersichtlich gemacht. Orthofotos aus dem Jahr 2014 lassen schließen, dass die Fläche zu diesem Zeitpunkt Wald i.S.d. Forstgesetz 1975 war. Aktuell wird die Fläche als Spielplatz genutzt. Daraus ergibt sich die Frage, ob es für die erfolgte Waldinanspruchnahme eine Rodungsbewilligung gibt, oder ob es sich um eine konsenslose Rodung einer Waldfläche (WEP-Kennziffer:133) handelt.

Grundsätzlich ist der Bedarf eines Spielplatzes in diesem Bereich nachvollziehbar, da es sich um einen stark frequentierten Erholungswald handelt. Dennoch ist abzuklären, ob die Errichtung auch an einer anderen Stelle mögliche wäre (Subsidiaritätsprinzip).

Würde der Spielplatz an der geplanten Stelle errichtet, würden sich daraus Nutzungskonflikten und Gefährdungen ergeben, wie:

- Gefährdung durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste
- Behinderung der forstlichen Bewirtschaftung von Waldflächen
- Belästigung durch Laub- und Streufall

Da der Personenkreis welcher den Spielplatz hauptsächlich nutzt (vor allem Kinder), nicht die pot. Gefährdungen einschätzen können welche vom Wald ausgehen, besteht aus forstfachlicher Sicht eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht. Die dabei erforderlichen Baumkontrollen sollten im Bereich des Spielplatzes (plus 30 m in der Tiefe), zwei Mal jährlich erfolgen.

Die forstfachliche Forderung wird mit der Vermeidung von zukünftigen Konflikten (Gefährdungspotential) zwischen Waldeigentümern und dem Widmungswerber begründet und ist somit zur Umsetzung einer zeitgemäßen forstlichen Raumplanung im gegenständlichen Bereich aus oben angeführten Gründen auch unbedingt erforderlich.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass das gegenständliche Flächenwidmungsverfahren nicht dem Rodungsverfahren vorgreift!

Stellungnahme Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung

Wie aus den Antragsunterlagen hervorgeht, soll im sog. Eichbergwald (ca. 16 ha Gesamtfläche) auf dem Gst.Nr.: 1169 (Teilfl.), KG Enns, eine 1.684 m² große Fläche von Grünland- für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche (mit Ersichtlichmachung „Erholungswald", WEP-Kennziffer: 133) in eine uneingeschränkte Grünland- Erholungsfläche- „Spiel- und Liegewiese, Spielplatz" umgewidmet werden. Gleichzeitig soll in unmittelbarer Nähe ebenfalls auf dem Gst.Nr.: 1169 (Teilfl.), KG Enns, eine 335 m² große Fläche von einer uneingeschränkten Grünland-Erholungsfläche- „Spiel- und Liegewiese, Spielplatz" in Grünland- für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche (mit Ersichtlichmachung „Erholungswald") rückgewidmet werden.

Mit dieser Planungsmaßnahme soll, lt. Planungsunterlagen der Stadtgemeinde Enns, der bereits langjährig bestehende öffentliche Spielplatz im Erholungswald Eichberg, welcher sich auf dem Grundstück, Parz. Nr. 1169/1 (KG Enns) befindet, entsprechend gewidmet und nach Nordwesten hin erweitert werden. Der bestehende Spielplatz hat gemäß einer aktuell durchgeführten Vermessung bereits ein Flächenausmaß von ca. 1.309 m² und es befinden sich derzeit ein Sandkasten, ein Spielhaus mit Rutsche, eine Schaukel und Klettergerüst dort. Nun soll der Spielplatz um etwa 375 m² nach Nordwesten hin erweitert und mit weiteren Spielgeräten ausgestattet werden.

Regionales Raumordnungsprogramm Linz-Umland 3 (LGBl. Nr.: 98/2018)

Die Umwidmungsfläche liegt innerhalb einer großflächig ausgewiesenen, regionalen Grünzone gem. Regionalem Raumordnungsprogramm Linz-Umland 3, da der gesamte, ca. 16 ha große Eichbergwald als solche ausgewiesen ist. In regionalen Grünzonen dürfen gem. § 5 Abs. 7 dieser Verordnung die Grünlandwidmungen nur geändert werden, wenn dadurch die Funktion der regionalen Grünzone verbessert oder jedenfalls nicht gefährdet wird.

Auf Basis der in diesem Verfahren vorgelegten, fachlichen Begutachtungsergebnisse des Naturschutzes und der Bezirksforstdirektion, wird seitens der Überörtlichen Raumordnung zwar eine Beeinträchtigung, jedoch auch aufgrund der relativen Kleinflächigkeit der Planungsmaßnahme, keine Gefährdung der Funktion der regionalen Grünzone abgeleitet. Die in diesen Stellungnahmen aufgestellten fachlichen Forderungen des Naturschutzes und der Bezirksforstdirektion (z.B. Prüfung von Standortalternativen, Verkehrssicherungspflicht) bleiben von dieser fachlichen Beurteilung der Überörtlichen Raumordnung unberührt.

Um die Funktionen der regionalen Grünzone im gegenständlichen Umwidmungsbereich (geschlossenes Waldgebiet) durch die neue Grünlandwidmung „Spiel- und Liegewiese, Spielplatz" dauerhaft abzusichern, ist jedoch mit planerischen Mitteln sicherzustellen, dass die Errichtung von Gebäuden auf der gesamten Umwidmungsfläche ausgeschlossen wird.

Aus Sicht der Überörtlichen Raumordnung ist daher die begehrte Umwidmung dann mit den Bestimmungen des Regionalen Raumordnungsprogramm für die Linz- Umland 3 zu vereinbaren, wenn über die Flächenwidmungsplanung sichergestellt wird, dass die Errichtung von Gebäuden auf der gegenständlichen Umwidmungsfläche ausgeschlossen wird.

Die Stadtgemeinde Enns möchte auf die kritischen Stellungnahmen eingehen:

Anmerkung zur Stellungnahme Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz und zur Stellungnahme des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz:

Durch die Erweiterung des Spielplatzes soll kein Baum gefällt werden. Natürlich ist der Stadtgemeinde Enns bewusst, dass sich durch die Nutzung als Spielfläche auch die

Ökologie des Bodens verändert. Wunsch der PädagogInnen ist es, die Erweiterungsfläche kaum umzugestalten, damit die Kinder die Natur erfahren können. Aus Sicherheitsgründen ist jedoch eine Einzäunung notwendig.

Die rund 110 m entfernte Lücke im Wald ist der Eingangsbereich zu den Kellern unter dem Eichbergwald. Aus Sicherheitsgründen und auch aus Tierschutzgründen (es befindet sich eine Fledermauspopulation in der Höhle) sind die Keller nicht mehr zugänglich.

Da diese Lücke keine Bäume aufweist und schattenspendende Bäume von großer Bedeutung für einen Spielplatz sind, ist nicht vorgehsehen, den bestehenden Spielplatz auf die genannte Lücke zu verlagern.

Hinzu kommt, dass an dieser Stelle ein Denkmal steht, da hier im 2. Weltkrieg Deserteure erschossen wurden. Mit auch ein Grund, warum der Spielplatz nicht an diese Stelle verlagert werden soll.

Anmerkung zur forstfachlichen Stellungnahme:

Da die vom Amtssachverständigen für Naturschutz vorgeschlagene Freifläche im Wald aufgrund des fehlenden Baumbewuchs aus Sicht der Stadtgemeinde nicht für einen Spielplatz geeignet ist und ansonsten auch keine Flächen in der unmittelbaren Umgebung im Eigentum der Stadtgemeinde Enns stehen, soll der bestehende Standort erhalten und erweitert werden.

Vor allem aufgrund der Lage im Wald und des Baumbewuchs erfreut sich der Spielplatz großer Beliebtheit, auch wenn aufgrund genau dieser Lage im Wald ein uns bewusstes Risiko besteht.

Ein Ausschnitt aus dem Baumkataster zeigt, dass bereits zum derzeitigen Zeitpunkt alle Bäume im Spielplatzbereich aufgenommen sind. Die Stadtgemeinde Enns wird auch die Bäume im Umkreis von 30 m der Spielfläche aufnehmen und eine zweijährliche Baumkontrolle durchführen lassen. Derzeit wird die Baumkontrolle jährlich durch die Österreichischen Bundesforste vorgenommen.

Da die Gemeinde sowohl Widmungswerber als auch Eigentümer des Spielplatzes und des umliegenden Waldes ist, wird ein zukünftiger Konflikt ausgeschlossen.

Das Rodungsverfahren wird als nächster Schritt bei der zuständigen Behörde beantragt werden.

Die Fläche des bestehenden Spielplatzes war auch in der Vergangenheit eine Freifläche im Wald. Bereits um 1930 wurde diese Freifläche für einen Tanzboden genutzt. Es wurden Feste gefeiert und die Fläche von Kindern zum Spielen genutzt. Daraus hat sich im Laufe der Zeit dann die Installation eines Spielplatzes entwickelt.

<u>Anmerkung zur Stellungnahme Abteilung Raumordnung, Überörtliche Raumordnung:</u>
Die Widmungskategorie „Grünland – Spiel- und Liegenwiese, Spielplatz“ wird mit folgendem Zusatz ergänzt:
Die Errichtung von Bauwerken ist nicht zulässig.

Ebenso wird auf die in den Anlagen befindliche Stellungnahme des Ortsplaners zu den eingelangten Stellungnahmen hingewiesen. Auch aus seiner Schicht ist unter Beachtung der forstfachlichen Vorgaben und dem Ausschluss der Errichtung von Gebäuden eine Umwidmung vertretbar.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß Plan Nr. AE-5.41, Proj.Nr. 980/2a, sowie die Änderung Nr. 14 des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 2 der Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH. vom 27.11.2023 als Verordnung beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:
- Flächenwidmungsplanänderung 5.41
- ÖEK-Änderung 2.14
- Stellungnahme Ortsplaner zu den eingelangten Stellungnahmen – FWP 5.41

zu 5.5
Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen - Beschlussfassung;
Nr. 85 - Maria Anger 22, 24
Vorlage: GG II/2023/0212/1
Die Wohnungsgenossenschaft „WSG - Gemeinnützige Wohn- und Siedlergemeinschaft, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ wird die Liegenschaften „Maria Anger 22 und 24“ von der Stadtgemeinde erwerben. Eine Zustimmung zum Kaufanbot der WSG gab es bereits in der Gemeinderatssitzung am 29. September 2022.

Derzeit befinden sich auf den Grundstücken zwei Wohngebäude, von denen nur mehr 3 Wohneinheiten bewohnt sind. Aufgrund der schlechten Bausubstanz und der Probl-

ematik der Barrierefreiheit werden die beiden Gebäude abgetragen und durch einen neuen, barrierefreien Wohnbau ersetzt.

Die WSG möchte auf dem Grundstück leistbare Wohnungen errichten. Es sollen 15 Wohneinheiten zwischen 50 und 97 m² und eine Tiefgarage mit 15 Stellplätzen entstehen. Im Erstentwurf wurden zusätzlich noch 2 Besucherstellplätze dargestellt.

Da die Liegenschaft in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof liegt und auch diverse Nahversorger und Bildungseinrichtungen fußläufig erreichbar sind, wurde bereits in der Ausschusssitzung am 20. März 2023 entschieden, dass eine Reduzierung der Stellplätze möglich ist, aber die vorgeschlagen 15 Stellplätze nicht ausreichend sind. Nach einer Diskussion wurde festgelegt, dass in Summe 20 Stellplätze zu errichten sind. Die geplanten 3 Besucherstellplätze sollen den Wohnungen zugeordnet und 3 weitere Stellplätze an der Oberfläche geschaffen werden.

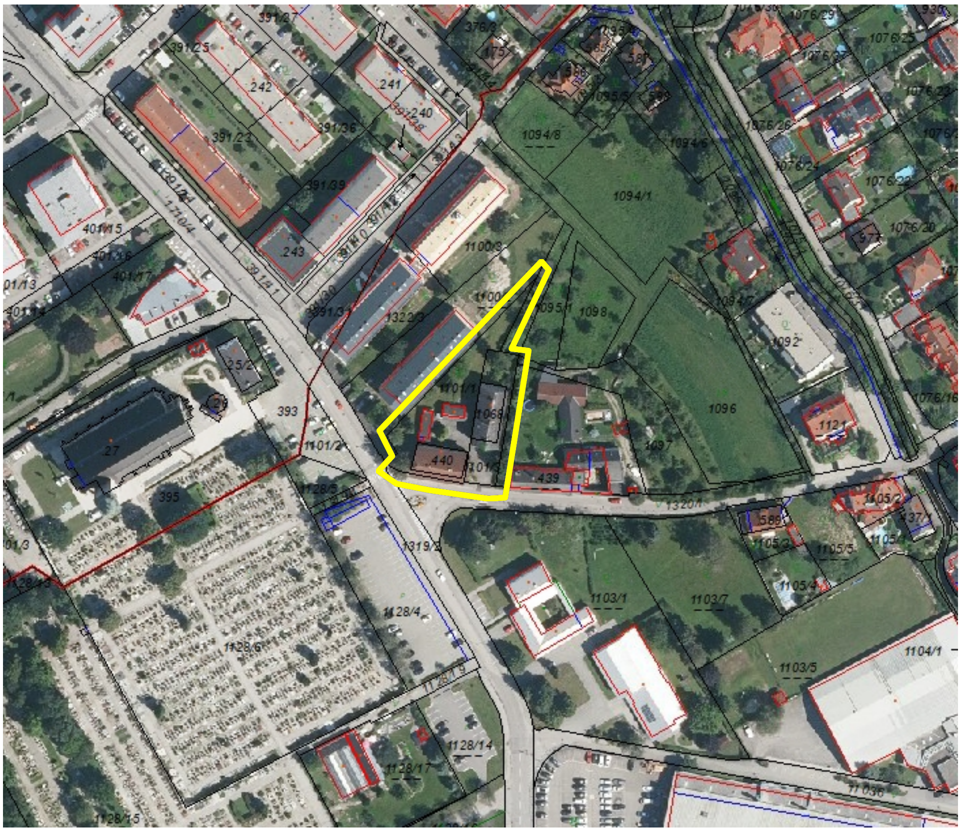

Der Stadtplaner der Stadtgemeinde Enns gibt zur Bebauungsplanerstellung folgende Stellungnahme ab:

Als Stadtplaner der Gemeinde Enns gebe ich zum o.g. Projekt zur Neuerstellung des Bebauungsplans 85 „Maria Anger 22 und 24“ folgende Stellungnahme ab:
Die Wohnungsgenossenschaft „WSG – Gemeinnützige Wohn- und Siedlergemeinschaft“ wird von der Stadtgemeinde Enns die beiden Gst. Nr. 1101/1 mit der darauf befindlichen Baufläche .440 und dem Gst. Nr. 1101/3 mit der drauf befindlichen Baufläche .1068 (alle KG Enns) erwerben und plant nun die Errichtung von einem neuen Wohnblock mit Tiefgarage bei gleichzeitigem Abriss der beiden Bestandsgebäude.

Gemäß den Vorgaben des Ziel- und Maßnahmenkataloges zum rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK), veranlasst die Stadtgemeinde Enns zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung sowie zur Erreichung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes im Sinne des § 31 Abs. 1 Oö. ROG 1994 die Erlassung eines Bebauungsplans für die gegenständlichen Grundstücke.

18 Standort

Die gegenständliche Liegenschaft bzw. das Planungsgebiet hat ein Ausmaß von ca. 1.978 m² und ist als „W-Wohngebiet“ gewidmet Durch eine Neuvermessung soll ein Teil des öffentlichen Gutes Maria Anger Gst. Nr. 1320/1 im Süden im Ausmaß von ca. 142 m² abgetreten werden und mit in das Planungsgebiet aufgenommen werden. Das Gelände kann als eben bezeichnet werden und liegt auf einer Höhe von 256 müA. Die Liegenschaft grenzt im Nordwesten an bebautes Wohngebiet und im Osten an bebautes Dorfgebiet an. Im Süden grenzt das öffentliche Gut Maria Anger an und darüber hinaus der Kindergarten und das Pfarrzentrum, welches sich in der Widmung „SO-Sondergebiet des Baulandes“ befindet. Im Südwesten grenzt die Lauriacumstraße und darüber hinaus das Areal der Röm.-kath. Filialkirche St. Laurenzi mit vorgelagerten Parkplatzflächen und Friedhofgelände. Derzeit sind beide Bauflächen mit einem zweistöckigen Wohnhaus bebaut. Der Gartenbereich im Norden ist mit zwei einstöckigen Nebengebäuden bebaut.
Wenn die Umgebungsstruktur genauer beleuchtet wird, so grenzen im Nordwesten dreigeschoßige und weiter entlang der Lauriacumstraße viergeschoßige Wohnblöcke an. Die im Osten angrenzende Dorfgebietswidmung liegt nur bei einer eingeschoßigen Bauweise und setzt sich ebenfalls Richtung Osten (Maria Anger) mit höchstens zweigeschoßiger Bauweise fort (siehe *Abb. 2* bis Abb.7).

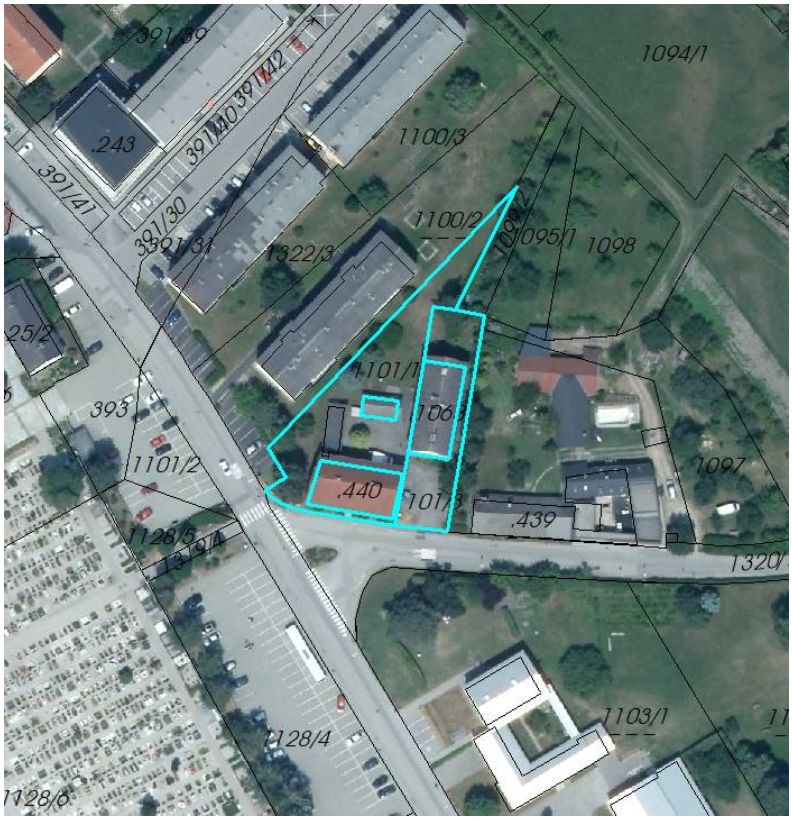

Abb. 1: Orthophoto, derzeitige Bebauungssituation mit gekennzeichneten Planungsgebiet; Quelle: DORIS, 05/2023

Abb. 2: Kreuzungsbereich Maria Anger/Lauriacumstraße, Blickrichtung Norden mit Bestandsgebäude; eigene Erhebung vom 13.03.2023

Abb. 3: Beide Bestandsgebäude von der Rückansicht; eigene Erhebung vom 13.03.2023

Abb. 4: Nachbargebäude im Osten; eigene Erhebung vom 13.03.2023

Abb. 5: Dreigeschoßige Nachbarbebauung an der Lauriacumstraße / Basilikastraße; eigene Erhebung vom 13.03.2023

Abb. 6: Nördlich anschließende dreigeschoßige Nachbarbebauung an der Lauriacumstraße; eigene Erhebung vom 13.03.2023

Abb. 7: Bereich südlich an der Lauriacumstraße, Pfarre Enns; eigene Erhebung vom 13.03.2023

Abb. 8: Bereich westlich der Lauriacumstraße, google maps 05/2023

19 Zur Verfügung gestellte bzw. stehende Unterlagen:

- Rechtswirksamer Flächenwidmungsplan Nr. 5 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- Projekt „Maria Anger-Enns“, Grundrissen, Schnitten und Ansichten, Architekten Kneidinger, 03.03.2023; digitale Datenkopie vom 07.06.2023.
- Neuvermessung Straßenbereich Maria Anger, digitale Vermessung (GZ 6752_TV), Stadtgemeinde Enns vom 17.05.2023.
- Aktuelle DKM 2022; © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.

- Lokalaugenschein vom 13.03.2023 und eigene Erhebungen.
- First- und Bodenpunkte (Flugaufnahmen 1999), Stadtgemeinde Enns.
- Höhenschichtenlinien und aktuelles Orthophoto.

20 Ausgangssituation, Infrastruktur und Begründung der Änderung:

Die gegenständliche Liegenschaft befindet sich gemäß dem rechtswirksamen FWP Nr. 5 innerhalb der Widmung „W-Wohngebiet“.
Im Vorfeld wurde eine Vermessung des mittlerweile neugestalteten Kreuzungsbereiches der Lauriacumstraße mit der Straße Maria Anger durchgeführt und soll die im Norden geschaffene Freifläche dem künftigen Bauplatz der Liegenschaften Maria Anger 22 und 24 zugeschlagen werden.

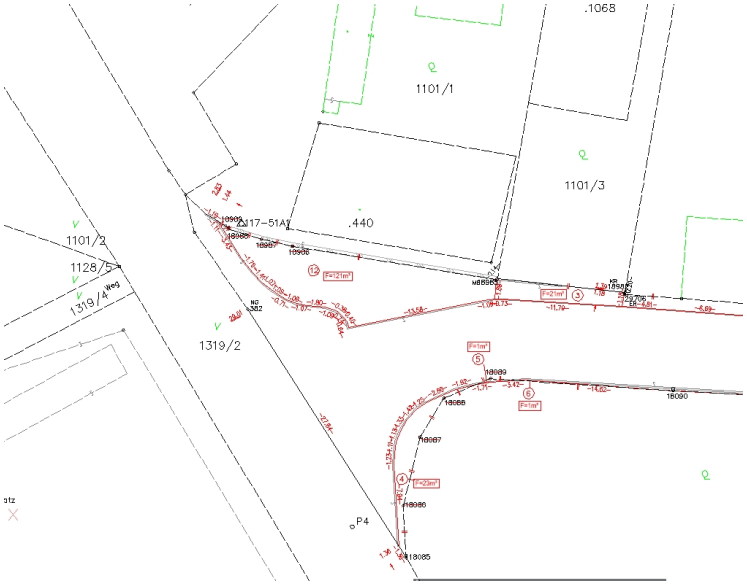

Abb. 9: Neuvermessung Straßenbereich Maria Anger, digitale Vermessung (GZ 6752_TV), Stadtgemeinde Enns vom 17.05.2023

Das Architekturbüro Kneidinger ZT GmbH aus Linz hat bereits einen Entwurf zur Einreichplanung „Maria Anger“ vorgelegt und dieser weist im Wesentlichen folgende städtebauliche Parameter auf:

- Nach Abbruch der beiden bestehenden Gebäude ist ein Wohnblock in viergeschoßiger Bauweise mit Flachdach geplant. Der Neubau soll in Summe 15 Wohneinheiten mit einer Größe von ca. 51 m² bis 97 m² umfassen. Die Ein- und Ausfahrt und auch der Zugang erfolgen über die Straße „Maria Anger“ im Süden. Am Dach sind PV-Anlagen geplant und ist zu drei Seiten mit großzügigen Balkonen ausgestattet. Im südlichen Bereich ist ein Ankauf der Straßenparzelle Nr. 1320/1 Maria Anger von ca. 110 m² vorgesehen um hier einen Vorplatz zu errichten welcher als Eingangsbereich dienen soll und auch oberirdische Stellplätze Platz finden sollen.
- Die Höhe des Gebäudes soll lt. Planunterlagen 12,75 m haben. Als Bezugsniveau für das EG wurde seitens des planenden Architekten eine Adriahöhe von ca. 256,40 müA angegeben.

- Die Situierung der in Summe 20 Stellplätze ist derzeit so geplant, dass unterirdisch 15 Stellplätze und oberirdisch 5 Stellplätze, im südlichen Bereich des Grundstückes, vorgesehen sind.
- Auf Eigengrund ist ein Spielplatz und Gartenbereich geplant. Lt. Planunterlagen soll dieser mehr als 500 m² haben. Bei 15 Wohneinheiten sind 250 m² lt. §16 OÖBauTV verpflichtend.
- Bei einer Grundstücksgröße von ca. 1.975 m² und einer Bruttogeschoßfläche von 1.498 m² ergibt sich lt. Planunterlagen eine GFZ von 0,75.
- Aufgrund der Straßenabtretung im Süden soll hier ein Eingangsbereich geschaffen werden, auf dem 5 KFZ Stellplätze Platz finden sollen und auch die Tiefgaragenzufahrt erfolgt.

Abb. 10: Lageplan Bestandsgebäude, Architekten Kneidinger ZT GmbH

Abb. 11: Grundriss Erdgeschoß, Architekten Kneidinger ZT GmbH

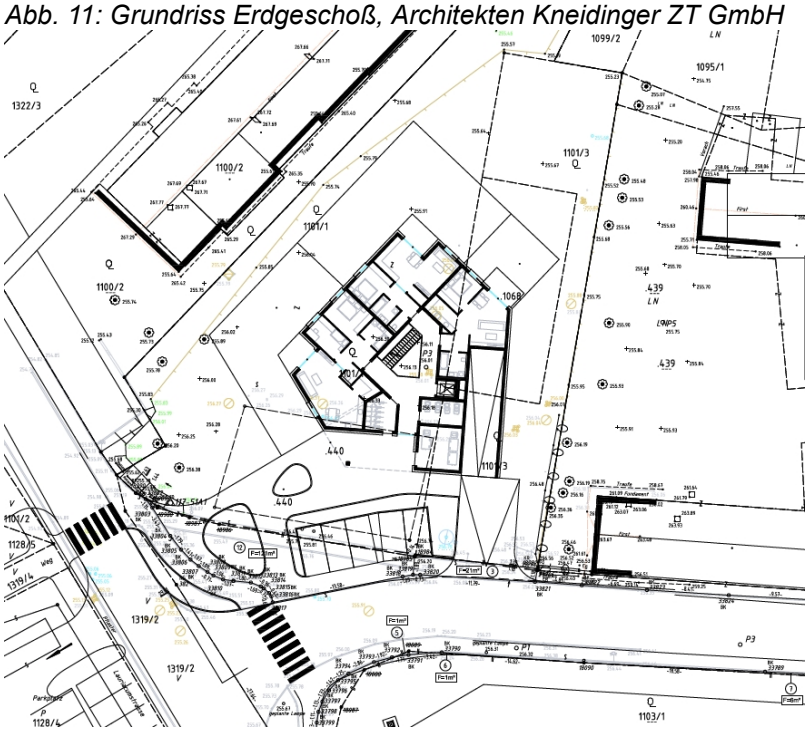

Abb. 12: Grundriss Erdgeschoß, Architekten Kneidinger ZT GmbH vom 7.6.2023 mit geänderter Oberflächenparkplatzsituation

Abb. 13: Schnitt, Architekten Kneidinger ZT GmbH

Abb. 14: Ansicht Süd, Architekten Kneidinger ZT GmbH

Abb. 15: Ansicht Ost, Architekten Kneidinger ZT GmbH

Abb. 16: Perspektive Ansicht Südwest, Architekten Kneidinger ZT GmbH

21 Stellungnahme auf Grundlage des rechtswirksamen FWP / ÖEK/ BBPL und des OÖ ROG:

21.1 Örtliches Entwicklungskonzept:

- Das Leitbild zur Stadtentwicklung/ Ziel- und Maßnahmenkatalog definiert für die Zone 2 (Kristein-Enns-Hiesendorf) folgende Schwerpunkte:
  Gebietscharakteristik:
  - Siedlungsband entlang der in West-Ost-Richtung laufenden Verkehrsachsen (B1, Westbahn).

  Zielmodell:
  - Nutzung der Zone als wichtiger Schwerpunktbereich für Wohnen, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen
  - Errichtung von Spielplätzen in den Siedlungsgebieten.

- Räumliche und funktionelle Gliederung des Baulandes, Pkt. 2.6
  Zu geringe Wohnqualität bei mehrgeschossigen Wohnanlagen
  - Maßnahmen
    - Durch eine verpflichtende Erstellung von Bebauungsplänen für Wohnanlagen (ab 3 Wohneinheiten) soll auf eine ausreichende Größe von Freiräumen auf der Bauparzelle, auf eine entsprechende Bepflanzung und auf eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen (2 pro Wohneinheit) zur Sicherung einer optimalen Wohnqualität geachtet werden.

Abb. 17: Ausschnitt aus dem rechtsgültigen ÖEK 02 (links) und FWP 05 (rechts)

21.2 B eabsichtigte Erstellung des Bebauungsplan Nr. 85 „Maria Anger 22 und 24“:

Um eine weitere geordnete und zweckmäßige Bebauung auf der gegenständlichen Liegenschaft dauerhaft zu gewährleisten, haben sich die baulichen Parameter des Bebauungsplanes Nr. 85 an der Umgebungsstruktur zu orientieren. Für die betreffenden Grundstücke sollen unter Berücksichtigung einer umfeldverträglichen Nachverdichtung und einer damit verbundenen sparsamen Grundinanspruchnahme folgende Parameter festgelegt werden:

- Wohngebiet (W) in offener Bauweise (o): „In Gebieten mit offener Bauweise können – unter Einhaltung der begrenzenden hinteren und seitlichen Baufluchtlinien - Grundstücksteilungen stattfinden“.
- Grundstücksgrenzen: Die Grundstücke Nr. 1101/1 und 1101/3 sowie der Teilbereich der Parz. Nr. 1320/1 (ehemals öffentliches Gut) KG Enns innerhalb des Planungsgebiets sollen zu einem gemeinsamen Bauplatz zusammenzulegen. Folglich sind planlich die aufzulassenden Grundstücke dargestellt.
- Straßenfluchtlinien: sind jene Grenzen zwischen öffentlichen/öffentlich nutzbaren/privaten Verkehrsflächen und anderen Grundstücken. Diese befinden sich an der Maria Anger im Süden und der Lauriacumstraße im Westen und berücksichtigen bereits die o.g. Neuvermessung.
- Die direkte verkehrstechnische Anbindung des Planungsgebiets für den MIV sowie auch die Zu- und Abfahrt in die geplante Tiefgarage so auch die Anfahrt zu den Stellplätzen im Erdgeschoß ist im Süden über die Maria Anger vorgesehen. Die Zu- und Ausfahrtssituation in die Tiefgarage sowie die Zulässigkeit von Senkrechtparker an der Straße Maria Anger sind mit der zuständigen Straßenverwaltung abzustimmen.
- Gebäudehöhen orientieren sich im Wesentlichen an die nordwestlich gelegene Bebauung und wird versucht – trotz der geplanten Viergeschoßigkeit – sich diesen Höhen anzupassen. Trauf- und Firsthöhen: Die max. zulässige Trauf- und Firsthöhe wird über eine Bezugshöhe in Meter über Adria, welche 256,50 m beträgt, festgelegt. Von dieser Bezugshöhe aus werden die in der Nutzungsschablone angegebenen max. Firsthöhen addiert. Somit ergibt sich bei einer max. zulässigen FHmax von 13,00 m (lt. Planung 12,75 m über EG) bezogen auf 256,50 müA eine max. zulässige Adriahöhe von 269,50 m. Eine

verbindliche Flachdachlösung wird festgelegt. Zum Vergleich, der dreigeschoßige Gebäudekomplex im Nordwesten zeigt eine Höhe von ca. 266,90 müA lt. Firstpunkte der Flugaufnahmen 1999 auf. Der Neubau überragt somit max. um ca. 2,6 m das höchste Bestandsgebäude der angrenzenden Nachbargrundstücken. Das im Osten befindliche Gebäude in der Dorfgebietswidmung hat hingegen lediglich eine eingeschoßige Bauweise und liegt der First hier bei ca. 262,9 müA. Ergänzend ist jedoch auszuführen, dass nur unweit nördlich an der Lauriacumstraße sich vier- bis sechsgeschoßige Wohngebäude mit vergleichbaren und höheren Firsten vorhanden sind und die gegenständliche Geschoßigkeit und Firsthöhe infolge der zusätzlich beschränkenden Baufluchtlinien, der punktförmigen und somit kleinvolumigen Bauweise, der verbindlichen Tiefgaragenlösung und für den Fall einer verpflichtenden geförderten Wohnbebauung aus ortsplanerischer Sicht vertreten werden kann. Eine Zurückversetzung des obersten Geschoßes an der Ostfassade würde im Hinblick auf die Schaffung eines sanfteren Übergangs zum östlich angrenzenden Dorfgebiet strukturverträglicher wirken bzw. würde dies zu einer besseren Integration in das Ortsbild führen.

- Maß der baulichen Nutzung: Bei einer Bauplatzgröße von ca. 1.975 m² und einer angegebenen Bruttogeschoßfläche von ca. 1.498 m² errechnet sich eine GFZ von 0,75. Aus ortsplanerischer Sicht kann dieser baulichen Dichte bei der verbindlichen Errichtung einer Tiefgaragenlösung zugestimmt werden, andernfalls eine max. GFZ von 0,65 festgelegt wird.
- Baufluchtlinien: Das geplante Gebäude nimmt auch die Umgebungsbebauung Rücksicht und rückt dieses – gegenüber dem Bestand- deutlich von den Nachbargrundgrenzen ab. Aufgrund der geplanten Viergeschoßigkeit ist dennoch auf einen größtmöglichen Abstand zu den Nachbarn im Nordwesten und Osten zu achten. Somit werden die Baufluchtlinien hin zur Straßenflucht im Süden und auch im Osten mit 5 m, Richtung Nordwesten mit 8 m zur Nachbargrundgrenze gesetzt. Im Norden verbleibt durch die Beschränkung der Bauflucht ein gut nutzbarer Garten- bzw. Kinderspielplatzbereich samt harmonischen Übergang zur Grünzugwidmung im nordöstlichen Anschluss.
- Stellplätze für KFZ: Grundsätzlich sind gemäß den allgemein gültigen Vorgaben der Stadtgemeinde Enns pro Wohneinheit 2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf eigenem Grund bereit zu stellen. Die aktuelle Planung sieht die Errichtung einer Tiefgarage vor und wird die sehr begrüßt. Bei 15 Wohneinheiten sind 20 Stellplätze nur für die Bewohner vorgesehen, wovon 15 in der Tiefgarage und 5 KFZ Stellplätze oberirdisch situiert werden. Anstelle der üblicherweise geforderten 30 Stellplätze kann der Reduktion aufgrund lediglich bei Verpflichtung der Errichtung eines förderbaren Wohnbaus zugestimmt werden. Zusätzlich wird die Ausarbeitung eines Mobilitätskonzeptes empfohlen, welche die Reduktion des Stellplatzschlüssels rechtfertigt. Gemäß den Vorgaben der Stadtgemeinde Enns sind die Freistellplätze unversiegelt auszubilden.

- Zur Vermeidung der Übernutzung des Grundstückes wird die maximale Anzahl an Wohneinheiten mit 15 festgelegt. Umgelegt auf den Bauplatz mit knapp

2.000 m² entspricht dies ca. 8 WE auf 1.000 m² Nettobauplatz und kann dies durchaus als „dichte“ Bebauung eingestuft werden.

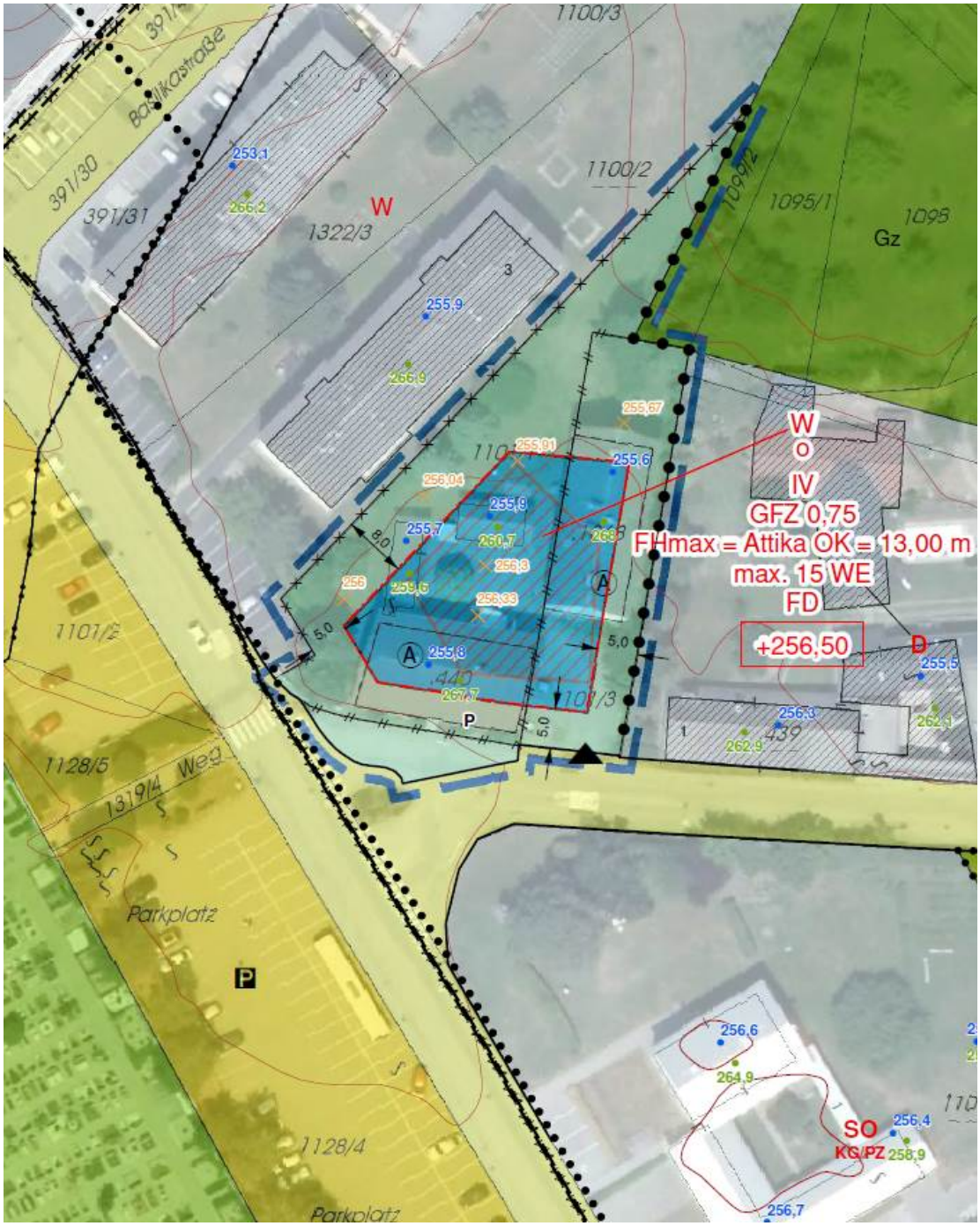

Abb. 18: **Planungsgegenständlicher Bebauungsplan Nr. 85 (Stand: 20.06.2023)**

- <u>Flächen für Gemeinschaftsanlagen:</u> Gemäß § 11 der OÖ BauTV idgF müssen Kinderspielplätze bzw. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für Wohnanlagen ab 4 Einheiten zur Verfügung gestellt werden und eine Größe von 100 m² zuzüglich 10 m² je Wohnung aufweisen. Im Übrigen ist mindestens die Hälfte der Spielplatzfläche als Grünfläche zu gestalten. Kinderspielplätze sind gegenüber Anlagen, von denen Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit der Benutzerinnen und Benutzer ausgehen, insbesondere

gegenüber Verkehrsflächen und Stellplätzen sowie gegenüber Stellen, an denen Absturzgefahr besteht, durch Zäune, Geländer oder ähnliche Einrichtungen zu sichern. Für das geplante Bauvorhaben wären bei 15 WE insgesamt 250 m² an Spielplatzfläche zur Verfügung zu stellen. Derzeit sind lt. Baubeschreibung mehr als 500 m² für diesen Bereich vorgesehen. Eine planliche Situierung ist nicht vorhanden. Das genaue Ausmaß ist nicht ersichtlich und ist im weiteren Behördenverfahren nachzureichen.

- Abzutragende Gebäude: Da die beiden Bestandsgebäude abgerissen werden sollen, sind diese folglich planlich als „abzutragende Gebäude“ dargestellt. Untermauert wird diese Absicht mit der Lage der künftigen Baufluchtlinien tw. außerhalb der Bestandsgebäude.
- Das gesamte Gebiet liegt in einer Archäologischen Fundhoffnungszone (AZ). Hier kann es zu Auflagen seitens des Bodendenkmalamtes kommen.
- Weitere Bestimmungen und eine detaillierte Erläuterung der angeführten Punkte sind den im Plan integrierten Satzungen des Bebauungsplans Nr. 85/2023 „Maria Anger 22 und 24“ zu entnehmen.

22 Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG idgF können Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne geändert werden, wenn nachvollziehbare öffentliche Interessen dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist. Weiters hat gemäß § 31 des OÖ ROG idgF jede Gemeinde in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch Verordnung Bebauungspläne zu erlassen, soweit dies zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung oder zur Erreichung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes erforderlich ist. Im Interesse der baulichen Ordnung sind die erforderliche räumliche Verteilung der Gebäude sowie das Maß der baulichen Nutzung möglichst so festzulegen, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung (ausreichendes Maß an Licht, Luft und Sonne, Erfordernisse des Umweltschutzes - insbesondere auch im Hinblick auf die Ermöglichung einer ökologischen Bauweise) vermieden wird.
Die Erstellung eines Bebauungsplanes liegt neben dem privaten Interesse der WSG auch im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Enns zur Schaffung von Wohnraum in zentraler Lage mit guter Anbindung an die vorhandene technische und soziale Infrastruktur des Ennser Stadtzentrums. Zudem dient das Vorhaben - sofern mit der Bebauungsplanerstellung nun auch eine zeitnahe Bebauung verbunden ist – dem Nachweis der sparsamen Grundinanspruchnahme und infolge des geplanten Abbruchs und Neubebauung auch der Schaffung von zeitgemäßen Wohnungen im prioritären Siedlungsschwerpunkt der Stadtgemeinde Enns. Aufgrund der getroffenen Bebauungsfestlegungen, wie beschränkende Baufluchtlinien, Vorgabe der Anzahl der Geschoße und damit verbunden maximale Bauhöhen, ist gewährleistet, dass das geplante Bauvorhaben städtebaulich noch mit dem unmittelbaren Umfeld verträglich bleibt und können somit auch die Interessen Dritter ausreichend berücksichtigt werden. Die Bebauungsplanung entspricht daher sowohl den Planungszi-

elen der Stadtgemeinde Enns als auch den Grundsätzen und Zielen des Oö. ROG 1994 idgF.

Zusammenfassende Beurteilung:
Aus ortsplanerischer Sicht kann der Erstellung des BEB 85 „Maria Anger 22 und 24“ für die Grundstücke Parz. Nr. 1101/1, 1101/3 und T1320/1 (KG 45102 Enns) - wie im Änderungsplan dargestellt und unter Berücksichtigung der Ausführungen in Pkt. 4 - zugestimmt werden.

Gemäß den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes, LGBl. 69/2015, wurde den Planungsträgern vom **11.07.2023** bis **08.09.2023** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Vom Amt der O.ö. Landesregierung, Abt. Raumordnung wird in der Stellungnahme vom 29.08.2023 zur gegenständlichen Bebauungsplan-Änderung folgendes mitgeteilt:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur gegenständlichen Bebauungsplan-Erstellung wird seitens der Örtlichen Raumordnung mitgeteilt:

In der Beilage wird die Stellungnahme des am Verfahren mitbeteiligten Bundesdenkmalamtes mit der Feststellung übermittelt, dass durch die Planung in der **vorliegenden Form** überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden. Daraus resultierend ist gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.
Die beabsichtigte Bebauungsplan-Erstellung wird somit zur Kenntnis genommen.

Die Übereinstimmung der vorliegenden Planung mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsteil ist gegeben.

Stellungnahme Bundesdenkmalamt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf das Schreiben Geschäftszeichen RO-2023-239500/2-Ha vom 20.07.2023 erlaubt sich das Bundesdenkmalamt, Abteilung für Oberösterreich mitzuteilen, dass keine Einwände gegen die geplante Änderung bestehen.

Gemäß den Bestimmungen des § 33 Abs. 3 des Oö. Raumordnungsgesetzes, LGBl. 69/2015, wurden die Planunterlagen vom **10.10.2023** bis **08.11.2023** öffentlich kundgemacht, sowie die Anrainer informiert.

Folgende Stellungnahme ist innerhalb der Frist eingelangt:

Stellungnahme von DI Robert Maleninsky zum BV Maria – Anger 22-24 **AZ: BPL-85.0**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei meine Gedanken – vice versa Anliegenpunkte - zum zugesandten Bebauungsplanvorschlag 85 vom 9.10.2023:

1. Ich ersuche um Reduzierung **der FHmax von 13,00m um 1Geschoß (gem. beigelegter Plan).** Vor meinem Anwesen tut sich im **Westen sonst eine 13m hohe „WAND" auf.**

2. Ich ersuche um Verschiebung der südliche Neugebäudefront (Front zu Maria Anger möglichst weit nach Norden, um nicht zuviel Schatten auf meine Anwesen (südwestliche Sonneneinstrahlung von Maria Anger Straße aus) dauerhaft zu bekommen. Jeder Meter mehr als die angestrebten 5 Meter von Maria Anger Straßengrenze wäre sehr wünschenswert. Auch wäre der Blick auf die wunderschöne Basilika vom meinem Anwesen aus früher möglich.
3. Reduziert man die Geschoßanzahl um ein Geschoß auf eine angenehmere Gebäudehöhe kann man auch mit den Bauwichmindestabstände gemäß oö. Bauordnung vs. geringer werden. Diese angemessenere Gebäudehöhe würde sich viel besser in diesen hochhistorischen Standort (Ensemble) um die Basilika-Pfarrhof-Parkplätze-Friedhof-Mein Anwesen (bis zu 600 Jahre altes Bauernhaus) integrieren.

4. Durch die Reduktion der Gebäudehöhe kann man sicherlich in der Grundfläche des Wohngebäudes größer werden, um den sicherlich angestrebten, gewinnbringenden Geschäftsgebahrungen aller Art Genüge zu tun.

5. Das geplante Gebäude nimmt sehr viel an der für unsere Obstbäume gesundheitsfördernde natürlichen Durchwindung – ein niedrigeres Gebäude im vernünftigen Ausmaß würde hier auch mildernd wirken.

Ich ersuche wirklich um Reduktion der Gebäudehöhe, kein Mensch will vor sich eine 13,0m hohe Wand im Abstand von 5 Meter. Aus meiner Sicht ist dies rücksichtslos unserem Anwesen gegenüber, und letztendlich uns als Bewohner gegenüber. Wie eine mögliche Ostansicht des Gebäudes aussehen würde, wurde mir nicht übermittelt.

Abschliessend möchte ich meinen Grundsatzgedanken noch darlegen:

Für mich gehört an diesem „Eckstandort" im direkten Sichtkontakt zur Basilika KEIN weiteres Wohngebäude situiert.

Hier gehört für mich ein Gebäude öffentlichen Charakters (Römermuseum, Ausstellung, Veranstaltungsraum, Wirtshaus mit entsprechender guter Küche, etc. – muss gut überlegt sein) eingerichtet oder man legt hier eine kleine grüne Erholungsoase an, für die Erholung der sowieso im Übermaß vorhandenen Wohnungsbewohner der bereits zahlreichen Genossenschaftshäuser im Anschluss Richtung Norden bis zum Bahnhof.

Mir ist sehr wohl bewußt, dass das liebe Geld wie immer anschafft, ich ersuche aber nachdrücklich über meine Anliegen nachzudenken und sie entsprechend zu berücksichtigen, sind doch auch in meinem „Schlepptau" 2 Kinder (Anna und Max) als vs. Erben Realität!)

Enns, 8.11.2023 mit freundliche Grüßen: Dipl.Ing. Robert Maleninsky

Der Ortsplaner hat zur eingelangten Stellungnahme des Anrainers festgehalten, dass aufgrund der getroffenen Bebauungsfestlegungen gewährleistet ist, dass das geplante Bauvorhaben städtebaulich noch mit dem unmittelbaren Umfeld verträglich bleibt und dass die Interessen Dritte ausreichend berücksichtigt werden. Die gesamte Stellungnahme befindet sich in den Anlagen.

Vorplatzgestaltung:
In der Ausschusssitzung wurde eine Gestaltung des Vorplatzes mit weniger Versiegelung gefordert.

Ursprünglich wurde eine Vorplatzgestaltung mit viel Grün präsentiert. Jedoch waren zu diesem Zeitpunkt nur 2 Freistellplätze geplant. Von politischer Seite wurden 5 Freistellplätze gefordert, damit ausreichend Stellplätze für das Projekt vorhanden sind.

Daher kam es zu einer Umgestaltung. Die im Juni 2023 nachgereicht Vorplatzgestaltung sieht 5 unversiegelt Freistellplätze vor. Ebenso sind zwei Inseln mit Baumbepflanzung geplant. Der Architekt wollte mit dieser Gestaltung einen urbanen Vorplatz gestalten und beide Schutzwege vom Wohnhaus aus anbinden.

Vorplatzgestaltung Stand Juni 2023

Im Zug der Diskussion im Raumplanungsausschuss am 4.12.2023 wurde mehr Grün gefordert, da der derzeitige Vorschlag stark von der ursprünglichen Planung abweicht. Es wurde ein neuer Vorschlag angefordert. Dieser Vorschlag seiht mehr Grünraum vor.

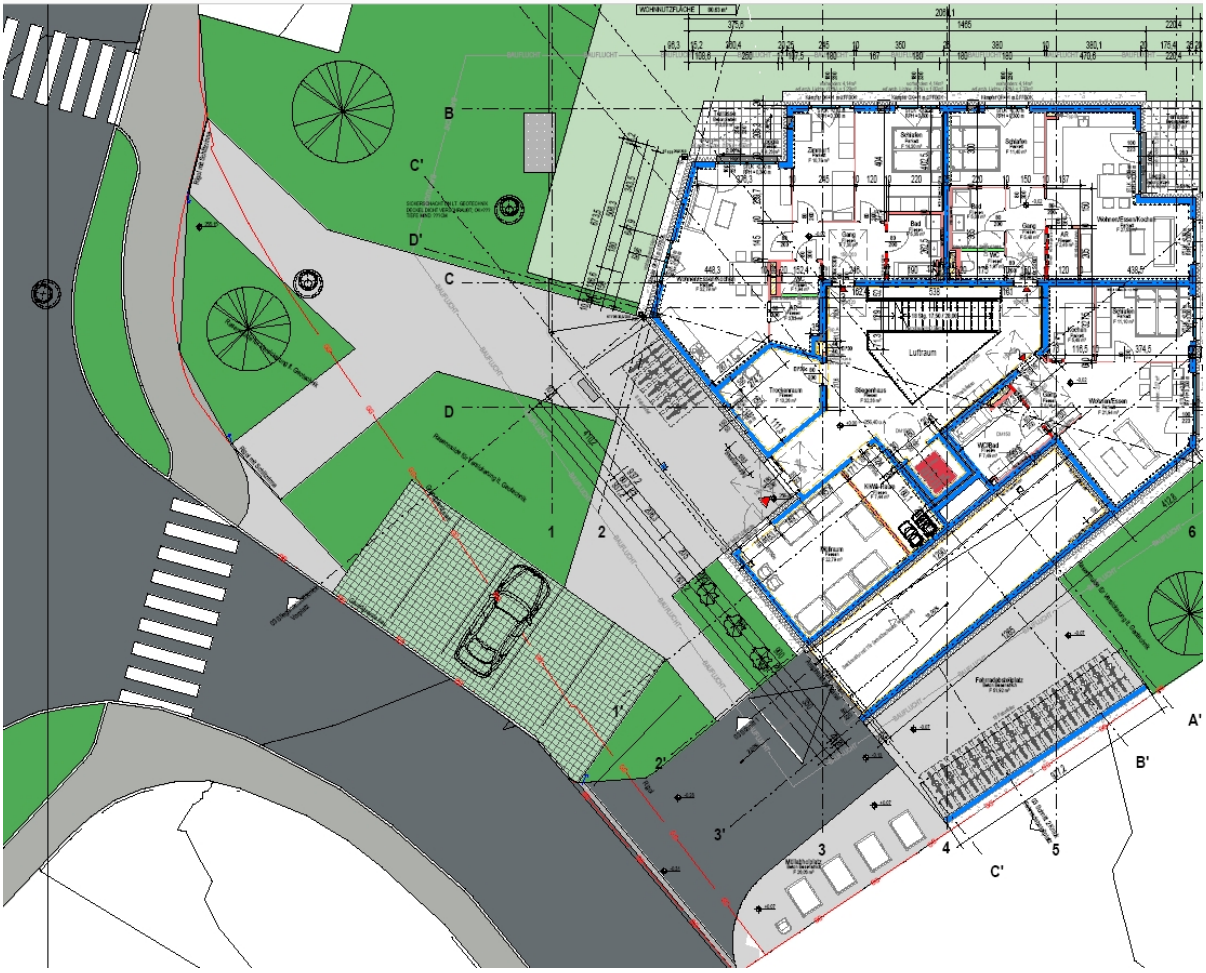

Vorschlag Dezember 2023

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die die Erstellung des **Bebauungsplanes Nr. 85** gemäß Plan Nr. AE-85 AE-01 Prj.Nr. 980/42a der Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH. vom 20.06.2023 als Verordnung beschließen.

Beratung

Abstimmung

Wortmeldungen:
DI Ulrike Bart (Grüne Fraktion)
Der Wunsch nach mehr „“Grün“ kam hauptsächlich von mir, weil die ursprüngliche Planung ganz anders ausgesehen hat. Ich bin der Meinung, es ist nicht zeitgemäß, einen Vorplatz derart zu versiegeln. Den Vorschlag, der jetzt gemacht wurde, sehe ich als sehr lieblos an, finde es persönlich schade, dass man die Chance vergibt, den Eingangsbereich ansprechend zu gestalten, es wäre die Möglichkeit von mehr „Grün“ und weniger Versiegelung möglich.
Somit werden wir uns als Grüne Fraktion der Stimme enthalten.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Stimmenthaltung: Grüne Fraktion (4), NEOS (1)

Ich stelle mehrheitliche Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:
- Bebauungsplan Nr. 85 – Maria Anger 22-24
- Stellungnahme des Ortsplaners zur eingelangten Stellungnahme – BPL 85

zu 5.6
Erhöhung der Erhaltungsbeiträge im Bauland
Vorlage: GG II/2023/0216/1
Gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 hat die Gemeinden jenen Eigentümern eines Grundstücks oder Grundstücksteil, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist und durch einen gemeindeeigenen Abwasserentsorgungs- bzw. Wasserversorgungsanlage aufgeschlossen ist, einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben.

Der Erhaltungsbeitrag betrug bisher für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage 24 Cent und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage 11 Cent pro Quadratmeter.

Mit der Kundmachung der Oö. Landesregierung vom 31. Oktober 2023 (Mitteilung Nr. 78) wurde seitens der Landesregierung eine Erhöhung für 2024 festgelegt:

> *Der Erhaltungsbeitrag gem. § 28 Abs. 3a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 beträgt mit Wirksamkeit 1. Jänner 2024 für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage 33 Cent und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage 15 Cent pro Quadratmeter.*

Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats in Form einer Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet über diese Beträge hinaus den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage bzw. eine Wasserversorgungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Da die Stadtgemeinde Enns ausreichend Baulandreserven aufweisen kann, soll die Erhöhung der Erhaltungsbeiträge ein Instrument zur Baulandmobilisierung sein.

Der Stadtplaner der Stadtgemeinde Enns gibt zur Erhöhung der Erhaltungsbeiträge folgende Stellungnahme ab:

Die Stadtgemeinde Enns plant die Erhöhung des Erhaltungsbeitrags gem. § 28 Oö ROG 1994 idgF. Als Ortsplaner der Stadtgemeinde Enns gebe ich im Zusammenhang mit den derzeitigen Baulandreserven, folgende Beurteilung ab:

Die Fa. REGIOPLAN INGENIEURE Salzburg GmbH ist seit 2009 mit der Funktion des Ortsplaners der Stadtgemeinde Enns betraut.

Bevölkerungsentwicklung:

Die Bevölkerungszahl weist eine stetige und auch kontinuierliche Wachstumstendenz auf, welche wohl auch in den nächsten Jahren anhalten wird. Derzeit (Stand: 2022) sind 12.025 Einwohner gemeldet, 2011 sind 11.361 und 2001, 10.611 Einwohner registriert. In 20 Jahren gab es eine Zunahme von + 1.414 Einwohner oder 13,3 %. Davon gab es von 2001 bis 2011 ein Plus von 750 Personen und von 2012 bis 2022 eine Zunahme von 664 Personen.

Wenn man den Bevölkerungswachstum der Jahre 2011 bis 2022 betrachtet (+664 Personen, Wachstumsrate 0,058) und diesen für die nächsten 10 Jahre anwendet (bis 2032) dann würde die Ennser Bevölkerung um +703 auf 12.728 Personen anwachsen.

Haushaltsentwicklung:

Laut Registerzählung aus dem Jahr 2020 teilten sich in der Stadtgemeinde Enns die 11.900 Personen auf 5.299 Privathaushalte auf. Dabei betrug die durchschnittliche Haushaltsgröße 2,22 Personen pro Haushalt.

Die Anzahl der Wohnungen (Haushalte) stieg im Vergleichszeitraum 2001 – 2020 von 4.519 HH auf 5.299 HH. Das entspricht in einem Zeitraum von 20 Jahren einer Zunahme der Haushalte um ca. 17 % oder +780 Haushalte, wohingegen die Haushaltsgröße von durchschnittlich 2,3 Personen auf ca. 2,2 Personen pro HH nur leicht sank.

Baulandbedarf für Wohnen:

Als Wohneinheit wird gegenwärtig ein 2,2 Personenhaushalt angenommen. Bei in etwa 700 zusätzlichen Personen in den nächsten 10 Jahren ist somit ein Baulandbedarf von ca. 320 (700/2,2) Wohneinheiten oder ca. 8 bis 10,5 ha Wohnbauland gegeben (320/30 bis 320/40).

Zudem wird aus bestehenden Familien im Gemeindegebiet ein 10 Jahresbedarf an Bauland von zusätzlich 12,25 ha (75 % der Bautätigkeiten der letzten 10 Jahre = 175 BV x ca. 700 m²) prognostiziert (Anm.: Auszug aus Bestandsanalyse zum ÖEK Nr. 2 von 2016).

In Summe ergibt sich daraus ein Baulandbedarf von ca. 20,25 bis 22,75 ha für den Zeitraum von 10 Jahren.

Baulandreserven der Stadtgemeinde Enns:

Die Baulandreserven für Wohnbauland wurden mit 31.12.2018 wie folgt erfasst:

Widmungskategorie	Bauland in ha	Baulandreserven in ha	Baulandreserven in %
Kerngebiet	18,50	0,00	0,00
Wohngebiet	165,26	28,55	17,28
Dorfgebiet	12,86	1,36	10,57
Gemischtes Baugebiet	55,73	7,33	13,15
Bestehende Gebäude im Grünland	2,95	0,00	0,00
Summe	255,30	37,24	14,59

Die aktuelle Untersuchung der bestehenden Baulandreserven (Stand: 31.12.2022) ergibt für Wohnbau-land folgende Kennzahlen in ha:

Widmungskategorie	Bauland in ha	Baulandreserven in ha	Baulandreserven in %
Kerngebiet	19,32	0,33	1,70
Wohngebiet	166,96	27,77	16,63
Dorfgebiet	12,86	1,10	8,57
Gemischtes Baugebiet	55,99	5,75	10,27
Bestehende Gebäude im Grünland	2,80	0,00	0,00
Summe	257,93	34,95	13,55

Die Gegenüberstellung der Baulandreserven über einen Zeitraum von 5 Jahren zeigt eine geringfügige Verringerung der Baulandreserven über alle o.g. Widmungskategorien um etwa 2.29 ha bzw. 7.13 %. In der Kategorie Wohngebiet verringerte sich die Baulandreserve von 28,55 ha auf 27,77 ha (-0,78 ha). In der Kategorie Dorfgebiet kam es ebenfalls zu einer Verringerung der Baulandreserve von 1,36 ha auf 1,10 ha. In der Kategorie Gemischtes Baugebiet reduzierte sich die Baulandreserve von7,33 ha auf 5,75 ha (-1,58 ha).
Allgemein kann festgestellt werden, dass innerhalb der letzten 5 Jahre insgesamt ca. 2,63 ha (26.300 m²) Wohnbauland durch Baulandneuwidmungen hinzugekommen sind.

Die Stadtgemeinde konnte in den letzten Jahren ihre „Wohnbaulandreserven“ geringfügig von 14,59 % auf etwa 13,55 % reduzieren, bei einer Wohnbaulandschaffung durch Baulandneuwidmungen im Umfang von etwa 2,63 ha. Bei näherer Betrachtung der planlichen Baulandbilanzen von 2018 und 2022 wird deutlich, dass eine Vielzahl jener Reserven, welche im Jahre 2018 parzellenscharf kenntlich gemacht wurden auch noch 5 Jahre später als Baulandreserve aufscheinen. Eine Mobilisierung jener Flächen gestaltet sich herausfordernd, da zum Zeitpunkt der Widmung viele unbebaute Grundstücke in Wohnbau-land noch keine vertraglichen Vereinbarungen bzgl. einer fristgerechten Bebauung getroffen wurden.

Die Nachfrage nach und der Bedarf an Wohnbauland wird daher überwiegend durch Umwidmung wertvoller Grünlandflächen gedeckt. Bei Neuausweisungen von Bauland legt die Stadtgemeinde Fokus auf die kurz- und mittelfristige Verfügbarkeit der Flächen

zur Bebauung und bedingt sich bodenpolitischer Maßnahmen (z.B. Baulandsicherungsvereinbarungen mit Bauverpflichtung, Baulandsicherungsmodelle) um sicherzustellen, dass diese tatsächlich kurzfristig einer Verbauung zugeführt werden. Aufgrund der Standortverhältnisse innerhalb des Stadtgemeindegebiets, die sich durch eine geringe bis hohe Reliefenergie mit teils intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen auf einem Hochplateau südlich des Hauptsiedlungsgebiets kennzeichnet, durch die Nähe zur Enns im Osten und zahlreichen verlärmten Zonen durch die Westautobahn (A1) und ÖBB Westbahn, ist die Aufschließung neuer Siedlungsgebiete mit hohen Infrastrukturkosten verbunden. Zudem würde ein Vordringen der Siedlung eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen, das sich insbesondere im südlich des Stadtzentrums durch eine zusammenhängende agrarisch genutzte Fläche kennzeichnet mit ortstypischen Vierkanthöfen und wertgebenden Strukturen in der Landschaft wie dem Bleicherbach oder des Kristeiner Bachs.

Darüber hinaus soll dem Appell der Landesregierung gefolgt werden, die Nachverdichtungspotentiale auszuschöpfen und Baulücken im Hauptsiedlungsbereich zu mobilisieren, um dem erwarteten Bedarf an Wohnraum decken zu können.
Demnach ist die Nutzung bestehender Infrastruktur der Erweiterung vorzuziehen und die Entwicklung innerhalb der Ortschaften sowie in direktem Anschluss daran zu forcieren. Die Mobilisierung von bereits vorhandenen großflächigen Wohnbaulandreserven – insbesondere an der Gemeindegrenze Asten / Enns (sog. „Zitzler Gründe“), Lorcher Straße / Mitterweg, Kristein / Kristein Süd, Eichberg, Schützenstraße, Hiesendorf, etc. – soll daher zugunsten der Stärkung zentrumsbildender Strukturen und im Sinne der sparsamen Inanspruchnahme von Grund und Boden in den Vordergrund gestellt werden.

Zur zeitgerechten Nutzung von Bauland sowie zur Deckung des ortsüblichen Bedarfes an Baugrundstücken und des relativ hohen finanziellen, materiellen und bürokratischen Aufwands, der für die Aufschließung zusätzlicher Baulandflächen erforderlich ist, wird aus fachlicher Sicht die Ausschöpfung aller vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Instrumente zur Mobilisierung bestehenden Baulandreserven für Wohnen begrüßt.

Derzeit sind die Erhaltungsbeiträge im Bauland keine zweckgebunden Einzahlungen. Im Zuge der Diskussion im Raumplanungsausschuss soll eine Verdoppelung der Erhaltungsbeiträge nur dann erfolgen, wenn die Mehreinnahmen der Zweckbindung Kanal und Wasser zugewiesen werden.

Ein Beispiel im Anhang soll veranschaulichen, wie
- hoch die Erhaltungsbeiträge derzeit sind,
- sich die mit Jänner 2024 gesetzliche vorgegebene Erhöhung auswirkt und
- welche Auswirkungen eine Verdoppelung der Erhaltungsbeiträge hat.

Zur Veranschaulichung wurde ein 662 m² großes Grundstück herangezogen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge folgende Verordnung beschließen:

Verordnung

der Stadtgemeinde Enns vom 14.12.2023, mit welcher der Erhaltungsbeitrag erhöht wird.

Aufgrund des § 28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1193 idF. 78/2023, wird verordnet:

§ 1
Gegenstand der Abgabe, Abgabehöhe

(1) Der Erhaltungsbeitrag gem. § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut sind, wird für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Abs. 2 erhöht.

(2) Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Aufschließung durch eine Abwasser- entsorgungsanlage 0,66 Euro pro Quadratmeter und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage 0,30 Euro pro Quadratmeter.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Beratung

Abstimmung

Wortmeldungen:
Vbgm Ing. Rudolf Höfler
Wir haben in der Fraktion intensiv darüber diskutiert, ob wir dieser Verdoppelung zustimmen können, einerseits wäre es ein Ansatz bezüglich der Baulandreserven, andererseits wurde im Ausschuss bekannt, dass es lt. Herrn Ing. Krauthaufer keine Argumentation für diese Verdoppelung der Erhaltungsbeiträge im Bauland der Zweckbindung Kanal und Wasser gibt.
Bgm Christian Deleja-Hotko
Seitens der SPÖ Fraktion darf ich dazu sagen, dass wir diesen Einwand zwar kennen und auch würdigen, aber nichts destotrotz, um der Mobilisierung des brachliegenden Baulandes entgegenzuwirken, sollen diese Erhaltungsbeträge verdoppelt werden. Sollte das Land anderer Meinung sein als der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns, möge sie uns diese Verordnung versagen, dann betrifft es das Land und nicht den Gemeinderat.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Gegenstimmen: gesamte ÖVP Fraktion (12)

Ich stelle mehrheitliche Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Beispiel Erhöhung Erhaltungsbeiträge

zu 6
Wirtschaft, Handel und Tourismusangelegenheiten;
Referent: STR Gregor Eckmayr
zu 6.1
Vergabe Wirtschaftspreis 2023
Vorlage: GG I/2023/0198/1
Über Vorschlag von Bürgermeister Christian Deleja-Hotko, Wirtschaftsstadtrat Gregor Eckmayr und dem Wirtschaftsausschuss soll an folgende Unternehmen der Wirtschaftspreis der Stadt Enns verliehen werden.

Optik Lindorfer

OPTIK LINDORFER ist ein oberösterreichisches, eigentümergeführtes Familienunternehmen im Bereich Augenoptik und feiert heuer ihr 60-jähriges Bestehen in Enns.

Gegründet wurde das Unternehmen bereits 1963 in Enns. In den weiteren Jahrzehnten folgten Standorte in St. Valentin und Mauthausen. 2005 übernahm Sabine Sallman die Geschäftsführung und leitet das Unternehmen bis heute.

Geschichte:

1963 gründete Rudolf Lindorfer seinen ersten Optikerbetrieb in der Linzerstraße in Enns.
1968 wurde die Filiale in St. Valentin, Hauptstraße eröffnet.
Seit 1977 werden im eigenen Kontaktlinsenstudio Kontaktlinsen angepasst.
1996 ist Tochter Sabine Sallmann in den Betrieb eingestiegen.
2001 absolvierte Sabine Sallmann die Meister- und Kontaktlinsenprüfung.
2003 wurde das Geschäftslokal in Enns komplett neu gestaltet, um den höchsten Ansprüchen gerecht zu werden.
2005 übernimmt Sabine Sallmann die Geschäftsleitung.
2008 wurde die St. Valentiner Niederlassung komplett neu umgebaut und ebenfalls auf Top Zustand gebracht.
2012 machte Sabine Sallmann zusätzlich die Ausbildung zur diplomierten Farb- und Stilberaterin, um eine noch bessere Beratung bei der richtigen Auswahl der Brille anbieten zu können.
Ende November 2013 eröffnete Optik Lindorfer zur Feier des 50-jährigen Firmenjubiläums seine dritte Filiale im Donaupark in Mauthausen.
Im März 2015 verstarb Rudolf Lindorfer leider sehr plötzlich. Er konnte aber seine

Tätigkeit als Optiker, die er von ganzem Herzen sehr gerne machte, bis zuletzt ausüben.
September 2016: Modernisierung der Geschäftseinrichtung und neue technische Ausstattung in der Filiale St. Valentin.
November 2016: Komplette bauliche Umgestaltung der Filiale in Enns mit neuem Erscheinungsbild und einem Upgrade der technischen Ausstattung auf den allerneuesten Stand.

OPTIK LINDORFER bietet anspruchsvollen Kunden außergewöhnliche Brillen internationaler, aber auch regionaler, österreichischer Marken. Darunter finden sich sowohl exklusive Design, als auch nachhaltige Materialien (Holz, Stein, Bohnen … usw) zur Herstellung der Brillen in österreichischen Manufakturen.

Zur optimalen Kundenbetreuung tragen nicht nur die neuesten Geräte mit höchster Präzision (z.B. Keratografen mit bis zu 30.000 Messpunkten) bei, sondern auch top ausgebildete Mitarbeiter. Diese zeichnen nicht nur eine Ausbildung als Augenoptiker aus, sondern auch die Zusatzausbildung als ästhetische Brillenberater. Kunden von OPTIK LINDORFER sehen dadurch nicht nur besser – sie sehen auch besser aus.

Kontaktlinsenanpassung ist in hohem Maße Vertrauenssache – und auch hier sind Kunden von OPTIK LINDORFER bestens aufgehoben. Bereits seit 1977 werden im eigenen Kontaktlinsenstudio Kontaktlinsen angepasst – langjährige Erfahrung ist hier die Basis für Perfektion. Zusätzlich werden für Kontaktlinsen verschiedene Abo-Modelle angeboten, wodurch das Tragen von Kontaktlinsen für die Kunden komfortabel und unkompliziert wird.

Optik Lindorfer ist als Traditionsbetrieb seit 60 Jahren eine Bereicherung für die Ennser Innenstadt und daher soll dem Unternehmen der Wirtschaftspreis der Stadt Enns verliehen werden.

Lohndreherei Schober

Die Lohndreherei Schober wurde 1994 von Wolfgang Schober gegründet und ist seither stetig gewachsen. Derzeit werden zwölf Mitarbeiter beschäftigt und regelmäßig Lehrlinge ausgebildet. Auch Praktikanten wir die Möglichkeit gegeben, die mechanische Fertigung beim Unternehmen zu erlernen.

Im Juni 2007 übersiedelte die Lohndreherei in ein neues Gebäude im Areal der ehemaligen Zuckerfabrik Enns. Der neue Firmenstandort bietet nun ein Vielfaches an Platz für die gesamte Produktion. Es ermöglicht eine Reihe logistischer und produktiver Vorteile für den Betrieb und deren Kunden.

Firmenchef Wolfgang Schober ist erster Ansprechpartner – zum einen für die Kunden in allen produktionstechnischen Fragen und zum anderen für das Team bei der Umsetzung der unterschiedlichen Projekte. Seine Frau Petra Schober betreut den gesamten Administrationsbereich, die Buchhaltung sowie diverse Personalangelegenheiten. Sohn Mario Schober koordiniert die Arbeitsvorbereitung und ist unter anderem für den Einkauf zuständig.

Die Firma bildet regelmäßig qualifizierte Lehrlinge aus. Know-how und gute Ausbildungsstandards im eigenen Betrieb zu formen und zu erlernen, hilft nicht nur den jungen Teammitgliedern, sondern sichert dem Unternehmen langfristig die Arbeitskraft von qualifizierten Facharbeitern.

Neben der Zufriedenheit der Kunden ist ein partnerschaftliches Miteinander innerhalb des Betriebs sehr wichtig. Es wird auf das wertvollste Gut geachtet: die Mitarbeiter.

Die Firma Schober besteht aus einem dynamischen und motivierten Team, das stets im Sinne der Kunden und Projekte agiert. Nur durch ein funktionierendes Arbeitsklima sind wir täglich zu Bestleistungen im Stande.

Es ist Ihnen sehr wichtig, dass die Mitarbeiter beste Arbeitsbedingungen zu fairen Löhnen erhalten. So haben sie in den letzten Jahren auch während diverser Krisen, wie beispielsweise der Weltwirtschaftskrise oder der Covid-19 Pandemie, den Mitarbeiterstand halten können.

Die Lohndreherei Schober ist Ihr Spezialist für Dreh- und Frästeile sowie Schweißkonstruktionen aller Art. Die Mitarbeiter drehen, fräsen, bohren und fertigen auch kleine Schweißkonstruktionen an.

Sonderanfertigungen von Einzelteilen bis zu einer Kleinserie von ca. 100 Stück stellen für das kompetente Team keine Schwierigkeit dar. Auf Wunsch bietet das Unternehmen volles Service für die Teile der Kunden.

Die Lohndreherei Schober stellt eine Bereicherung für das wirtschaftliche Leben in Enns dar und daher soll dem Unternehmen der Wirtschaftspreis der Stadt Enns verliehen werden.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen den Wirtschaftspreis der Stadt Enns an Optik Lindorfer und an die Lohndreherei Schober zu verleihen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 6.2

Wirtschaftsförderungen
Vorlage: GG I/2023/0209/1
Bei der Stadtgemeinde Enns sind vier Ansuchen auf Wirtschaftsförderung innerhalb der Frist von 6 Monaten eingegangen. Die Rechnungen wurden vom Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses, STR Gregor Eckmayr und der zuständigen Sachbearbeiterin, Verena Hölzl, durchgesehen und überprüft. Rechnungen von Online-Ankäufen, vor allem aus dem Ausland, wurden nicht berücksichtigt.

zu Ansuchen 1 (im Session abrufbar) – Beilage 1:
Der Förderungswerber hat in der Astner Straße 31 einen Farbenhandel eröffnet. Diesen hat er von der Fa. Lenz übernommen, ebenso eine Mitarbeiterin. Dem Förderansuchen wurden Belege für Investitionen in Höhe von € 6.675,14 beigelegt. Die Rechnungen, die berücksichtigt wurden (Einrichtung), betragen € 5.902,40.

Bei einer 10%-igen Förderung entspricht dies einer Förderungssumme von € 590,24.

zu Ansuchen 2 (im Session abrufbar) – Beilage 2:
Die Förderungswerberin hat in der Wiener Straße eine Physiotherapie-Praxis eröffnet. Dem Ansuchen wurden Belege der Investitionskosten in Höhe von € 16.055,21 beigelegt.
Es wurden Rechnungen div. Einrichtungen, Geräte und Materialien, die für die Praxis notwendig sind, für die Berechnung der Wirtschaftsförderung herangezogen. Faktum ist, dass viele Investitionen über einen ausländischen Online-Anbieter getätigt wurden und konnten daher nicht berücksichtigt werden. Die förderbaren Rechnungen entsprechen einer Summe von € 4.388,54.

Bei einer 10%-igen Förderung entspricht dies einer Förderungssumme von € 438,85

zu Ansuchen 3 (im Session abrufbar) – Beilage 3:
Der Förderungswerber hat in der Fabrikstraße 7 eine Lackiererei mit zwei Mitarbeitern eröffnet. Von den eingereichten Rechnungen in der Höhe von € 107.000,00 wurden nur jene berücksichtigt, die für die Einrichtung und Arbeiten in diesem Bereich notwendig sind. Die förderbaren Rechnungen ergaben eine Summe von rund € 76.000,00.

Bei einer 10%-igen Förderung entspricht dies einer Förderungssumme von € 7.600,00. Da dies den Grenzwert überschreitet, beträgt die Förderungssumme € 5.000,00.

zu Ansuchen 4 (im Session abrufbar) – Beilage 4:
Der Förderungswerber, eine Firma für Antriebs- und Automationstechnik, hat bereits im Juli 2023 ein Wirtschaftsförderung in Höhe von € 1.464,25 erhalten. Da er nach dieser Förderung noch größere Anschaffungen getätigt hat, hat er nochmals Rechnungen in Höhe von € 28.745,29 mit der Bitte um nachträgliche Berücksichtigung eingereicht. Rechnungen, die für die Firma relevant sind, wurden für die Berechnung herangezogen, wobei natürlich auch wieder welche von Online-Ankäufen aus dem Ausland nicht berücksichtigt wurden. Nach Überprüfung würden die förderbaren Anschaffungen einen Betrag von € 11.202,41 ergeben.

Bei einer 10%-igen Förderung entspricht dies einer Förderungssumme von € 1.120,24

Der Förderungswerber würde somit insgesamt eine Wirtschaftsförderung in Höhe von € 2.584,49 erhalten, wobei der Betrag von € 1.464,25 bereits im Juli 2023 ausbezahlt wurde. Da es sich hier doch um eine größere Firma handelt und die maximale Wirtschaftsförderung nicht ausgeschöpft wird, wäre es vertretbar dieser Firma einen 2. Teil der Wirtschaftsförderung in Höhe von € 1.120,24 auszubezahlen.

Die Bedeckung erfolgt von dem Konto „Wirtschaftspolitische Maßnahmen – Wirtschaftsförderung“ 1/782000-755030

zu Ansuchen 1:
Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dem Förderungswerber eine Wirtschaftsförderung in Höhe von € 590,24 zu gewähren.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu Ansuchen 2:
Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, der Förderungswerberin eine Wirtschaftsförderung in Höhe von € 438,85 zu gewähren.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu Ansuchen 3:
Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dem Förderungswerber eine Wirtschaftsförderung in Höhe von € 5.000,00 zu gewähren.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu Ansuchen 4:
Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dem Förderungswerber nochmals eine Wirtschaftsförderung in Höhe von € 1.120,24 zu gewähren.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:
- Ansuchen Wi-Förderung _1
- Ansuchen Wi-Förderung _2
- Ansuchen Wi-Förderung _3
- Ansuchen Wi-Förderung _4

zu 7
Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr;
Referent: STR Dipl.-Päd. Gunnar Fosen
zu 7.1
Straßenbauprogramm 2024; Prioritätenreihung
Vorlage: GG II/2023/0199/1
Folgende Teilbereiche von Siedlungsstraßen werden aufgrund der noch aufrechten Ausschreibungen bzw. Vergaben im Jahr 2024 durchgeführt und sind finanziell durch Gemeinderatsbeschlüsse abgedeckt:

- Teilsanierung Perlenstraße noch offen (abhängig von KELAG bezüglich Fernwärmeverlegung)
- Teilsanierung Güterweg Erlengraben und Stützmauererneuerung noch offen (abhängig von Grundanrainerzustimmungen)
- Eichbergstraße Verkehrskonzept Abschnitt 2 und 4 (Baubeginn Frühjahr 2024)
- Staubfreimachung Römergraben (Baubeginn Frühjahr 2024)
- Gehwegerweiterung Hoflehner-Straße (Abklärung bezüglich Geh- und Radweg noch erforderlich)

Für die Finalisierung des Sanierungsprojektes Eichbergstraße ausgehend von der L668 – Ennser Straße bis zur Bleicherbachbrücke sind Finanzmittel in der Höhe von rd. € 200.000 erforderlich.
Für die Oberflächeninstandsetzung der Mauthausner Straße vom Hauptplatz bis zur Stadlgasse nach Abschluss der Wasserleitungs- und Kanalsanierung sind zusätzliche Finanzmittel in der Höhe von rd. € 150.000 erforderlich, die grundsätzlich von der zukünftigen Gestaltung abhängig sind.

Die Finanzierung erfolgt über das Konto 5/612660-060042 Straßenbau im außerordentlichen Haushalt.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge das Straßenbauprogramm 2024 in folgendem Umfang beschließen:

- Fertigstellung der Fahrflächen in der Eichbergstraße zwischen der L568 und der Bleicherbachbrücke
- Oberflächensanierung und -gestaltung der Mauthausner- Straße zwischen Hauptplatz und Stadlgasse

Beratung

Abstimmung

Wortmeldung:
Bgm Christian Deleja-Hotko
Bezüglich Projekt Innenstadtgestaltung darf ich kurz erwähnen, dass die Präsentation der Fachhochschule Kärnten nicht – wie ursprünglich angekündigt am 20. Jänner, sondern am 27. Jänner in den Räumlichkeiten des ehemaligen Kinos in der Mauthausner Straße 8, stattfindet. Dies geht aus dem Wunsch der Studenten hervor, ist sicher ein denkwürdiger Ort, der nach dem Umbau nie wieder so aussehen wird.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 8
Klima-, Natur- und Umweltschutz, Energie, Wasser- und Kanal- sowie Abfallangelegenheiten;
Referent: STR Michael Reichhardt

Es liegen keine Tagesordnungspunkte vor

zu 9
Wohnungsangelegenheiten sowie kommunale Einrichtungen und gemeindeeigene Liegenschaften und Objekte;
Referent: STR Markus Perlinger
zu 9.1
Kindergarten Bahnhofstraße: Umbau auf 3 Krabbelgruppen; Grundsatzbeschluss
Vorlage: GG II/2023/0201/1
Der allgemeine Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in Enns steigt kontinuierlich. Daher wurde das Kinderhaus Dreiklang in der Födermayr - Straße 2 neu gebaut.

Der Kindergarten Kunterbunt in der Bahnhofstraße 21, 4470 Enns, ist Ende August 2023 ins Kinderhaus Dreiklang umgezogen. Im Kinderhaus Dreiklang sind derzeit 4 Kindergartengruppen und 2 Krabbelstubengruppen untergebracht.

Laut Betreuungskonzept soll die Krabbelstrube Waldwichtel, welche seit vielen Jahren provisorisch im ehemaligen Franziskanerkloster in der Wienerstraße 4 mit drei bestehenden Gruppen untergebracht ist, nach den notwendigen Adaptierungsarbeiten in den bisherigen Kindergarten Bahnhofstraße umgesiedelt werden.

Angemerkt wird, dass sich dieses Gebäude im Eigentum der Lawog Gemeinnützige Landeswohnungsgenossenschaft für Oö, kurz LAWOG, steht und die Gemeinde seit 1978 eingemietet ist.

Die LAWOG konnte dazu gewonnen werden in Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde ein Projekt bezüglich des Umbaus der zwei bestehenden Kindergartengruppen auf eine dreigruppige Einrichtung für Krabbelstubenkinder zu erstellen.

Zusammengefasst sieht das Konzept folgendes vor:
Die beiden bestehenden Gruppenräume bekommen jeweils einen Ruheraum dazu. Der dritte Gruppenraum wird im bestehenden Bewegungsraum mit Ruheraum und Abstellraum entstehen. Jeder Gruppenraum verfügt dann über einen eigenen Abstellraum.

Die Sanitäreinrichtung von Gruppenraum Nummer 1 wird vergrößert und zweigeteilt (für Gruppe 1 und 3). Es werden die WCs und Waschtische mit der richtigen Höhe für Krabbelstubenkinder montiert und Platz für die speziellen Wickelkommoden geschaffen. Im Sanitärbereich des Gruppenraums 2 wird eine Dusche eingebaut, die bestehende wird in ein zweites Erwachsenen-WC umfunktioniert.

Das Leiterinnenbüro mit Inventar bleibt erhalten. Die neuen Garderobeneinrichtungen werden in den Vorgruppenräumen platziert, um die Breite des Fluchtweges zu gewährleisten. Zum Teil wird die bestehende Einrichtung mitgenommen. Links und rechts neben dem Haupteingang werden kleine Einhausungen angebracht, als Unterstand für die 6 er Kindergartenbusse und dergleichen.

Der Außenbereich soll mit bestehenden und neugekauften Spielgeräten ausgestattet und das Gelände angepasst werden.
Zusätzlich wird zur Barrierefreiheit ein Hub-Lift eingebaut.

Die geschätzten Gesamtkosten belaufen sich auf **ca. € 630.060,29 brutto.**

Die Ausschreibung der einzelnen Gewerke, die Prüfung und Reihung der Angebote bzw. die Bauführung soll die Lawog übernehmen. Die Auftragsvergabe liegt bei der Stadtgemeinde Enns.

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass es durchaus zu Preissteigerungen auf Grund von unvorhergesehenen Ereignissen, Lohnerhöhungen und Inflation bis zum Start des Projektes kommen kann, und daher wird empfohlen eine Reserve von +5% zu berücksichtigen.

Das Projekt wurde in der Zwischenzeit beim Land Oö. zur Genehmigung eingereicht, das Kostendämpfungsverfahren ist im Laufen. Sobald der Finanzierungsplan vorliegt, wird er dem GR zur Beschlussfassung übermittelt.

Eine Förderung wurde beim Land Oberösterreich eingereicht. Es ist von einer Förderquote in Höhe von ca. 20% nach Gem.-Finanzierung NEU auszugehen.
Ein Projektstart erfolgt erst nach Genehmigung eines entsprechenden Finanzierungsplans.

Die Maßnahme ist in der aktuellen MFP – Planung budgetär mit € 630.060,29 Brutto berücksichtigt.
5/240880-061010

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge das Projekt „Umbau des Kindergartens in der Bahnhofstraße 21 auf drei Krabbelgruppen“ dem Grunde nach beschließen, wobei eine Umsetzung im Finanzjahr 2024 angestrebt werden soll. Ein endgültiger Umsetzungsbeschluss bzw. eine Auftragsvergabe an die LAWOG kann erst nach Vorlage und Genehmigung eines Finanzierungsplans erfolgen.

Beratung

Abstimmung

Wortmeldung:
Bgm Christian Deleja-Hotko
Ich darf vorausschicken, dass es keine 2. Fassung gibt, es fanden Diskussionen im Ausschuss statt, die auch wertvoll waren. Wir müssen uns aber vor Augen führen, zu dem Zeitpunkt, als wir den Beschluss für den Bau des Kinderhauses und des Probelokals durchführten, wurde auch der Beschluss gefasst, dass die Krabbelstube Waldwichtel in die Räume des ehemaligen Kindergartens „Kunterbunt“ ziehen soll. Nach wie vor ist es die günstigste Variante, jeder Umbau eines anderen Gebäudes oder ein Zubau hätte wesentlich höhere Kosten verursacht als die angesprochenen rund € 600.000,--, zudem ist dieses Mietobjekt sehr günstig.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Baumeister
- Elektro
- Kostenaufgliederung
- Lift
- Nutzflächenaufstellung
- Zusammenstellung der Kosten

zu 9.2
ehem. Franziskanerkloster: Instandsetzung des Dachstuhles- Entscheidung Ausführungsvariante und Auftragsvergabe
Vorlage: GG II/2023/0202/1

Das ehemalige Franziskanerkloster in der Wiener Straße 4 befindet sich seit 2012 im Eigentum der Stadtgemeinde Enns. Im östlichen Gebäudeteil ist derzeit die Krabbelstube „Waldwichtel“ untergebracht. Die restlichen Räumlichkeiten stehen leer bzw. werden als Zwischenlager für das Museum Lauriacum genutzt.

Bei einer routinemäßigen Untersuchung des Dachstuhls im Herbst 2022 stellte der Ziviltechniker DI Weilhartner eine Vielzahl von Schäden und Verformungen fest.

Im Gemeinderat am 21.03.2023 wurde beschlossen, dass Hr. Architekt DI Gruber die Ausarbeitung möglicher Sanierungsmaßnahmen und weiters die Detailplanung übernimmt.

Ferner wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 06.07.2023 Architekt DI Gruber mit der Ausschreibung möglicher Sanierungsvarianten (Klein/Groß) beauftragt.

Maßnahmen Generalsanierung KLEIN

<u>Straßenseitiges Dach:</u>

- Konstruktive Überarbeitung des Dachstuhls (siehe Stellungnahmen ZTW vom 12.09.2022)
- Aufbringen eines Unterdaches
- Tausch der Dacheindeckung
- Neuherstellung Verblechungen
- Neuherstellung Grabenrinnen
- Neuherstellung Blitzschutzanlage
- Grund- und Fluchtwegebeleuchtung im Dachstuhl

<u>Hofseitiges Dach:</u>

- kein Tausch der Dacheindeckung
- Ausbessern schadhafter Dachschindel und Verblechungen

Maßnahmen Generalsanierung Groß

Straßenseitiges Dach:

- Konstruktive Überarbeitung des Dachstuhls (siehe Stellungnahmen ZTW vom 12.09.2022)
- Aufbringen eines Unterdaches
- Tausch der Dacheindeckung
- Neuherstellung Verblechungen
- Neuherstellung Grabenrinnen
- Neuherstellung Blitzschutzanlage
- Grund- und Fluchtwegebeleuchtung im Dachstuhl

Hofseitiges Dach:

- Geringfügige Überarbeitung des Dachstuhls
- Aufbringen eines Unterdaches (entgegen Vorstellungen BDA, aus versicherungs- und baurechtlichen Bestimmungen notwendig)
- Tausch der Dacheindeckung
- Neuherstellung Verblechungen
- Neuherstellung Blitzschutzanlage
- Grund- und Fluchtwegebeleuchtung im Dachstuhl

Wichtiger Hinweis zur Generalsanierung Klein:
Bei der Variante „Generalsanierung KLEIN“ ist das straßenseitige Dach generalsaniert. Das hofseitige Dach wird in 15-20 Jahren bei einer Folgeetappe zu sanieren sein.

Zur Generalsanierung Groß:
Mit dieser Variante werden sowohl das straßenseitige Dach als auch das hofseitige Dach generalsaniert.

Nach Prüfung der eingelangten Angebote ergeben sich folgende Vergabevorschläge (die Preise verstehen sich inklusive 20% USt):

Ausschreibung Baumeister-Arbeiten:	**GROß**	**KLEIN**
1. Auböck GmbH	€ 286.358,09	€ 245.864,97
2. B. Kern Baugesellschaft m. b. H	€ 214.057,55	€ 186.701,95
3. Swietelsky AG Steyr – Gleink	€ 193.389,85	€ 163.681,68
4. Wirlinger Bauunternehmen GmbH	€ 162.831,67	€ 131.786,33

Bestbieter: **Firma Wirlinger**

Ausschreibung Dachdecker/Spengler Arbeiten:	**GROß**	**KLEIN**
1. Heger Dächer GmbH & CoKG	€ 331.792,46	€ 138.578,76
2. Hofer Manfred GmbH	€ 336.290,10	€ 141.263,82
3. Hummel GmbH	€ 229.360,86	€ 91.579,82
4. Kapl Bau GmbH	€ 242.032,87	€ 100.746,44

Bestbieter: **Firma Hummel**

Ausschreibung Zimmerer-Arbeiten:	**GROß**	**KLEIN**
1. LH Holzbau GmbH	€ 135.774,65	€ 77.159,78
2. Kapl Bau GmbH	€ 177.252,60	€ 106.540,20

Bestbieter: **Firma LH Holzbau**

In den Anlagen befinden sich die Vergabevorschläge, aus denen jeweils der Billigstbieter für die Baumeister-Arbeiten, die Zimmerer-Arbeiten und die Dachdecker-Arbeiten hervor geht.

Bestbieter **Generalsanierung Groß** insgesamt **EUR 596.967,18 brutto**
(In dieser Summe ist die **Bauwerktechnik mit EUR 69.000 brutto inkludiert**, jedoch sind die Kosten für den Statiker und den Architekten nicht inkludiert!)

Bestbieter **Generalsanierung Klein** insgesamt **EUR 330.525,92 brutto**
(In dieser Summe ist die Bauwerktechnik mit EUR 30.000 Brutto inkludiert, jedoch sind die Kosten für den Statiker und den Architekten nicht inkludiert!)

Zu den Kosten der ausführenden Firmen kommen noch die **Honorare des Statikers** und des **Architekten**. Somit ergeben sich folgende Gesamtkosten für die jeweilige Sanierungsvariante:

1.Die **Gesamtsumme** der Maßnahmen **Generalsanierung Klein** inklusive des Honorars des Architekten und des Statikers ergibt:

EUR 330.525,92 + 43.696,80 + 11.594,40 **= EUR 385.817,12 brutto**
(Gewerke) + (Arch.) + (Statiker)

2.Die **Gesamtsumme** der Maßnahmen **Generalsanierung Groß** inklusive des Honorars des Architekten und des Statikers ergibt:

EUR 596.967,18 + 58.590,00 + 15.547,20 **= EUR 671.104,38 Brutto**
(Gewerke) + (Arch.) + (Statiker)

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass es durchaus zu Preissteigerungen auf Grund von unvorhergesehenen Ereignissen, Lohnerhöhungen und Inflation kommen kann, und daher wird empfohlen eine Reserve von +5% bei den Gewerken mit zu berücksichtigen.

Aus Sicht des Architekten DI Gruber ergibt es Sinn, die Variante „Generalsanierung Groß“ zu wählen, da im konkreten Fall die **Baustelleneinrichtung** mit Kran sehr aufwendig ist und sich die **Kosten dafür auf ca. EUR 100.740 brutto** belaufen.

Bei einer späteren Sanierung des Hofdaches (in 15 - 20 Jahren) ist folglich wieder mit dementsprechenden Kosten für die Baustelleneinrichtung zu rechnen.

Die Umsetzung der Sanierung soll, nach Rücksprache mit Architekt DI Gruber und der Leiterin der Krabbelstube „Waldwichtel“, am 5. August 2024 starten. Die Woche davor wird bereits die Baustelleneinrichtung erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt ist es nicht mehr möglich den Hof und den Garten des Objektes zu nutzen.

Je nach gewählter Variante wird sich die Dauer der Bauarbeiten auf ca. 2,5 bzw. 3,5 Monate belaufen.

Diese Maßnahme ist derzeit in der MFP – Planung budgetär mit € 498.400, -- Brutto berücksichtigt.
5/853420-614000
Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde ENNS die Generalsanierungsvariante des Klosterdachstuhls, inklusive 5% Reserve,

a) **Sanierung KLEIN: EUR 402.343,05 brutto** oder
b) **Sanierung GROß: EUR 700.952,74 brutto**

mit Umsetzung durch Hr. Arch. DI Gruber in der zweiten Jahreshälfte 2024 beschließen.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme für die Sanierung KLEIN fest.

Beratung

Abstimmung

Weiters stelle ich den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde ENNS möge folgende Aufträge an die nachstehenden Firmen erteilen:

Vergabe **Baumeister-Arbeiten** an den Billigstbieter:

Firma **Wirlinger Bauunternehmen GmbH & Co KG** mit einer Auftragssumme von

- **EUR 131.786,32 Brutto – Sanierung Klein bzw.**
- **EUR 162.831,67 Brutto – Sanierung Groß erteilen.**

Vergabe **Zimmerer-Arbeiten** an den Billigstbieter:

Firma **LH Holzbau GmbH** mit einer Auftragssumme von

- **EUR 77.159,78 Brutto – Sanierung Klein bzw.**
- **EUR 135.774,65 Brutto – Sanierung Groß**

Vergabe **Dachdecker-Arbeiten** an den Billigstbieter:

Firma **Hummel GmbH** mit einer Auftragssumme von

- **EUR 91.579,82 Brutto – Sanierung Klein bzw.**
- **EUR 229.360,86 Brutto – Sanierung Groß**

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme jeweils für Sanierung KLEIN fest.

Wortmeldung:
Bgm Christian Deleja-Hotko
Der Grund für die Variante klein entstand daraus, da sich der Dachstuhl im hinteren Teil des Hofes in einem unbedenklichen Zustand befindet und noch sicherlich 10 bis 15 Jahre halten wird, daher ist es nicht notwendig, diesen jetzt schon zu sanieren.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Baumeister
- Elektro
- Kostenaufgliederung
- Lift
- Nutzflächenaufstellung
- Zusammenstellung der Kosten

zu 9.3
Stadtturm: Statische Sanierung - Auftragsvergabe
Vorlage: GG II/2023/0203/1

Der Stadtturm ist das Wahrzeichen und Aushängeschild in Enns. Man sieht den 60 Meter hohen Stadtturm schon von weitem. Der Turm besteht Großteils aus Konglomeratgestein, Granit und Ziegel.

Es handelt sich um einen viergeschossigen Quaderbau mit Ecklinsen, Doppelsitzbögen, Friesen und Kaffgesimsen. Der Turm vereint die Gotik mit Renaissance. Im Stadtturm ist das älteste Uhrwerk Europas aus dem Jahr 1564 zu sehen.
Die Jahreszahlen in den oberen Geschoßfeldern weisen schon auf verschiedene Renovierungen hin.

Im September 2022 wurde von Hr. DI Weilhartner (Statiker) gemeinsam mit Hr. Fraundorfer (Steinmetzmeister) eine statische Prüfung vorgenommen, aus deren Ergebnis folgende bautechnische und statische Maßnahmen resultieren (siehe Prüfprotokoll, Beilage):

Auszugsweise Auflistung der Maßnahmen:

- Es sind erforderliche Sanierungsmaßnahmen bei den Fugen und Natursteinen zu setzen.

- Damit künftig die Schließen (Verbindungen von einem Stein zum anderen) im Bereich der Schließen-Stäbe keinen Korrosionsdruck mehr erzeugen können, sind diese oberflächennahen Eisenteile freizulegen und mittels Sand- oder Eisstrahlen zu entrosten und mit Korrosionsschutz zu versehen.
  Im Rissbild befinden sich auch auslaufende Risse bis auf die Mauerwerkskanten. Dadurch ist ein hohes Risiko für (Material)Absturz gegeben. Die vorhandenen Risse sind mit geeignetem Material auszufüllen (Injektion).

Herr Steinmetzmeister Fraundorfer ist in der Denkmalschutzsanierung eine Größe in Oberösterreich und darüber hinaus. Herr Gerhard Fraundorfer leitet die Dombauhütte des Linzer Mariendoms seit über 20 Jahren und war federführend bei der Restaurierung des Turmes des Mariendoms.

<u>Maßnahmenkonzept gemäß Angebot Steinmetz Fraundorfer vom 29.11.2023, vgl. Beilage:</u>

- Sichern der Scherbrüche mit Zugbändern.
- Freilegen der Schließen und losen Rost abnehmen.
- Oberflächen mit Inhibitor behandeln, um den pH-Wert im Eisen auf vierzehn anzuheben.
- Eisen mit Blei-Minium zwei Mal beschichten und mit Decklack mattschwarz fassen.
- Risse mit Niro Gewindestangen M16/A2 einbohren und kraftschlüssig verkleben.
- Entlang der Risse Injektionspacker setzen und mit hoch vergütetem Zementleim mit Pumpe verpressen.
- Geöffnete Steinbereiche mit angepasstem Konglomerat-Ergänzungsmörtel schließen und die Oberfläche entsprechend anpassen.
- Fotodokumentation und Kartierung der gesetzten Maßnahmen.

Die Gesamtkosten belaufen sich laut Angebot vom 29.11.2023 auf ca. € 64.332,00 brutto.

Der Statiker Hr. DI Weilhartner und das Bundesdenkmalamt raten zu einer schn-

ellen Umsetzung, um die Stabilität des Turms weiterhin zu gewährleisten.

Um die erforderlichen Arbeiten durchführen zu können, ist das Aufstellen eines Gerüstes unerlässlich. Die Einrüstung würde nicht vollflächig erfolgen, sondern eckenweise bzw. seitenweise. Für die statische Sanierung wären ca. 9 Wochen zu planen. Die Umsetzung würde im Zeitraum von Anfang März - Ende April kommenden Jahres stattfinden. Die Außentemperatur muss min. +5C° betragen, um die Arbeiten durchführen zu können.

Im Zuge der Projektarbeiten ist mit Einschränkungen bei der Straßenbreite, im Haltestellebereich, der Öffnung des Würstelstandes und der Begehbarkeit des Turmes zu rechnen.

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass es durchaus zu Preissteigerungen auf Grund von unvorhergesehenen Ereignissen, Lohnerhöhungen und Inflation bis zum Start des Projektes kommen kann, und daher wird empfohlen eine Reserve von +5% zu berücksichtigen. Das heißt aber nicht unbedingt, dass diese verbraucht wird.

Die Maßnahme ist in der MFP-Planung budgetär mit € 320.000.—Brutto berücksichtigt 5/362010-614000

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die statische Sanierung des Stadtturms laut Angebot an den Steinmetzmeister Fraundorfer mit einer 5% Reserve, durchzuführen nach Möglichkeit im Zeitraum von Anfang März – Ende April 2024, in Auftrag geben.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Statischer Bericht Weilhartner
- Angebot Sicherungs- und Restaurierungsmaßnahmen

zu 9.4
Kinderhaus Dreiklang und Musikheim: Beauftragung Schließsystem - Ergänzung
Vorlage: GG II/2023/0217/1
Im letzten Gemeinderat am 06.07.2023 wurde für das neue Kinderhaus und Musikheim die Ausstattung mit dem elektronischen Schließsystem beschlossen.

Aufgrund der damaligen, stressbedingten Umstände (Dringlichkeitsantrag!) wurden im Zuge der Zutrittsplanung ein paar Türen ausgelassen, welche einer genaueren Prüfung unterzogen werden mussten.

Zum jetzigen Zeitpunkt musste aber festgestellt werden, dass eine Mischung von zwei verschiedenen Schließsystemen (mechanisch und elektronisch) in einem Objekt zu keinem wirklichen Mehrwert führt, nur um minimale Kosten einzusparen. Im Sinne eines leichteren Tagesablaufes und der Wahrnehmung von Synergien der Technik wird somit die Nachrüstung der bis jetzt ausgelassenen Türen im Objekt vorgeschlagen.

Dies ermöglicht allen verschiedenen Nutzer*innen mit nur einer Zutrittsberechtigung (Chip oder Karte) die gesamte Nutzung des Objektes bzw. des zugrundeliegenden Berechtigungsbereiches.

Hier wurde ein Angebot des letztmaligen Bestbieters Fa. LENZ-Markt eingeholt, um die noch ausstehenden Zylinder zu wechseln.

1. **Fa. EISEN-LENZ** mit einer Gesamtsumme von **€6.705,28 inkl. MwSt.**

Aus Sicht des Facility Managements ist die Erweiterung des bestehenden Systems und der bewährten Produkte im Objekt Kinderhaus und Musikheim anzudenken, um hier Synergien mit den anderen Objekten zu erreichen und die Vorteile eines einheitlichen Systems voll auszuschöpfen.

Die Finanzierung des elektronischen Schließsystems ist **nicht** in dem genehmigten Finanzierungsplan vom Land OÖ enthalten. Es handelt sich somit um eine 100% Eigenleistung seitens der Stadtgemeinde Enns, um den bestehenden Standard im Bereich der Zutrittskontrolle und Schließsysteme zu ermöglichen.

Die Finanzierung erfolgt von den Konten:
5/240860-061010
5/240160-061010
5/322030-061010

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge den Auftrag für zur Lieferung der noch fehlenden Zylinder im Kinderhaus und Musikheim an die Fa. Eisen-Lenz zum Gesamtpreis von € 6.705,28 inkl. MwSt. beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Angebot Fa. Eisen-Lenz vom 23.11.2023

zu 10
Allfälliges
Wortmeldungen:
Bgm Christian Deleja-Hotko
Ich habe den Fraktionsobleuten eine Liste ausgehändigt, der Hintergrund liegt darin, dass die SPÖ Fraktion mit der nächsten Gemeinderatssitzung eine großflächige Umschichtung ihrer Ressorts vornehmen wird, wir tauschen Funktionen aus, der Grund liegt darin, dass sich die Stadträtin Marieluise Metlagel nach 16 Jahren aus dem Stadtrat zurückziehen möchte. Wir werden mit Frau Mag.ª Gabriele Käferböck ein neues Mitglied in den Stadtrat wählen. Die Agenden werden stimmig an die jeweiligen Personen zugeordnet. Ihr habt somit die Gelegenheit eventuelle Änderungen bis zur nächsten Gemeinderatssitzung ebenso einzuarbeiten.
Die nächste Gemeinderatssitzung im März findet noch mit der alten Besetzung statt.

Weiters darf ich mich bei euch und der Stadtverwaltung für die konstruktive Arbeit in diesem Jahr ganz herzlich bedanken, es war mir ein außerordentliches Vergnügen mit allen hier im Raum zu arbeiten und zu diskutieren, es wurden immer gemeinsame Lösungen erarbeitet. Ich denke, wir werden diese Zusammenarbeit auch weiterhin pflegen, unser ganz besonderes Klima möchte ich fast als das „Ennser Klima“ bezeichnen, weil es mir oft als einzigartig erscheint. Ihr alle seid daran beteiligt und dafür darf ich mich ganz herzlich bedanken!
Ich wünsche Euch und euren Familien alles erdenklich Gute, ein paar ruhige Tage zu Weihnachten und ein glückliches, erfolgreiches und vor allem gesundes neues Jahr!
DI Markus Scherzinger (SPÖ Fraktion)
Ich darf mich im Namen der SPÖ Fraktion im Namen aller Mitglieder des Gemeinderates und aller Ausschüsse sehr herzlich für die kollegiale Zusammenarbeit bedanken. Ich denke, wir haben alle hier unterschiedliche Ansichten, die auch in den Ausschüssen vertreten werden, wir aber mit einer gewissen Kompromissbereitschaft auf einen gemeinsamen Nenner kommen, das hat sich in den letzten Jahren durchaus gut bewährt. Auch in der heutigen Sitzung konnte man es wieder erkennen, besonders die einstimmigen Beschlüsse bei dem Voranschlag für 2024, es zeigt, dass ein durchaus gutes Gesprächsklima herrscht, auch nach den Sitzungen können wir uns gemeinsam entspannt unterhalten.
Darf euch allen auch ein besinnliches Weihnachtsfest wünschen und auf eine weitere gute Zusammenarbeit im neuen Jahr!
Mag. Nico Praus (ÖVP Fraktion)
Ich darf mich anschließen an die Worte unseres Herrn Bürgermeisters, das gute „Mitei-

nander“ ist in Enns gelebte Praxis, wir verstehen uns, haben zwar unterschiedliche Ansichten, aber wir können gemeinsam über alles reden. Dank uns allen ist dies besonders hervorzuheben! Von Seiten der ÖVP die besten Weihnachtswünsche und alles Gute für das neue Jahr, damit wir gestärkt für Enns weiterarbeiten können.

Mag.ª Gerda Reimann-Dorninger (Grüne Fraktion)

Ebenso möchte ich mich ganz herzlich für die gute Zusammenarbeit bedanken, auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stadtamtes, wünsche euch eine schöne und besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Sylvia Peters (FPÖ Fraktion)

Ich möchte mich für die gute Zusammenarbeit bedanken, wenn wir nicht alle an einem Strang ziehen würden, wäre vieles sicherlich nicht zu schaffen. Ich bin stolz darauf, dass wir es jedes Jahr wieder schaffen. An unsere Mitarbeiter am Amt, im Bauhof ein herzliches „Danke“, ohne die gesamten Vorarbeiten könnten wir unsere Erfolge nicht erzielen.

Helga Frohn (NEOS Fraktion)

Im Namen der NEOS bleibt mir nur noch zu sagen, ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes 2024!

Mag. Gerhard Gstöttenbauer

Ich möchte mich den Wortmeldungen der Vorredner anschließen mit dem großen Unterschied, dass ich es fraktionsfrei mache, möchte mich aber ganz herzlich bedanken, es ist eine Genugtuung mit einem Gemeinderat zusammenzuarbeiten, wo der ehrliche Meinungsaustausch praktiziert wird, auch wenn es manchmal Abweichungen gibt. Bedanke mich aber auch für das Verständnis, wenn von unserer Seite kleine Fehler passieren.

Euch allen ein schönes Weihnachtsfest, für das kommende Jahr viel Gesundheit und alles Glück, das man sich wünschen kann!

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Vorsitzende, Bgm Christian Deleja-Hotko, die Sitzung.

Vorsitzender:	**Schriftführerin:**
_____	_____
Bgm Christian Deleja-Hotko	Sabine Haslauer

Gegen diese Verhandlungsschrift, die in der Sitzung am _____ aufgelegen ist, wurden keine Einwendungen erhoben.

Enns, am _____

Vorsitzender:

_____
Bgm Christian Deleja-Hotko

Mitglied der SPÖ-Gemeinderatsfraktion:	**Mitglied der ÖVP-Gemeinderatsfraktion:**
_____	_____
Mitglied der FPÖ-Gemeinderatsfraktion:	**Mitglied der GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion:**
_____	_____

Gesehen!
Der Bürgermeister:

Christian Deleja-Hotko